DIE KRIMINAL-POLIZEI

Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei • Ausgabe 1/2010

www.kriminalpolizei.de

Islamische Dschihad-Union – ein greifbares Phantom

Deliktsbereich Menschenhandel

Funkzellenauswertung

Führungsinformationssystem - Teil 2

Editorial

Liebe Leserin,
lieber Leser,

„Osama bin Laden droht Amerika“ titelt der Journalist Hans Leyendecker in der Süddeutschen Zeitung vom 25. Januar 2010. Der Terrorführer hat sich nicht nur zu der Attacke bekannt, sondern auch den USA mit neuen Angriffen gedroht: „Amerika wird nie davon träumen können, in Frieden zu leben, solange wir es nicht in Palästina können.“ Die Bekennung zu dem Ereignis in Detroit im vergangenen Dezember, fortlaufende Videobotschaften mit diversen Drohszenarien verknüpft mit den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden verdeutlichen die Handlungsfähigkeit der „Terrorholding al-Qaida“ (so Leyendecker) und der sie unterstützenden Organisationen. Der Täter von Detroit war erneut von Europa aus zu seiner Mission gestartet, was mit Blick auf den 11. September 2001 auch in Deutschland böse Erinnungen weckt. Einen Höhepunkt hatte die Terrorgefahr in Deutschland am 4. September 2007 erreicht, als die Festnahme der von der Islamischen Dschihad-Union (IJU, Islami Cihad Ittehadi, Ittihad al-Jihad al-Islami) gesteuerten so genannten „Sauerland-Gruppe“ bekannt wurde. Die Urheberschaft der früheren Attentate in Usbekistan, die der IJU zugeschrieben wurden sowie die Existenz dieser Organisation war nach den vereitelten Anschlägen in der Bundesrepublik nicht unumstritten.

➤ Vor diesem Hintergrund ist der Beitrag von **Dr. Michail Logvinov**, Technische Universität Chemnitz, aktuell und interessant zugleich. Unter dem Titel „Islamische Dschihad-Union – ein greifbares Phantom“ befasst er sich unter verschiedenen Aspekten mit dieser Organisation, die für präventive und repressive Bekämpfungskonzepte von Interesse sein dürften. Über eine Betrachtung der Mutterorganisation der IJU, der Islamischen Bewegung Usbekistans (IBU/IMU), einer Abspaltung der Islamischen Jihad Group, beschreibt er ihren Weg zum internationalen Dschihad. Der Aktionismus der IJU wurde dabei stark durch eine (Dschihadistische) Online-Propaganda bestimmt. Bevor die IJU im September 2007 als dubiose Strippenzieherin der Sauerland-Gruppe ins mediale Rampenlicht rückte, sorgte sie für eine Reihe Aufsehen erregender Anschläge auf pakistanische Ziele. Dr. Logvinov sieht im Einfluss auf mit Islamisten sympathisierende türkische Milieus Gefahren für Deutschland. Zusammenfassend stellt er fest, dass wirksame US-Drohnenangriffe im Jahr 2009 den Kämpfergruppen herbe Rückschläge beschert haben. Dabei hat die IJU ihre offenbar führenden Köpfe verloren. Die internationalen Geheimdienstkreise gelangten zu der Einschätzung, dass von der IJU „womöglich nicht mehr allzu viel übrig geblieben [ist]“. Gleichwohl hält es Dr. Logvinov für denkbar, dass die Al-Qaida und die Taliban weiterhin an der Rekrutierung von Türken und deutschstämmigen gewaltbereiten Islamisten für den Kampf in Afghanistan interessiert sind. Hier könnte sich die Islamische Dschihad-Union nach seiner Einschätzung wieder erfolgreich einbringen.

➤ Deutschland ist nach wie vor eines der Hauptzielländer des Menschenhandels. Im Jahr 2008 wurden 482 Ermittlungsverfahren „Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung“ abgeschlossen – die höchste Fallzahl in den letzten zehn Jahren. **Christoph Selinger**, Universität Trier, stellt in seinem Beitrag „Deliktsbereich Menschenhandel“ weiter fest, dass sich die Polizei und andere betroffene Behörden vor immer neue Herausforderungen gestellt sehen. Er versucht über eine Beschreibung der aktuellen Situation, Möglichkeiten und Grenzen für eine Zusammenarbeit der Behörden zu beschreiben. Auch wegen einer nicht seltenen Verknüpfung des Phänomens mit Fällen aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität, erkennt er die Erforderlichkeit, neue Ansätze zur Bekämpfung des Kontrolldelikts Menschenhandels zu verfolgen. Angesichts der vielen unterschiedlichen betroffenen Rechtsgebiete und der verschiedenen zuständigen Behörden sieht er eine effektive Bekämpfung des Menschenhandels nur durch eine enge und effektive Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden gewährleistet. Den Gesetzgeber sieht er gefordert, an einigen Stellen bessere Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu schaffen bzw. Unklarheiten in der Rechtsanwendung zu beseitigen.

Herbert Klein

Landesbezirke:
Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Bundespolizei
BKA
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein

Ehrenamtliche Mitarbeiter

Ständige ehrenamtliche Mitarbeiter:

Bund

Bundesanwalt Thomas Beck
Generalbundesanwalt Karlsruhe

Baden-Württemberg

Landespolizeipräsident Erwin Hetger a. D.
Stuttgart
Landeskriminaldirektor Hartmut Grasmück
Innenministerium Baden-Württemberg
Generalstaatsanwalt Klaus Pflieger
Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart
Rektor Prof. Alexander Pick
Hochschule der Polizei Baden-Württemberg
Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner
Institut für Gerichtliche Medizin Tübingen
Ltd. Kriminaldirektor Heiner Amann
Polizeidirektion Freiburg
Landespolizeipräsident a. D. Dr. Alfred Stümper, Stuttgart
Präsident a. D. Franz-Hellmut Schürholz
Landeskriminalamt Stuttgart
Präsident a. D. Prof. Dr. Rainer Schulte, Freiburg
Inspekteur der Polizei a. D. Hartmut Lewitzki
Innenministerium Baden-Württemberg
Kriminalhauptkommissar a. D. Wolfgang Schmidt
Schwäbisch Gmünd

Bayern

Ltd. Kriminaldirektor Gunter Hauch
Polizeipräsidium München
Kriminaloberrat Norbert Lotter
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Fachbereich Polizei
Kriminalhauptkommissar Josef Schnellhammer
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei

Berlin

Kriminaldirektor Jörg-Michael Klös, Berlin
Kriminaldirektor Oliver Tölle, Berlin
Prof. Dr. Claudius Ohder, Fachhochschule Berlin
Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Trapp,
CDU Berlin
Kriminalhauptkommissar Robert Hobrecht,
Berlin

BKA

Abteilungspräsident Dr. Gottfried Vordermaier
Bundeskriminalamt/KT
Kriminaldirektorin Sabine Wenningmann
Regierungsdirektor Dr. Peter Frodl
Bundeskriminalamt/DS 1
Ltd. Kriminaldirektor Nikolaus Speicher
Bundeskriminalamt / ITD-V

Brandenburg

Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Krüger
LKA Brandenburg
Kriminaldirektor Roger Höppner
Ministerium des Innern, Potsdam

Bremen

Prof. Manfred Krupski
Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen
Erster Kriminalhauptkommissar Rolf Oehmke, Polizei Bremen
Polizeipräsident Holger Münch, Polizei Bremen
Kriminalrat Bernd Stolle, Polizei Bremen

Bundespolizei

Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa
Bundespolizeiakademie Lübeck
Polizeidirektor Michael Brall
Bundesministerium des Innern
Polizeidirektor Thomas Spang
Bundespolizeipräsidium Berlin
Direktor der Bundespolizei Jörg Baumbach
Bundespolizeipräsidium Potsdam

Hamburg

Kriminalhauptkommissar Ralf Meiburg, Polizei Hamburg

Hessen

Erster Kriminalhauptkommissar Ralf Humpf
Landeskriminalamt Hessen
Kriminaldirektor Gerald Hoffmann
Polizeipräsidium Nordhessen

Mecklenburg-Vorpommern

Inspekteur der Landespolizei,
Ltd. Kriminaldirektor Rudolf Springstein
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Ltd. Polizeidirektor Manfred Dachner
Polizeidirektion Neubrandenburg
Polizeidirektor Rainer Becker, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege
Kriminaldirektor Helmut Qualmann
Polizeidirektion Rostock

Niedersachsen

Ltd. Kriminaldirektor a. D. Rüdiger Butte
Landrat Hameln-Pyrmont
Kriminaldirektor Wolfgang Röseman
Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration

Nordrhein-Westfalen

Polizeidirektor Klaus Noske
Vorsitzender Landesfachausschuss GS
Kriminalhauptkommissar Dipl. Verw. Dietrich Voß
Kriminalprävention / Opferschutz
Erster Kriminalhauptkommissar Klaus Wiescher
Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Ltd. Kriminaldirektor Dieter Kretzer,
Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Rheinland-Pfalz

Inspekteur der Polizei Werner Blatt
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Polizeipräsident Wolfgang Fromm
Polizeipräsidium Rheinpfalz
Ltd. Kriminaldirektor Wolfgang Hertinger
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Kriminaldirektor Klaus Mohr
Polizeipräsidium Mainz
Ltd. Polizeidirektor Klaus Werz
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Ministerialrat Dr. Rolf Meier, Vertreter der Parlamentarischen Geschäftsführerin und Justiziar der SPD-Landtagsfraktion RLP
Ltd. Kriminaldirektor Franz Leidecker
Polizeipräsidium Rheinpfalz
Generalstaatsanwalt a. D. Norbert Weise
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
Kriminalhauptkommissar Jörg Schmitt-Kilian
Polizeipräsidium Koblenz

Saarland

Norbert Meiners Kriminalhauptkommissar
Landesinstitut für präventives Handeln
Generalstaatsanwalt Ralf Dieter Sahm
Dr. Helmut Albert
Direktor des saarländischen Landesamtes für Verfassungsschutz

Sachsen

Landespolizeipräsident i. R. Eberhard Pilz
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden
Generalstaatsanwalt a. D. Dr. Jörg Schwalm
Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Generalstaatsanwalt Klaus Fleischmann
Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Präsident Paul Scholz, Landeskriminalamt Sachsen
Prof. Dr. Jan Dressler
Institut für Rechtsmedizin, Universität Leipzig
Prof. Dr. Erich Müller, TU Dresden
Landespolizeipräsident Bernd Merbitz
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden

Sachsen-Anhalt

Kriminaloberrat Sirko Eckert
Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, Polizeirevier Magdeburg
Kriminaldirektor Peter Reisse, Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord
Landespolizeidirektor Rolf-Peter Wachholz,
Innenministerium Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein

Landespolizeidirektor a. D. Wolfgang Pistol
Dekan Hartmut Brenneisen
Fachbereichsleiter Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung
Polizeioberrat Ralph Garschke, Dozent Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung
Kriminaldirektor Gerd Prasse
Bezirkskriminalinspektion Flensburg

Inhalt

Editorial 1

Ehrenamtliche Mitarbeiter 2

Islamische Dschihad-Union 4
Ein greifbares Phantom
Von Dr. Michail Logvinov, Technische Universität Chemnitz

Deliktsbereich Menschenhandel 12
Möglichkeiten der behördenübergreifenden Bekämpfung unf ihre Grenzen
Von Dipl-Finw.(FH) Christoph Selinger, Rechtsreferendar, Mitarbeiter am Institut f.dt./europ. Strafprozessrecht und Polizeirecht (ISP), Universität Trier

Führungsinformationssystem – Teil 2 19
Das geografische Informationssystem als Visualisierungs- und Analysetool
Von Mag. Paul Marouschek, Bundeskriminalamt Österreich

Funkzellenauswertung – Teil 1 26
Rechtliche und taktische Aspekte der telekommunikativen Spurensuche
Von Dr. Axel Henrichs, Polizeidirektor, und Jörg Wilhelm, Kriminaloberrat, Landespolizeischule Rheinland-Pfalz, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Polizei

Buchbesprechung 29
Europarecht – Ein Studienbuch für die Polizei

Vom Hilfsbeamten zur Ermittlungsperson – Teil 2 30
Funktionswandel der Polizei in europäischen Kriminaljustizsystemen
Von Dr. Beatrix Elsner

Wichtiges in Kürze 33
Von Gunhild Groeben, Journalistin

Gewerkschaftspolitische Nachrichten 35
Von Rüdiger Holecek

Impressum

Herausgeber:
GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin, Stromstraße 4, 10555 Berlin

Chefredaktion:
Fachlicher Teil: Herbert Klein, Kriminaldirektor Polizeipräsidium Mainz, Am Sportfeld 9c, 55124 Mainz, Telefon 0 61 31 / 97 07 34, Fax 0 61 31 / 97 07 32, E-Mail: hcklein51@aol.com
Gunhild Groeben, Journalistin, 55122 Mainz, Tel. 0 61 31 / 68 95 93, E-Mail: gunegroeben@gmx.com
Gewerkschaftspolitischer Teil: Konrad Freiberg, Bundesvorsitzender, Reinbeker Redder 46c, 21031 Hamburg, Telefon 0 40 / 7 30 22 45, Fax: 0 40 / 73 93 19 28

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben. Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH, Anzeigenverwaltung, Sitz Hilden,
Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0, Telefax -70
Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleitung: Antje Kleuker

Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat
Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,– Euro inkl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei" kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei" darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung:
Griebsch & Rochol Druck GmbH & Co. KG, Gabelsbergerstraße 1, 59069 Hamm,
Telefon 0 23 85 / 931 - 0, Telefax 0 23 85 / 93 12 13, info@grd.de

ISSN 0938-9636 **Internet-Adresse: www.kriminalpolizei.de**

Islamische Dschihad-Union

Ein greifbares Phantom

Dr. Michail Logvinov,
Technische Universität Chemnitz

Am 4. September 2007 wurden nach monatelangen nachrichtendienstlichen Vorermittlungen drei mutmaßliche Mitglieder einer Islamischen Dschihad-Union (IJU, Islami Cihad Ittehadi, Ittihad al-Jihad al-Islami) im sauerländischen Oberschledorn festgenommen. Laut der Anklage war die von der IJU gesteuerte Sauerland-Gruppe „von dem Willen getrieben, auch in Deutschland die Feinde des Islam – vornehmlich US-Bürger – zu vernichten und dabei das Ausmaß der Anschläge vom 11. September zu erreichen".[1] Doch auch deutsche Opfer seien einkalkuliert gewesen: „Wenn jeder fünfzig tötet und ein paar verletzt, dann sind das 150 Tote", soll ein im Auftrag der terroristischen Vereinigung handelnder Islamist kurz vor der Festnahme gesagt haben.[2]

Die Bemühungen der in Deutschland aufgewachsenen Täter, mehrere Anschläge mit möglichst hohen Personen- und Sachschäden zu verüben, brachten eine in der Bundesrepublik bis dahin nicht gekannte Tätertypologie des „home grown"-Terrorismus zum Vorschein.[3]

Auf einer türkischsprachigen Dschihadisten-Seite[4] bekannte sich die IJU zu den vereitelten Anschlagsplänen der Sauerland-Gruppe. Auf derselben Webseite verkündete die terroristische Vereinigung im März 2008 die Ausführung eines Selbstmordanschlages auf amerikanische und afghanische Truppen in der Provinz Khost durch einen bis April 2007 in Bayern wohnhaften türkischen Staatsangehörigen.[5] In einem als Märtyrer-Testament inszenierten Video warb der Ansbacher Cüneyt Çiftçi um Nachahmer aus Europa und der Türkei: „Mein Ziel ist es, dass meine Botschaft, so Gott will, bei jungen Gotteskriegern in der Türkei und in Europa ankommt, die Liebe und Feuer des Dschihad in ihrem Herzen tragen, und die auf dem Weg Allahs mit Herz, Seele, Hab und Gut zum Dschihad schreiten. Durch diese Selbstmordaktion möchte ich sie dazu bewegen, […] Selbstmordaktionen durchzuführen".[6]

„Bassamat al-Farah" (das Lächeln der Freude): Selbstmordattentäter aus Bayern Cüneyt Çiftçi alias Saad Ebu Furkan Nesed, Quelle: www.sehadetzamani.com

Terrorismusexperten gelangten auf Grundlage dieser und weiterer Indizien zur Erkenntnis, dass die IJU die angestrebte Internationalisierung des Dschihad durch Kontakte mit Al-Qaida, den Taliban und türkischen Terroristen erfolgreich zu implementieren wußte.[7] Seitdem ist von einer „Internationalisierung des usbekischen Dschihadismus", „türkischen Al-Qaida"[8], „Al-Qaidisierung des usbekischen Terrorismus"[9] und „IJU als Schlüssel Al-Qaidas zur Turkwelt"[10] die Rede. Die 2002 unter dem Namen Islamische Jihad Group gegründete Organisation wird von den US-Behörden unter dutzend Namen als Terrororganisation geführt.[11] Der Al-Qaida/Taliban-Sanktionsausschuss der Vereinten Nationen auf der Grundlage der Resolution 1267 des UN-Sicherheitsrates verzeichnet diese seit 2005 ebenfalls auf der Liste terroristischer Vereinigungen. Dennoch waren weder die Urheberschaft der früheren Attentate in Usbekistan, die der IJU zugeschrieben wurden, noch die Existenz dieser Organisation nach den vereitelten Anschlägen in der Bundesrepublik unumstritten. So erklärte der Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, Benno Köpfer, gegenüber dem ARD-Magazin „Monitor", die IJU existiere lediglich als Erfindung im Internet. „Die Islamische Dschihad Union, so wie sie sich uns darstellt, ist erst mal eine Erfindung im Internet und hat nur eine Präsenz im Internet".[12] Im Hinblick auf das Bekennerschreiben der Organisation vom September 2007 meinte der Islamismusexperte des Innengeheimdienstes: „Dieses Bekennerschreiben, was wir ausgewertet haben und gesichert haben auf einer türkischsprachigen Internetseite, ist in türkischer Sprache und nicht in englisch oder usbekisch, wie man bei einer usbekischen Organisation, die die IJU sein soll, erwarten würde".[13] Der britische Botschafter in Usbekistan zwischen 2002 und 2004, Craig Murray, äußert in seinem Buch, Murder in Samarkand, Zweifel an der Urheberschaft der Taschkenter Anschläge von 2004.[14] Die Angriffe seien zum großen Teil vorgetäuscht und fast sicher das Werk usbekischer Sicherheitskräfte gewesen, so seine Untersuchungen vor Ort zu jener Zeit.[15] „Ich traf keinen in Usbekistan, auch keinen von islamischen Gruppen, der von der IJU gehört hatte. Ich erkundigte mich intensiv. Die IMU[16], von der sich die Gruppe angeblich abgespalten hat, hat sie niemals irgendwo erwähnt. Keiner in Islamistenkreisen in Großbritannien oder in usbekischen Exilkreisen auf der ganzen Welt hat je von der IJU gehört. Keiner kann ein Mitglied, geschweige denn eine Führungsfigur beim Namen nennen. Die Sicherheitsdienste haben eine erstaunliche Menge an elektronischer Kommunikation

IJU-Kämpfer, Quelle: www.sehadetzamani.com

zwischen Extremisten und verdächtigen Terroristen abgefangen. Die IJU wurde in diesem Zusammenhang nie erwähnt", heißt es im Buch.[17] Es gebe also keinen wirklichen Beweis dafür, dass die IJU existiere. Die Bomben, von denen die Rede war, hätte es nicht gegeben. Die Islamische Dschihad-Union sei das erste Mal als propagandistische Täuschung aufgetaucht, schlussfolgert der britische Diplomat.[18] In der Tat sind die Angaben usbekischer Regierungsstellen schwer verifizierbar. Dazu kam 2007 ein stark ausgeprägter Trend, die Angaben der zentralasiatischen Regierungen über den regionalen Terrorismus grundsätzlich in Zweifel zu ziehen, was die Einschätzung von Murray bestätigt.[19] Es ist überdies nicht möglich, die Behauptung eines im englischen Exil lebenden usbekischen Ex-Nachrichtendienstlers zu überprüfen, die Islamische Dschihad-Union sei vom usbekischen Geheimdienst ins Leben gerufen worden.[20] Aber selbst wenn die Verschwörungstheorien stimmen, haben sie für die Gegenwart keine prinzipielle Bedeutung mehr. Denn die IJU hat sich offenbar wie so viele gesteuerte Terrororganisationen verselbstständigt. Spätestens seit den Selbstmordanschlägen von Çiftçi gilt als „zweifelsfrei erwiesen", daß die usbekische Terrororganisation keine Unbekannte in der internationalen Dschihadisten-Szene und mitnichten ein Mythos oder ein Phantom ist.[21] Auch Geständnisse der Sauerland-Gruppe ermöglichen tiefere Einblicke in den Gotteskriegeralltag im afghanisch-pakistanischen Raum.[22] Unter welchen Bedingungen hat sich die IJU formiert? Welche Ziele verfolgt diese terroristische Vereinigung und wie operiert sie außerhalb Europas? Wie ist die Ideologie der Islamischen Dschihad-Union zu beschreiben? Wie gefährlich ist die Organisation für Deutschland?

Entwicklung der IJU

Islamische Bewegung Usbekistans: Mutterorganisation der IJU

Islamische Bewegung Usbekistans (IBU/IMU), auch: Harakat ul Islamiyyah Özbekistan, hat sich de facto bereits während der tadschikischen Bürgerkriegswirren (1992-1997) formiert. Sie wurde allerdings erst nach einer zwischen der Regierung und militanter Opposition Tadschikistans ausgehandelten Friedenslösung ins Leben gerufen.[23] Als eine der Kriegsparteien – die Partei der islamischen Wiedergeburt (PIW) Tadschikistans – sich in die Regierung einbinden ließ, akzeptierten zwei usbekische Anführer der so genannten Namangan Bataillon – Tahir Juldaschew und Dschuma Chodschijew alias Namangani – die Waffenruhe nicht und lehnten sich gegen die Entscheidung des PIW-Rates auf, den Dschihad in Zentralasien einzustellen.[24] Beide waren bereits während des Bürgerkrieges bestens mit den Taliban und der Al-Qaida vernetzt. Beide verfügten über reichliche Erfahrungen in Guerillataktiken und standen unter dem Einfluß des Wahhabismus bzw. Deobandismus.[25]

Im Sommer 1998 verkündeten Juldaschew und Namangani aus Kabul, wohin sich die beiden wegen der Verfolgung in ihrem Heimatland Usbekistan absetzten, die Gründung einer bis zu Bombenanschlägen in Taschkent 1999 und dem Überfall auf kirgisische Provinz Batken kaum bekannten Organisation.[26] Am 2. September 1999 publizierte eine aserbaidschanische Zeitung die Dschihad-Erklärung der IBU: „Am 13 džuma-d-ul-avval 1420 (25. August 1999) hat der Emir der 'Islamischen Bewegung Usbekistans' und Hauptkommandeur der Mudschaheddin, Muhhamad Tahrir, dem Taschkenter Regime den 'Djihad' erklärt".[27] Bis Ende 2001 operierte die IBU von Guerillacamps im von ethnischen Tadschiken und Usbeken bewohnten Norden Afghanistans aus und kontrollierte die Nordroute für afghanische Opiate gen Zentralasien.[28] Als Ende 2001 der Krieg gegen die Taliban einsetzte, änderte sich die Lage der IBU im Norden Afghanistans spürbar. Bei einem Raketenangriff kam der führende Kopf der Organisation und Feldkommandeur der ausländischen Kämpfer in Taloqan, Namangani, ums Leben. Die IBU mußte spürbare Verluste davon tragen. Die wichtigste Finanzierungsquelle ihrer Aktivitäten, der Drogenhandel, wurde vorerst ausgetrocknet. Die Mobilisierungsräume im afghanischen Norden blieben den Dschihadisten weitgehend vorenthalten. Während ein großer Teil der IBU-Kämpfer und ihrer Familien in Afghanistan verblieben, begab sich der neue Emir der Organisation, Juldaschew, nach Nord-Waziristan, wo er wie seine Mitstreiter einen Unterschlupf fanden und ihre Terroroperationen fortsetzten[29].

IBU-Anführer: Tahir Juldaschew, Quelle: http://www.longwarjournal.org

Regionalisierung vs. Internationalisierung des Dschihad: Abspaltung der Islamischen Jihad Group

Trotz ihres Namens war die IBU zu keinem der Zeitpunkte eine genuine usbekische Organisation. Der Kampf gegen das Karimow-Regime beinhaltete auch eine stark ausgeprägte transnationale Komponente. Die IBU fungierte als Auffangbecken für Gotteskrieger aus ganz Zentralasien und Kaukasus. Darüber hinaus sympathisierte ein Teil der militanten Islamisten mit dem internationalen Dschihad. Tadschikische PIW-Führer behaupten sogar, es sei Bin Ladens Initiative gewesen, eine usbekische Dschihadistengruppe zur Bekämpfung des Karimow-Regimes zu schaffen.[30] Zwar erklärten die IBU-Anführer, ihr Ziel sei der Sturz der usbekischen Regierung und nicht die Errichtung eines Kalifats Zentralasiens.[31] Dennoch war die IBU auch in anderen Ländern Zentralasiens aktiv. Es gab in den Reihen der IBU-Kämpfer einen stark ausgeprägten Internationalisierungstrend, der von dem Krieg gegen die Koalitionstruppen in Afghanistan zusätzlich befördert wurde. Es war vor allem Juldaschew, der sich kontinuierlich darum bemühte, die verlässlichen Kontakte zu transnationalen Netzwerken aufzubauen und dergestalt die Organisationsfinanzierung und logistische Unterstützung zu sichern. Terrorismusexperten sind sich darüber einig, daß die Entstehung der IJU als Folge einer Orientierungs- bzw. Identitätssuche der IBU zwischen dem regionalen und globalen Dschihad zu deuten ist. Über die Frage, welcher Flügel der IBU für welchen Entwicklungspfad der Organisation plädiert haben könnte, gibt es unter den Experten allerdings Meinungsverschiedenheiten. So argumentiert Steinberg, daß die IJU 2002 unter dem Namen Jama'at al-Jihad al-Islami oder Islamische Jihad Group gegründet wurde, nachdem eine Reihe von international gesinnten Aktivisten ihre Mutterorganisation verlassen habe. Die Gründung der IJG sei eine Folge der ablehnenden Haltung der IBU gegenüber internationalistischen Ambitionen ihrer jungen Islamisten gewesen. Die IBU unter Juldaschew soll ihre Ideologie lediglich an das Aufkommen der IJG angepaßt haben.[32]

Demgegenüber geht Sandee davon aus, daß die IJG aus den Gotteskriegern bestand, die über die Einstellung des Kampfes gegen das usbekische Regime enttäuscht waren und daher sich von der Mutterorganisation abgespalten hätten. Und zwar mit dem Ziel, den Dschihad in Usbekistan fortzusetzen. Erst nach 2004 habe sich die IJG von einer „single issue"-Vereinigung hin

zu einer ins Al-Qaida-Netzwerk eingegliederten Organisation entwickelt.[33] Für diese Argumentation im Hinblick auf die IJG zwischen 2002 und 2005 spricht eine Reihe von Indizien. Zum einen gibt es keine eindeutigen Hinweise darauf, daß die IBU in diesem Zeitraum Terroranschläge in Usbekistan geplant hat. Bekanntlich erklärte Juldaschew im Januar 2006, nichts mit der Organisation von Angriffen auf Andischan und Selbstmordattentaten von 2004 zu tun gehabt zu haben. Am 3. April 2004 beanspruchte dagegen die IJG in einer E-Mail an die Webseite www.stopdictatorkarimow.com die Anschläge für sich.[34] Am 30. April 2004 bekannte sich die IJG in einem Schreiben zu Selbstmordanschlägen auf die amerikanische und israelische Botschaft sowie auf das Gebäude der Generalstaatsanwaltschaft in Taschkent. Überdies firmierte die IJG unter weiteren Namen, die ihre regionale Agenda hervorgehoben haben – Islamische Jihad Group Usbekistans, Mudschaheddin Zentralasiens, Jama'at der Mudschaheddin Zentralasiens –, und hatte regionale Ableger in Usbekistan (Emir Ahmad Bekmirsaew alias Molik/Malik) und in Kasachstan (Emir Jakschibek Bijmursajew). Diese arbeiteten mit der Unterstützung seitens der IJG aktiv auf die Anschläge von 2004 hin.[35] Die IBU war zu dieser Zeit wie auch später vornehmlich in pakistanischen Stammesgebieten aktiv.[36] Vor diesem Hintergrund hält die Internationalisierungsthese der IJG zwischen 2002 und 2005 der Kritik nicht stand.

Zwar waren die Selbstmordattentate auf die israelische und die amerikanische Botschaft die ersten Anschläge in Zentralasien auf westliche Ziele. Dennoch blieb Diktator Karimow der größte Feind der IJG. Dies spiegelt sich auch in der Auswahl der Anschlagsziele wider. Vier von sechs Attentaten in der Anschlagsserie von 2004 waren gegen die usbekische Infrastruktur gerichtet.[37] Ein zusätzliches Pro-Argument für diese These liefert übrigens auch ein auf der Internetseite Sehadet Zamani veröffentlichtes Interview mit dem Emir der IJU.[38] Es ist eher umgekehrt der Fall gewesen und die IBU orientierte sich nach 2001 von einer staatsorientierten hin zu einer überregionalen dschihadistischen Terrororganisation um. Zahab und Roy stellen fest, daß die IBU zwischen 2001 und 2002 einen signifikanten Internationalisierungstrend durchlief, der mit der „De-Usbekisierung" ihrer Zielsetzungen einherging.[39] Die „Internationalisten" strebten die Ausweitung der Rekrutierungsbasis und die Integration ins finanzielle Gefüge der Al-Qaida und Taliban an. Raman berichtet, daß manche IBU-Kämpfer sich der Internationalen Islamischen Front angeschlossen hätten.[40] Daher ist es durchaus möglich, daß nicht die IJG, sondern die IBU zwischen 2001 und 2002 eine strategische Entscheidung traf, sich der globalen Dschihad-Bewegung anzunähern. 2002 bestätigte der Schura-Rat der IBU die Abkehr von der „Usbekistan zuerst"-Strategie, woraufhin eine Gruppe um Nadschmiddin Dschalolov[41] alias Ebu Yahia Muhhamad Fatih bzw. Commander Ahmad die IBU verließ.

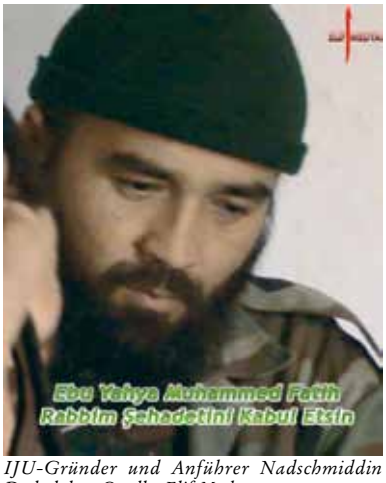

IJU-Gründer und Anführer Nadschmiddin Dschalolov, Quelle: Elif Medya

Zusammen mit Suhail Buranov (Mansur Suhail bzw. Abu Huzaifa) folgten dem Emir der IJG zwischen 100 und 200 erprobte Kämpfer nach Mir Ali im pakistanischen Nord-Waziristan, von wo aus die Aufsehen erregenden Aktionen gegen das Karimow-Regime geplant und koordiniert wurden.[42]

Islamische Jihad Group: Vom regionalen zum internationalistischen Dschihad

Trotz der „Usbekistan zuerst"-Strategie brachte die IJG-Führung den Dschihad in Zentralasien mit dem „heiligen Krieg" ihrer muslimischen „Brüder" in Verbindung.[43] Zwar verfolgte die IJG operativ primär nationale bzw. regionale Ziele. Die Ausrichtung auf den globalen Dschihad stellte jedoch einen festen Bestandteil ihrer Ideologie dar.[44] Abgesehen von punktuellen Erfolgen zwischen 2004 und 2005 brachte der regionale Kampf für einen islamischen Staat in Usbekistan lediglich beschränkte internationale Resonanz und nur wenige Erfolge für die IJG. Die Verluste unter den Gotteskriegern und der Druck usbekischer Sicherheitskräfte waren dagegen unverhältnismäßig groß. Auch die mediale Aufmerksamkeit blieb gering. Selbst die Anschläge auf die amerikanische und israelische Botschaft sowie auf das Gebäude der Generalstaatsanwaltschaft in Taschkent 2004 wurden bereits nach einigen Stunden durch die Berichterstattung über ein Selbstmordattentat auf den pakistanischen Premierminister Schaukat Asis überschattet.[45] Die IJG-Aktivitäten in Zentralasien und im afghanisch-pakistanischen Raum waren allerdings ausreichend, um der Al-Qaida und den Taliban näher zu kommen. Denn die IJG setzte sich für den islamischen Staat im postsowjetischen Raum kontinuierlich ein und griff überdies die Ziele des „fernen Feindes" an.[46] Angesichts finanzieller Schwierigkeiten kamen die Kontakte zwischen der IJG-Führung und dem Al-Qaida-Chef für externe Operationen, Hamza Rabi'a, den Dschihadisten um Dschalolov zugute. Sandee spricht in diesem Zusammenhang von einem Auftrag, den die IJG von der Al-Qaida bekommen haben soll.[47] Dieser habe in der Rekrutierung sowie Ausbildung deutscher und türkischer Gotteskrieger bestanden. Finanzielle Engpässe und das Ausbleiben eines Durchbruchs im Kampf für einen islamischen Staat in Zentralasien brachten die IJG-Führung dazu, ihre „Usbekistan-zuerst"-Strategie zu überdenken. 2005 vollzog die IJG die Ausweitung ihrer strategischen Zielsetzungen und schloß sich nun der globalen Dschihad-Bewegung nicht nur ideologisch, sondern auch operativ an. Ein wichtiges Bindeglied Al-Qaidas zur IJU war der 2008 getötete Zentralasien-Beauftragte Abu Laith al-Libi.

Dennoch bezeichnet Dschalolov den Sturz des usbekischen Präsidenten Karimow weiterhin als ein wichtiges Etappenziel, was die Bedeutung Zentralasiens im Kalkül al-Qaidas womöglich unterstreicht.[48] In einem Anfang Juni 2009 veröffentlichten Video nimmt der IJU-Kommandeur Abu Fatih die Anschläge auf Usbekistan vom Mai für seine Gruppe in Anspruch, die von einer „Transoxanien-Brigade" durchgeführt worden seien.[49] Der Strategiewechsel bot sich aber auch aus geographischen Gründen an. Denn das Rückzugsgebiet der IJU in Pakistan wurde allmählich ein wichtiges Zentrum für ausländische Gotteskrieger. Im Mai 2005 erfolgte auch die Namensänderung der IJG in die Islamische Dschihad-Union. Zentralasiatische Insurgenten haben sich im Kampf gegen die USA und ihre Verbündeten sehr loyal gegenüber Al-Qaida verhalten, die zwischen 1000 und 2000 Tadschiken, Usbeken und Uiguren für den Krieg in Afghanistan zu gewinnen verstand.[50] Darüber hinaus sind zentralasiatische islamistische Organisationen wie die IJU aufgrund ihrer Verwandtschaft mit anderen Turkvölkern „in geradezu idealer Weise zur Rekrutierung von Türken geeignet".[51] Mit der Annäherung der IJU an die Al-Qaida bestehe für die letztere die Chance, mehr türkische Extremisten[52] und europäische Islamisten für den globalen Gotteskrieg anzuwerben, die bereits seit Längerem mit dem Kampf der Zentralasiaten sympathisieren.[53] Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß die Motivationslage türkischer Islamisten, die in Tschetschenien oder auf dem Balkan in den 1990er Jahren

gekämpft haben, sich ursprünglich gravierend von den Motiven arabischer Kämpfer abhob.[54] Allerdings wandten sich im Verlauf der Zeit auch viele von ihnen dem globalen Dschihad zu. Durch den Anschluß an die Al-Qaida und Taliban scheint sich die IJG von einer „sozial-revolutionären", staatsorientierten Terrororganisation hin zu einer umma-orientierten Terrorgruppe, die den internationalen Dschihad mitträgt, entwickelt zu haben.[55]

Aktionismus der IJU

(Dschihadistische) Online-Propaganda

Als Craig Murray sich nach einer Islamischen Dschihad-Union erkundigte und aufgrund des Informationsmangels ihre Existenz anzweifelte, firmierte die Organisation unter einem anderen Namen. Darüber hinaus war ihr Operationsgebiet 400 km vom zentralasiatischen Usbekistan entfernt und die Berichterstattung aus Pakistan unterschied selten zwischen der IBU und IJG.[56] Dies mag zur Informationsknappheit über die IJG zusätzlich beigetragen haben. Revisionsbedürftig ist auch die Kritik von Köpfer, denn es ist für eine Terrororganisation mitnichten abwegig, die positive Zielgruppe bzw. potenzielle Rekrutierungsbasis in ihrer Sprache anzuwerben. Darüber hinaus zeugt das fehlerhafte Türkisch ebenso davon, daß Texte der IJU entweder von Usbeken oder seit Langem in Deutschland bzw. in Europa lebenden Türken verfaßt werden.[57] Hinsichtlich der PR-Kampagne der IJU im Internet hat Köpfer allerdings Recht, denn es war vor allem die Dschihadistische Propaganda der IJU, die seit 2007 die Aufmerksamkeit der Experten auf sie lenkte. Allerdings: Die ersten veröffentlichten Propagandatexte und -videos der IJU gingen bereits Ende April bzw. Mai 2007 online.[58] Es war neben weiteren Indizien auch die Online-Propaganda, die den Verdacht erhärtete, IJU kooperiere erfolgreich mit den Taliban. So nutzen die Taliban und die usbekische-türkische Terrororganisation dasselbe Propaganda-Rohmaterial.[59] Während die Ersteren die Bilder von Jalaluddin Haggani in den Film einschnitten, „um zu beweisen, daß dieser am Leben ist", legt die IJU „in ihrer Fassung den Schwerpunkt auf die Rekrutierung neuer Attentäter aus dem türkischen Raum und der türkischen Diaspora im Westen".[60] Im Anfang Juni 2009 veröffentlichten Video mit „Abu Fatih" zeigt sich zum ersten Mal ein IJU-Führungskader mit einem hochrangigen al-Qaida-Ideologen, Abu Jahia al-Libi. Die Veröffentlichung zeige an, daß die IJU „den Anspruch habe, eng mit al-Qaida zusammenzuarbeiten".[61]

Auf einer türkischsprachigen Internetseite, wo die IJU ihre Propagandamaterialien, darunter „operative Berichte" und Videos absetzt, ist unter anderem nachzulesen, daß die IJU-Anführer trotz dem Jihad gegen die „Zionisten" und „Besatzungsmächte" Usbekistan weiterhin im Blickfeld behalten. So heißt es in einem Anfang Juli 2009 veröffentlichten Text, das Karimow-Regime habe 15 mutmaßliche Mitglieder der IJU inhaftiert, die gar keine seien. Dies sei typisch für das Regime, das Muslime systematisch politischer Verfolgung aussetze, sie unterdrücke und foltere. Daher sei der Jihad gegen Diktator Karimow notwendig.[62] Doch auch Propaganda auf Deutsch bzw. gegen Deutschland fehlt nicht. In einem Interview mit Eric Breininger alias Abdul Gaffar al-Almani geht der deutsche Konvertit auf die Gründe ein, warum das „Besatzungsland" Deutschland die Anschläge zu befürchten habe.[63] Vor diesem Hintergrund sind die vereitelten Anschläge auf amerikanische und weitere Ziele in der Bundesrepublik auszulegen, die die US-Kreuzzügler und deutschen „Besatzer" gleichzeitig als Unterstützer des Karimow-Regimes bestrafen sollten. In einem 2008 veröffentlichten Video ließ er „den Brüdern in Deutschland" überdies eine klare Botschaft zukommen: „Wenn ihr Gott und seinen Gesandten liebt, dann kommt zum Dschihad, denn das ist der Weg zum Paradies".[64]

Der deutsche Konvertit Eric Breininger in Pakistan (Mitte), Quelle: www.sehadetzamani.com

In der deutschsprachigen „Botschaft der IJU-Kämpfer in Afghanistan"[65] spricht ein IJU-Mann in einem unsicheren Deutsch über die „Sicherheit als geteiltes Schicksal" der westlichen und muslimischen Welt. Wenn Muslime von „Zionisten" und „Besatzungsmächten" angegriffen und getötet werden, werden auch diese „definitiv" angegriffen und getötet, so der Grundtenor. Dies sei ein „korrekter Ausgleich". Denn es könne keinen Frieden mit den Feinden geben. Im Video erwähnt der IJU-Kämpfer explizit „Frau Merkel und ihr Kabinett" und warnt, die IJU habe „Überraschungspakete an die Besatzungsmächte vorbereitet". „Denn der Verbündete von den Besatzungsmächten muß immer mit unseren Angriffen rechnen", heißt es weiter.

In etlichen Propagandavideos bemüht sich die Islamische Dschihad-Union darum, den Eindruck einer schlagkräftigen Terrororganisation zu erwecken. Es werden Ausbildungsaktivitäten in den IJU-Camps gezeigt, die die angehenden Dschihadisten an den Umgang mit Schießwaffen heranführen und künftige Selbstmordattentäter vorbereiten. Dabei springt als Erstes eine begrenzte Zahl der Kämpfer, darunter auch Kinder, ins Auge, die in konventioneller Guerilla-Manier ihr Training absolvieren. Mehrere von der IJU produzierte propagandistische Videos dokumentieren Vorbereitung und Durchführung des Selbstmordanschlages von Çiftçi in Afghanistan.

(Guerilla-)Operationen in Pakistan und Afghanistan

Bevor die Islamische Dschihad-Union im September 2007 als dubiose Strippenzieherin der Sauerland-Gruppe ins mediale Rampenlicht rückte, sorgte sie für eine Reihe Aufsehen erregender Anschläge auf die pakistanischen Ziele. Am 4. Oktober 2006 führte sie eine Explosion im Ayub-Park in der Nähe von der Residenz des Präsidenten Muscharraf herbei. In den nächsten zwei Tagen entdeckte der pakistanische Geheimdienst ISI zwei ferngesteuerte Sprengsätze, die ca. 200 Meter von der Residenz entfernt waren.[66] Berichten der pakistanischen Sicherheitsdienste zufolge plante die IJU weitere Sprengstoffanschläge und einen Raketenangriff auf Islamabad, die am 22. Oktober 2006 vereitelt werden konnten.[67] Die IJU-Kämpfer werden überdies für den Anschlag auf den pakistanischen Militärkonvoi im Dezember 2007 im Swat-Tal verantwortlich gemacht. Darüber hinaus unterstützte die Islamische Dschihad-Union die Taliban im Kampf gegen die pakistanische Armee.[68] Die Usbeken betreiben außerdem im pakistanischen Mir Ali Trainingscamps, die zum Mekka für europäische „Abenteurer" geworden sind.[69] In kleineren Gruppen zwischen 15 und 25 Mann wurden hier aus

Deutschland stammende Islamisten, auch der Selbstmordattentäter Çiftçi für den Einsatz im Westen ausgebildet. 2008 verlagerte sich der operative Schwerpunkt der Organisation nach Afghanistan. Dem Selbstmordanschlag vom deutschstämmigen Türken Çiftçi am 3. März 2008 folgte ein Selbstmordattentat eines weiteren IJU-Mitglieds, Said Kurdi, in der Nähe von Dschalalabad. Kurdi lenkte am 31. Mai 2008 seinen mit Sprengstoff beladenen Wagen in einen Hummer-Konvoi und tötete einen US-amerikanischen Soldaten. Drei wurden verletzt.[70] Am 4. Juni sprengte ein türkischer Islamist, Hasan Alpfudan alias Abu Muslim Kurdi'nin, seinen schwarzen Toyota vor dem Gebäude des afghanischen Nachrichtendienstes in der Provinz Khost.[71] Überdies führte die IJU eine Reihe von Guerillaoperationen durch und griff auch zusammen mit den Taliban die NATO-Streitkräfte sowie das afghanische Militär an.[72] Experten gehen davon aus, daß die Islamische Dschihad-Union ihre Operationen mit dem Haggani-Netzwerk koordiniert. Sirajuddin (Siraj) Haggani, Sohn des einflußreichen Mudschaheddin und Verbündeten Bin Ladens, Jalaladdin Haggani, adoptierte 2007 in Afghanistan die Irak-Taktik Al-Qaidas, zu deren wichtigsten Bausteinen die Selbstmordattentate und Anschläge mit unkonventionellen Sprengvorrichtungen zählen.[73] Siraj Haggani preiste dementsprechend die Märtyrer-Operation der IJU vom 3. März 2008.

IJU-Kämpfer im pakistanischen Trainingscamp, Quelle: www.sehadetzamani.com

IJU – eine (usbekisch-)türkische Al-Qaida?

Ob die IJU ihre Scharnierfunktion zwischen der Al-Qaida und den türkischen sowie zentralasiatischen Dschihadisten weiterhin erhalten wird, ist schwer einzuschätzen. Es gibt Indizien, die sowohl Pro- als auch Contra-Argumente liefern. Auf der einen Seite bemüht sich die terroristische Vereinigung sichtlich darum, ihr Organisationsimage unter dem türkischen Namen „Islami Cihad Ittehadi" aufzubauen und die IJU-Propaganda unter besonderer Berücksichtigung der türkischen Zielgruppe zu gestalten. Auf der anderen Seite sind die Botschaften der Organisation recht widersprüchlich. In einem für die Kämpfer aus der Türkei wenig schmeichelhaften Interview berichtet der eventuelle Anführer des türkischen Flügels, Mudschaheddin Ebu Yasir El Türki, über die negativen Erfahrungen, die die IJU-Führung mit den „türkischen Brüdern" gemacht hat.[74]

Er teilt diese in drei Kategorien. Zur ersten Kategorie gehören diejenigen, die sich unter dem Einfluß der Actionfilme für den Dschihad entschieden hätten. Die zweite Gruppe schließt sich dem Kampf an, um den sozialen und anderen „weltlichen" Problemen zu entfliehen. Der Rest möchte den Freunden beweisen, daß sie die besseren Koranschüler sind, so der IJU-Kämpfer. Ebu Yasir El Türki läßt kein gutes Haar an den türkischen „Mudschaheddin". Sie seien feige Taugenichtse, die als „Urlauber" nach Afghanistan kommen, um spannende Geschichten zu Hause erzählen zu können. Von ca. 2000 türkischen Mudschaheddin, die zwischen 2001 und 2002 in Afghanistan weilen sollten, seien lediglich 50 oder 60 Märtyrer geworden. Der Rest habe sich entzogen. Den Angaben von Ebu Yasir zufolge, hätten sich 2008 lediglich 150 Kämpfer aus der Türkei in Afghanistan aufgehalten. Ohne religiöse Indoktrination würden diese nach einigen Operationen den afghanisch-pakistanischen Grenzraum wieder verlassen. Das größte Problem mit den Türken bestünde darin, daß sie in einer demokratischen Gesellschaft aufgewachsen seien und sich daher in jegliche Entscheidungsfindung einmischen, indem sie, anstatt Befehle zu akzeptieren, mitdiskutieren möchten. Wenn die „unbrauchbaren" Mudschaheddin aus der Türkei dann von IJU-Kommandeuren nach Hause geschickt werden, beharren sie allerdings darauf, daß sie mit der Kämpferrekrutierung beauftragt worden seien. Sie bauen ihre eigenen Zellen auf und schleusen neue „Mudschaheddin" nach Pakistan ein, die, glaubt man Ebu Yasir, keiner in Afghanistan und Pakistan haben wolle.

Ob das Interview ein Teil der perfiden Propaganda ist oder als Aufruf an die erprobten und motivierten Gotteskrieger bzw. als Angriff auf die Rückkehrer gedacht war, bleibt offen. Man muß allerdings festhalten, daß die Islamische Dschihad-Union eine Vielzahl von türkischen „Abenteurern" ausgebildet hat.[75] Kann aber vor diesem Hintergrund von einer „(usbekisch-)türkischen" Al-Qaida die Rede sein? Die Aktivitäten der usbekischen Dschihadisten in Pakistan und Afghanistan veranschaulichen generell die von der IBU und IJU ausgehende Gefahr. Die „Al-Qaidisierung" des zentralasiatischen Terrorismus ist daher keine Fantasie. Die „usbekische Hydra" (Chaudet) entwickelte sich im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhundert zu einem destabilisierenden Faktor nicht nur in „Greater Central Asia", sondern auch über die regionalen Grenzen hinweg. Daher sei es wichtig, das Problem des Terrorismus im afghanisch-pakistanischen Grenzraum effizient und nachhaltig zu lösen.[76] Weitere Entwicklung der Islamischen Dschihad-Union hängt unmittelbar mit den Erfolgen der Terrorismusbekämpfung im afghanisch-pakistanischen Raum zusammen. Die IJU sei eine extrem kleine Organisation, die nach einigen schweren Rückschlägen und ohne externe Unterstützung von der Bildfläche verschwinden könne, so Steinberg. Daher sei sie auf Unterstützung der Taliban und Al-Qaidas angewiesen. Da die IJU für die Letztere die Chance biete, eine große Zahl von Türken für den globalen Dschihad zu sensibilisieren, würde die Gefahr auf hohem Niveau bleiben oder sogar weiter eskalieren.[77] Es ist zwar verfrüht, der Islamischen Dschihad-Union das Etikett einer „türkischen Al-Qaida" anzuhängen, denn die Mudschaheddin um Dschalolov haben bis dato kein Netzwerk errichten können. Dennoch hat die IJU Dutzende westliche und türkische Islamisten auf die Anschläge vorbereitet. Dies macht sie zum einen wertvoll für die globale Dschihad-Bewegung. Zum anderen könnten die Rückkehrer aus den IJU-Trainingscamps motiviert sein, Netzwerke in der Türkei und Europa zu schaffen sowie Anschläge zu verüben.

Die Ermittlungen des BKA haben eine türkische Verbindung des „Ulm-Sauerländer-Netzwerkes" ergeben. Darüber hinaus muß die Organisation Erfolge verbuchen können, um neue Mitglieder rekrutieren zu können. Attentate im Westen wären ohne Weiteres medienwirksam. Bisher haben Dschalolov und seine Mitstreiter lediglich als Objekte der Einflussnahme transnationaler Gruppen fungiert. In der IJU-Propaganda ist aber eine gewisse Abgrenzung zur restlichen Mudschaheddin-Szene festzustellen, die ein Zeugnis davon ablegt, daß sie noch nicht ganz in der globalen Dschihad-Bewegung angekommen ist.[79] Die Führungskader der terroristischen Vereinigung schwanken offensichtlich immer noch zwischen der „Usbekistan zuerst"-Strategie bzw. dem zentralasiatischen Regionalismus und dem Internationalismus einer Al-Qaida. In einem geschickt geschnittenen Propagandavideo mit dem arabischen und russischen O-Ton vom 30. April 2007 kommt dieser „internationalistische Regionalismus" deutlich zur Geltung.[80] Die IJU setzt sich gekonnt in den Mittelpunkt der globalen Dschihad-Szene, indem sie die regionale Agenda in die Nähe des weltweiten Kampfes auf dem Weg zum Allah rückt.

Gleichzeitig projiziert sie aber die globalen Glaubenskriegsmuster auf den Kampf gegen die Unterdrücker in Zentralasien und im Kaukasus. Der ganze Film wirkt daher wie ein für die indigenen Anliegen gemachtes Schulungsvideo, das den Unterdrückten ihre Pflicht in Erinnerung rufen soll, den Dschihad zu machen bzw. diesen zu unterstützen. „Der Dschihad braucht Geld und die Männer brauchen den Dschihad", heißt es im Video. Auch in einer am 11. September 2009 veröffentlichten Videobotschaft wirbt nun Eric Breininger neben anderen Kämpfern für mehr Spenden aus Deutschland für den afghanischen Dschihad: „Wenn Du nicht auf dem Weg von Allah kämpfen kannst, dann spende wenigstens dein Geld, damit wir unser Leben für Allah opfern können, damit unsere Länder endlich wieder von diesem Dreck befreit werden".[81] Die Islamische Dschihad-Union scheint eine heterogene Gruppe bzw. eine aus Zellen mit unterschiedlichen Zielsetzungen bestehende Dachorganisation zu sein. Das ist auch an den Statements der sich bis heute äußernden Führungskader festzumachen.[82] Daher bleibt ihre Zukunft offen. Infolge des steigenden Drucks in Afghanistan und Pakistan ist allerdings die Radikalisierung der Kämpfer zu erwarten, die mit großer Wahrscheinlichkeit dem Internationalisierungstrend zum Durchbruch verhilft und die IJU mit den transnationalen Netzwerken noch stärker zusammenschweißt. Sollte es den Usbeken jedoch gelingen, die türkischen Sympathiereflexe für den Kampf in Zentralasien und Kaukasus zu instrumentalisieren und in die bare Münze bzw. reale Schlagkraft umzusetzen, wird ihr Operationsgebiet mit Sicherheit auf Zentralasien ausgeweitet werden.

Gefahren für Deutschland

Mit großer Wahrscheinlichkeit wird die IJU ihren Einfluss auch dort geltend machen, wo es mit Islamisten sympathisierende türkische Milieus gibt. Eine „türkische Al-Qaida" ist daher ein potentielles Risiko für die westlichen Gesellschaften mit unterprivilegierten und von der Leitkultur abgeschotteten Bevölkerungsschichten in der türkischen Diaspora. Die Behauptung in einem Zeit-Artikel, die Türken in Deutschland seien nicht so radikalisiert, wie es einige Pakistanis in Großbritannien seien, erscheint inzwischen als voreilig.[83] Gilt doch Deutsch in den usbekischen Lagern mittlerweile als eine Umgangssprache. Auch die Mitglieder des „Ulm-Sauerländer-Netzwerkes" haben sich über Jahre hinweg radikalisiert, bevor die Sauerland-Gruppe sich auf den Weg nach Pakistan machte. Auch wenn ihre Mitglieder nur durch einen Zufall in einem Terrorcamp der „Ahmad-Gruppe" gelandet sind,[84] ist davon auszugehen, daß eine um die Nachfolgerschaft buhlende und auf Belange einer Subkultur bzw. der deutschstämmigen Islamisten abgestimmte terroristische Vereinigung die Radikalisierung fördern und kanalisieren würde.

Soll das islamistische Gedankengut der potentiellen IJU-Unterstützer in den Aktionismus umschlagen, entsteht ein für viele Terrorismusarten ähnliches, operatives Risiko. Denn Personen wie Cüneyt Çiftçi oder Eric Breininger werden mit großer Wahrscheinlichkeit für gewisse Extremistenkreise eine Vorbildfunktion haben. Im Fall Deutschland hat dieses allerdings zwei Dimensionen. Zum einen besteht die Gefahr, daß die deutschstämmigen Islamisten der IJU im Kampf gegen die NATO-Streitkräfte in Afghanistan unter die Arme greifen und somit ihre Schlagkraft gegen die „Besatzungsmächte" erhöhen. Obwohl Breininger in einem am 21. Oktober 2008 veröffentlichten Video auf die deutsche Medienberichterstattung über seine Person reagierte und erklärte, er persönlich plane keine Anschläge auf Deutschland, sind diese jedoch zu befürchten. Denn Deutschland bleibe das Ziel von Anschlägen, solange deutsche Soldaten in Afghanistan und Usbekistan stationiert seien, heißt es weiter. Doch gerade im Hinblick auf die Möglichkeiten der Islamischen Dschihad-Union müssen Abstriche gemacht werden. Der Organisation geht es finanziell denkbar schlecht, was sich auch auf das Ausbildungsniveau der Terroristen auswirkt. Das monatliche Einkommen eines Gotteskriegers schwankt zwischen 15 und 40 Euro.[85] Außerdem waren sowohl in Tadschikistan in den 1990er Jahren als auch im afghanisch-pakistanischen Raum vor allem klassische Guerillafähigkeiten gefragt. Alle Kapazitäten der IJU sind unter den momentanen Bedingungen mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschöpft. Man übt sich wiederum in Insurgententaktiken.[86] Die Anschläge, die von den IJU-Glaubenskriegern in der Vergangenheit ausgeführt wurden, stellten entweder Selbstmordattentate mit Autobomben oder Raketenangriffe dar.

Es ist durchaus fraglich, ob die Kenntnisse des Sprengstoffwesens und der Terrorismustaktiken von den Ausbildern in Pakistan auf dem Niveau vermittelt werden (können), das für das Agieren im urbanen Gelände unter hohem Fahndungs- und Ermittlungsdruck notwendig ist. Das Vorgehen der Sauerland-Zelle erscheint jedenfalls unprofessionell und aktionistisch. Sowohl die Beschaffenheit des Sprengstoffmaterials als auch die Art und Weise, wie die 12 Fässer mit 730 Kilogramm Wasserstoffperoxid erworben wurden, lassen berechtigte Zweifel an den Erfolgsaussichten des Unternehmens aufkommen. Auch das angeblich überzeugende Argument, dass sich in Deutschland „mit viel weniger Aufwand ein viel größerer Schaden anrichten" lasse als mit einem Anschlag in Afghanistan,[87] ist schlicht und ergreifend wirklichkeitsfremd. Darüber hinaus steht fest, daß die Sauerland-Gruppe nicht ohne Mitwirkung der Sicherheitsdienste bzw. eines türkischen V-Mannes in Besitz von militärischen Zündern gelangt ist.[88] Trotzdem ist die Gefahr eines erneuten Anschlagsversuchs nicht ganz von der Hand zu weisen. Es sei nicht auszuschließen, daß das „Ulm-Sauerländer-Netzwerk" künftig als Keimzelle des deutschen Dschihadismus gelten würde, so der Islamismusexperte Steinberg.[89] Allerdings haben sich Islamisten aus Deutschland bekanntlich bereits längst den dschihadistischen Organisationen im afghanischen-pakistanisch Raum eingereiht. Inzwischen ist neben der IJU auch den pakistanischen und afghanischen Taliban, der IBU und Al-Qaida ein Link zu Dschihad-Kämpfern aus Deutschland nachzuweisen.

In einem Propagandastreifen der IBU wird gar mit dem Lebensstil eines „deutschen Dorfes" an der afghanisch-pakistanischen Grenze um die neuen Rekruten geworben. Es gelingt den pakistanischen Sicherheitskräften hin und wieder, die deutschstämmigen Freiwilligen samt ihrer Familien und Kinder, die in den Ausbildungscamps bereits im zärtlichen Alter an Kampfsportarten und Schießwaffen herangeführt werden, auf dem Weg ins „deutsche Dorf" abzufangen.[90] Es stellt sich dabei heraus, dass neben den arabisch- und türkischstämmigen Bürgern auch deutsche Konvertiten zunehmend willig sind, ihr Leben dem Dschihad im afghanisch-pakistanischen Raum zu widmen. Diese werden von Mudschaheddin geschätzt und dazu genutzt, massive Propaganda gegen Deutschland und den deutschen Afghanistan-Einsatz zu fördern.[91] Nachdem die Taliban Nordfront gegen die deutschen Truppen in Afghanistan eröffnet haben,[92] scheint es auch für das „Islamische Emirat Afghanistan" von Belang zu sein, Kämpfer aus Deutschland zu rekrutieren bzw. diese propagandistisch einzusetzen. Ende September 2009 machte das Video „Der Ruf zur Wahrheit"[93] mit bisher konkretesten Drohungen Experten auf eine deutsche Taliban-Brigade aufmerksam. Sicherheitsdienste und Islamismuskenner sind sich darüber einig, dass die maßgeblichen dschihadistischen Gruppen aus der Region sich abgesprochen hätten, „Deutschland ins Visier zu nehmen – zumindest propagandistisch".[94]

Der Produzent des „Rufes zur Wahrheit", „Elif Media", ist

bisher durch Videobotschaften mit Eric Breininger aufgefallen. Die Experten mutmaßen daher, dass die kürzlich gegründete „deutsche Taliban-Brigade“ die Kämpfer der angeschlagenen IJU umfassen könnte.[95] Wenn „Elif Media“ inzwischen im Dienst einer anderen Organisation bzw. der Taliban steht und die ehemaligen IJU-Kämpfer sich tatsächlich den afghanischen Taliban angeschlossen haben sollten, ändert sich die Gefahrenlage für Deutschland nicht maßgebend. Denn es befindet sich weiterhin im Fadenkreuz einer Handvoll terroristischer Vereinigungen, die den Willen bekundet haben, sowohl im Inneren als auch im Kampf gegen die „Besatzer“ in Afghanistan zuzuschlagen. In einem Kommuniqué der „deutschen Taliban-Mudschaheddin“ lässt sich ein bisher unbekannter Amir Abu Ishaq al Muhajir darüber aus, daß die Bundeswehr mit einer neuen Anschlagsintensität zu rechnen hat.[96] Offenbar als Rekurs auf die Al-Qaida-Drohung vor der Bundestagswahl schimpft auch der neue afghanische Befehlshaber über den Wahlausgang: „O ihr deutschen Kreuzritter, ihr habt Merkel und dem restlichen Ungeziefer eure Treue bewiesen und habt ihr durch eure Treue eine gute Stellung bekommen, wie viele Helden habt ihr unter euch?“, heißt es im Text (Rechtschreibung im Original). Wie die IJU-Mitglieder Çiftçi und Breininger ruft auch der Chef der „deutschen Mudschaheddin“ die „Geschwister auf der Welt“ und besonders jene mit dem „Geist des Widerstandes aus Deutschland, Österreich und Schweiz“ zum bewaffneten Kampf gegen die „Kuffar“ (Ungläubige) – „so wie Allah s.w.t. es liebt“.

Auch wenn es für die Sicherheitsbehörden ein großes Rätsel sei, ob und inwiefern die islamistischen Organisationen aus dem afghanisch-pakistanischen Raum über die Ressourcen verfügen, tatsächlich in Deutschland zuzuschlagen,[97] bleibt die Anschlagsgefahr in der deutschen ISAF-Zone auf hohem Niveau. Afghanischen Taliban ist es gelungen, nicht nur ihren Einfluss in den

Nachwuchs für den Dschihad, Quelle: www.sehadetzamani.com

südlichen Provinzen dramatisch zu vergrößern, sondern auch die bis vor kurzem als ruhig geltenden Nordgebiete des Landes spürbar zu destabilisieren. Die internationalen Truppen versäumen es zusehends, den Vormarsch der Taliban im Norden und somit den Aufbau eines neuen transnationalen terroristischen Netzwerkes auf dem ganzen afghanischen Territorium zu verhindern, indem sie ihre Truppenstärke irrtümlicherweise auf den Süden konzentrieren.[98] Es ist durchaus denkbar, dass die angeschlagene IJU wie auch andere zentralasiatischen Dschihadisten-Gruppen dem steigenden Bekämpfungsdruck in Pakistan ausweichen und sich in den „ruhigen“ Norden unter die Fittiche der Taliban begeben würden. Es ist durchaus plausibel, dass die deutschstämmigen Dschihadisten es als „Ehrensache“ sehen würden, die deutschen Einsatztruppen in Afghanistan zu bekämpfen. Daher geht von den um die Nachfolgerschaft aus Deutschland buhlenden Organisationen wie

„Die einzige Alternative ist der Widerstand und die Verbundenheit mit dem Jihad“: Deutschland im Fadenkreuz, Quelle: www.sehadetzamani.com

die „deutschen Taliban“ und die IJU eine nicht zu unterschätzende Gefahr aus.

Fazit

Die pakistanischen Dschihadisten sowie das Al-Qaida-Netzwerk wurden 2009 Ziele intensiver und wirksamer US-Drohnenangriffe, die eine Vielzahl von Opfern unter den Insurgenten in Nord- und Süd-Waziristan forderten. Durch gezielte Luftangriffe gelang es den USA, neben dem prominentesten pakistanischen Taliban-Anführer, Baitullah Mehsud, eine Reihe von ranghohen Taliban- und Al-Qaida-Strategen zu tötet.

Auch die IJU musste im September herbe Rückschläge hinnehmen. Meldungen der Sicherheitsdienste bestätigen, dass die IJU ihren führenden Kopf verloren hätte. Der IJU-Chef Nadschmiddin Dschalolov wurde mit seinem Fahrer und einem weiteren Kämpfer durch eine US-Drohne getötet, was eine Traueranzeige auf der Internetseite Sehadet Zamani bestätigt.[99] Der Tod von „Commander Ahmad“ ist ein schwerer Schlag für die IJU. Ein Video, in dem der neue Anführer, Abdullah Fatih, versucht, die Mudschaheddin über den Verlust von Dschalolov hinwegzutrösten, läßt darauf schließen, dass Ebu Yahia Muhhamad Fatih als eine charismatische Figur mit einer herausragenden Stellung unter den Kämpfern der Dschihad-Union galt.

Es heißt inzwischen in internationalen Geheimdienstkreisen, dass von der IJU „womöglich nicht mehr allzu viel übrig geblieben [ist]“.[100] In der Tat ist nicht auszuschließen, dass sie nach weiteren schweren Rückschlägen von der Bildfläche verschwindet. Dennoch sind die von der IJU ausgehenden Gefahren nicht zu unterschätzen. Sollen die Al-Qaida und die Taliban weiterhin an der Rekrutierung von Türken und deutschstämmigen gewaltbereiten Islamisten für den Kampf in Afghanistan interessiert sein, könnte sich die Islamische Dschihad-Union in dieser Sache erfolgreich einbringen.

(Stand: 13. Januar 2010)

1 Es sollte sein wie am 11. September. Größter deutscher Terror-Prozess seit der RAF – Sauerland-Gruppe vor Gericht (NZZ vom 22. April 2009)
2 Axel Spilcker: „Ich stehe nur für Allah auf“, unter: http://www.focus.de/politik/deutschland/tid-14035/terrorprozess-ich-stehe-nur-fuer-allah-auf_aid_392332.html (22. April 2009).
3 Verfassungsschutzbericht Bayern 2008, München 2009, S. 69-70, 78.
4 Es handelt sich um eine Internetpräsenz mit dem klangvollen Namen Zeit für den Heldentod (www.sehadetvakti.com), auf der Bekennerschreiben zu den am 4. September vereitelten Anschlägen und andere Beiträge (Interviews und Videos) veröffentlicht wurden. Vgl.: Deutscher Bundestag (Hrsg.): Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau und der Fraktion DIE LINKE, (Drucksache 16/7916), Berlin 2008, S. 2.
5 Matthias Gebauer, Yassin Musharbash, Holger Stark, Cüneyt C. – Der erste Selbstmordattentäter aus Deutschland? 15 März. 2009, unter: http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,541140,00.html (21. Juli 2009).
6 Matthias Gebauer, Yassin Musharbash: Bayerischer Selbstmordattentäter buhlte um Nachahmer, 16. April 2009, unter: http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,547738,00.html (16. April 2008).
7 Steinberg, Guido: Die Islamische Jihad-Union. Zur Internationalisierung des usbekischen Jihadismus, Berlin, 2008, S. 1, unter: http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=4826 (20. Juli 2009).
8 Steinberg, Guido: A Turkish al-Qaeda: The Islamic Jihad Union and the Internalization of the Uzbek

Jihadism, in: Strategic Insight, unter: http://www.ccc.nps.navy.mil/si/2008/Jul/steinbergJul08.asp (10. Juni 2009).

[9] Didier Chaudet, Islamist Terrorism in Greater Central Asia: The „Al-Qaedization" of Uzbek Jihadism, in: Russie.Nei. Visions (35) 2008, Paris, unter: http://www.ifri.org/files/Russie/ifri_uzbek_jihadism_chaudet_ENG _december2008.pdf (20. Juli 2009).

[10] Wigen, Einar: Islamic Jihad Union: al-Qaida's key to the Turcik World? Oslo, 2009, unter: http://www.mil.no/multimedia/archive/00122/00687_122609a.pdf (10. Juli 2009).

[11] "The Islamic Jihad Group (IJG) also known as Jamaat al-Jihad, also known as the Libyan Society, also known as the Kazakh Jamaat, also known as the Jamaat Mujahidin, also known as the Jamiyat, also known as Jamiat al-Jihad al-Islami, also known as Dzhamaat Modzhakhedov, also known as Islamic Jihad Group of Uzbekistan, also known as al-Djihad al-Islami", unter: http://www.treasury.gov/offices/enforcement/ofac/sdn/sdnlist.txt (5. April 2009).

[12] Verfassungsschutz zweifelt an Bekennerschreiben, 4. Okrober 2007, unter: http://www.tagesschau.de/inland/ bekennerschreiben2.html (1. April 2009).

[13] Monika Wagener, Ralph Hötte, Al-Qaida in Deutschland – Wer steckt hinter der Terrorzelle im Sauerland? Unter: http://www.wdr.de/tv/monitor//sendungen/2007/1004/alqaida.pdf, S. 3 (20. Juni 2009).

[14] 2004 trat IJU zum ersten Mal in Erscheinung. In einem Statement bekannte sie sich unter dem Namen Jama'at al-Jihad al-Islami zu Bombenanschlägen in Buchara sowie in Taschkent vom März/April und erklärte, die Angriffe auf israelische und US-amerikanische Botschaft verübt zu haben. Vgl.: Deutscher Bundestag (FN 4), S. 3.

[15] Vgl. auch: Craig Murray: German Bomb Plot: Islamic Jihad Union, unter: http://www.craigmurray.org.uk/archives/2007/09/islamic_jihad_u.html (01. April 2009).

[16] Islamic Movement of Uzbekistan

[17] Zit. nach: Elsässer, Jürgen: Terrorziel Europa. Das gefährliche Doppelspiel der Geheimdienste, Pölten 2008, S. 241.

[18] Vgl. Wagener/Hötte (FN 13), S. 3. Siehe auch: "I do not say that the IJU does not exist. It may do. It may be a real terrorist organisation. It may be an agent provocateur operation. It may be a simple invention by the Uzbek security services. But it was first heard of in the context of "bombings" which were not what the Uzbek government said they were". Unter: http://www.craigmurray.org.uk/archives/2007/09/islamic_jihad_u.html (01. April 2009).

[19] Vgl. Steinberg (FN 8).

[20] Wagener/Hötte (FN 13). Zu weiteren Kritikpunkten siehe: Elsässer, Jürgen: Terror-Eric und das Phantom der Islamischen Dschihad Union, 26. September 2008, unter: http://www.hintergrund.de/20080926265/globales/ terrorismus/terror-eric-und-das-phantom-der-islamischen-dschihad-union.html (1. August 2009).

[21] FAZ.Net, In den usbekischen Lagern ist Deutsch Umgangssprache, 10. August 2008, unter: http://www.faz.net/s/ Rub594835B672714A1DB1A121534F010EE1/Doc~E4D2DE43A8D99435EA0EB3CE183CDCD03~ATpl~Ecommon~Scontent~Afor~Eprint.html (10. August 2009).

[22] Yassin Musharbash, Angeklagter gibt Details der Terrorplanungen preis, 10. August 2009, unter: http://www.spiegel. de/politik/deutschland/0,1518,641533,00.html (10. August 2009).

[23] Steinberg (FN 8), S. 4

[24] Ausführlich dazu: Michail Logvinov: Terrorismus in Zentralasien zwischen regionaler Agenda und globalem Dschihad, in: Jahrbuch Terrorismus 2009, Opladen, 2009 (i.E.).

[25] Wigen (FN 10), S. 10.

[26] Ahmed Rashid, Jihad. The Rise of Militant Islam in Central Asia, Yale 2002, S. 148.

[27] Uwe Halbach, Sicherheit in Zentralasien: T. II, Kleinkriege im Ferganatal und das Problem der „neuen Sicherheitsrisiken", Köln (Bericht des BIOst, Nr. 25), S. 17.

[28] Ronald Sandee, The Islamic Jihad Union (IJU), Washington 2008, S. 1, unter: http://www.nefafoundation.org/ miscellaneous/FeaturedDocs/nefaijuoct08.pdf (1. August 2009).

[29] Zahid Hussain, Frontline Pakistan. The Struggle with Militant Islam, New York 2007, S. 122.

[30] Rashid (FN 26), S. 148.

[31] Steinberg (FN 7), S. 3.

[32] Steinberg (FN 8), S. 3-4.

[33] Sandee (FN 28), S. 2, 22.

[34] Chaudet (FN 9), S. 15.

[35] Sandee (FN 28), S. 6.

[36] Raman, B., Attacks on Uzbeks in South Waziristan, in: International Terrorism Monitor-Paper No. 208, unter: http:// www. southasiaanalysis.org/%5Cpapers22%5Cpaper2180.html (04. August 2009).

[37] Wigen (FN 10), S. 31.

[38] Islami Cihad Ittehadi Emiri EBU YAHYA MUHAMMED FATIH ile Röportajımız, 31. Mai 2007, unter: http://www. sehadetzamani.com/haber_detay.php?haber_id=1202 (2. August 2009). Unter anderem heißt es auf der Webseite in englischer Übersetzung: "After the fall of the Afganistan Islamic Administration, we who shared the same opinions came together and decied to organize groups which will conduct jihad operations against the infidel constitution of cruel Karimov in Özbekistan. The sole aim off all the emigrant-mujahedeen brothers was to find war-like solutions aganist the infidel constitution of cruel Karimov. For this aim our union was established in 2002. […]Our union's aim is, under the flag of justice ans Islam Dominancy,to save our müslim brothers who have been suffering from the cruelty of pre-soviet period and Özbekistan, and to take them out of the swamp of cruelty an infidelity,as well as to help other müslim brothers all around the world as god and his prophet's orders.And this Islamic Jihad Union is composed of sunni müslims who act under the creed of honest predecessors who fight with the principles of the sunnis in the way of god and who spread god's invitaion to Islam" (Rechtschreibung im Original).

[39] Miriam Zahab, Abou Oliver Roy, Islamis Networks: The Afghan-Pakistan Connection, London, 2004, S. 7-8.

[40] B. Raman (FN 36).

[41] In manchen Quellen: Nadschmiddin Kamilidinovich Janov bzw. Nazimuddin Chilalov

[42] Sandee (FN 28), S. 2; Wigen (FN 10), S. 18-19.

[43] Vgl.: Hillel Fradkin, Hussain Haqqani, Eric Brown, Current Trends in Islamist Ideology, Volume 2, Washington D.C. 2005, S. 57.

[44] Sandee (FN 28), S. 11-12.

[45] Ebd., S. 10

[46] Vgl.: DAWN, Jihad declared against Uzbeks, 3. April 2007, unter: http: //www.dawn.com/2007/04/03/top1.htm (1. August 2009). John C. K. Daly: Uzbek Fighters in Pakistan Reportedly Return to Afghanistan, 25. März 2007, unter: http://www.jamestown.org/ single/?no_cache=1&tx_ttnews[tt_news]=1053 (1. August 2009).

[47] Sandee (FN 28), S. 11.

[48] Steinberg (FN 7), S. 3. Siehe auch: ISLAMI CIHAD ITTEHADI (FN 38).

[49] Yassin Musharbash, Islamische Dschihad Union bekennt sich zur Kooperation mit al-Qaida, 5. Juni 2009, unter: www.spiegel.de/ politik/ausland/0,1518,628733,00.html (%. August 2009).

[50] Vgl.: Michael Scheuer, Central Asia in Al-Qaeda's Vision of the Anti-American Jihad, 1979-2006, in: China and Eurasia Forum Quarterly, Volume 4, No. 2, 2006, S. 5-10.

[51] Steinberg (FN 7), S. 4. Siehe auch: Wigen (FN 10), S. 8.

[52] Vgl.: Yassin Musharbash, Daniel Steinvorth, Türkische Polizei hebt Zelle der Islamischen Dschihad-Union aus, 21. April 2009, unter: http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,620391,00.html (1. August 2009).

[53] Steinberg (FN 7), S. 4.

[54] Brian Glyn Williams, Turkey's Al-Qaeda Blowback, 19. Mai 2005, unter: http://www.jamestown.org/single/?no_ cache=1&tx_ ttnews[tt_news]=401 (07. August 2009).

[55] Islami Cihad Ittihadi Sehidlerimiz..., 21. Juli 2009, unter: http://www.sehadetzamani.com/haber_detay.php?haber_ id=2183 (3. August 2009).

[56] Steinberg (FN 8), S. 5-6.

[57] Vgl.: Steinberg (FN 8), S. 2-3, Wigen (FN 10), S. 35.

[58] Islami Cihad Ittehadı Mensubu Özbek Mucahid Kardeslerimizin hazırladıgı video, 30. April 2007, unter: http://www.sehadetzamani.com/haber_detay.php?haber_id=1032 (7. August 2009). A Chat With The Commender of Islamic Jihad Union Ebu Yahya Muhammed Fatih, 31. Mai 2007, unter: http://www.sehadetzamani.com /haber_detay.php?haber_id=1203 (1. August 2009). Rechtschreibung im Original.

[59] Gebauer/Musharbash (FN 6). Siehe: Video of German Suicide Bomber in Afghanistan Cuneyt Ciftci, unter: http:// www1.nefafoundation.org/multimedia-prop.html (5. August 2009).

[60] Ebd.

[61] Musharbash (FN 49).

[62] Özbekistan Karshi Sehrinde TUTUKLANAN Müslümanlar..., 3. Juli 2009, unter: http://www.sehadetzamani.com/ haber_detay.php?haber_id=2153 (3. August 2009).

[63] Abdulgaffar El Almani I.J.U., 23. Mai 2008, unter: http://www.sehadetzamani.com/haber_detay.php?haber_id=1919 (05. August 2009). „Wie wir wissen sind die Deutschen unmittelbar an diesem Krieg beteiligt der in Afganistan stattfindet. Sie errichten in (Tirmiz) Uzbekistan eine Basis um ihre Güter für sich selbst und die Besatzungsmächte mit Züge günstiger nach Afganistan zu transportieren. Denn die davorherige vorgehensweise mit den Flugzeugen war ihnen anscheinend zu kostspielig. Desweiteren helfen sie den amerikaner indem sie im Inland das errichten von Stützpunkte zulassen. Diese Stützpunkte werden von den amerikaner genutzt um Krieg gegen die muslime zu führen. Solange das dies der fall ist muss Deutschland und jedes andere Besatzungsland mit Anschläge von seiten der muslime erwarten. Wer Krieg will der bekommt den auch", heißt es im Interview (Rechtschreibung im Original).

[64] Yassin Musharbash, Behörden fürchten baldigen Anschlag von Eric B., 14. Juni 2008, unter: http://www.spiegel.de/ politik/ausland/0,1518,559608,00.html (5. August 2009).

[65] Islamic Jihad Union (IJU) Releases Message From German-Speaking Militant, 29. Januar 2009, unter: http://www1.nefafoundation.org/multimedia-prop.html (6. August 2009).

[66] Sandee (FN 28), S. 14.

[67] Vgl.: Air strike damages Musharraf's peace strategy, 7. November 2006, unter: http://www.washingtontimes.com/news/2006/nov/07/20061107-093653-9342r/ (5. August 2009); Al Qaida ally "behind Islamabad rocket plot", 5. November 2006, unter: http://archive.gulfnews.com/articles/06/11/05/10080045.html (5. August 2009).

[68] Sandee (FN 28), S. 15.

[69] Evan F. Kohlmann, Jihad Networks in Pakistan and Their Influence in Europe, 10. Juli 2008, unter: http://www.nefafoundation.org /miscellaneous/FeaturedDocs/nefapakcamps0708.pdf (6. August 2009).

[70] Ivan Watson, Suicide Bomber in Afghanistan Kills U.S. Marine, 31. Mai 2008, unter: http://www.npr.org/templates/story/ story.php?storyId=91029127 (31. Mai 2008).

[71] Sandee (FN 28), S. 16. Siehe auch: Abu Muslim Kurdi'nin (R.A) Ameli Istihadi Görüntüleri..., 25. Mai 2009, unter: http://www. sehadetzamani.com/haber_detay.php?haber_id=2104 (7. August 2009).

[72] Ausführlich dazu: Sandee (FN 28), S. 16-17.

[73] Steinberg (FN 8), S. 6.

[74] Mücahid Ebu Yasir El TURKI ile Söylesi..., 23. Juli 2008, unter: http://www.sehadetzamani.com/haber_detay.php? haber_id=1942 (8. August 2009).

[75] Wigen (FN 10), S. 24.

[76] Chaudet (FN 9), S. 26.

[77] Steinberg (FN 7), S. 4; Steinberg (FN 8), S. 8.

[78] Sandee (FN 28), S. 22.

[79] Wigen (FN 10), S. 34-35.

[80] Islami cihad ittehadi Mucahidlerinden, 30. April 2007, unter: http://www.sehadetzamani.com/haber_detay.php?haber _id=1032 (7. August 2009).

[81] Yardım Kervanı Yoluna Devam Ediyor, 11. Sptember 2009, unter: http://www.sehadetzamani.com/haber_detay.php?haber_id=2225 (11. September 2009).

[82] Ebu Yasir El Türki'den Türkiyeli Kardeslerine…, 14. April 2008, unter: http://www.sehadetzamani.com/haber_detay .php?haber_id= 1907 (7. August 2009).

[83] Dorte Huneke, Roger Boyes, Keine Bombenwerfer, 22. September 2005, unter: http://www.zeit.de/2005/39/T_9frken-Beist_9fck (22. September 2005).

[84] Spiegel Online, Islamisten wollten in den Irak, 11. Juli 2009, unter: http://www.spiegel.de/politik/deutschland/ 0,1518,635620,00.html (11. Juli 2009).

[85] „Wahrlich das Geld ist knapp doch Allah der Erhabenen versorgt uns mit den wichtigsten dingen Allhamdulillah. Die Einsätze gegen die besatzungsmächte laufen hervoragend .Die Ausbildungen der ständig neu dazu kommenden brüder laufen auch sehr gut. Auch gibt es eine Gruppe die dafür da ist um Amal Istischadia zu machen möge. Allah unsere taten akzeptieren und uns zum baldigen Sieg verhelfen", heißt aus im oben bereits zitierten Interview (Rechtschreibung im Original).

[86] Vgl. Angaben aus dem Geständnis von Gelowicz: „Ihren Aufenthalt im IJU-Refugium in der pakistanischen Grenzprovinz Waziristan schildern die Terrorschüler als Mischung aus Kriegsakademie und Abenteuerurlaub. Im Sommer 2006 gelangten Gelowicz und Yilmaz demnach in ein Camp, das offenbar in der Nähe der Stadt Mir Ali liegt. Dort erhielten sie Sturmgewehre und Munition. An der Kalaschnikow seien sie alle „richtig gut" gewesen, sagte Adem Yilmaz aus. Bald ließen ihre Ausbilder sie an größere Kaliber, mit der Panzerfaust feuerten die Rekruten aus Deutschland auf kleine Felsen in 200 Meter Entfernung, die Panzer simulieren sollten.
Wenn nicht gerade der Strom ausfiel oder das notwendige Material fehlte, lernten die Terror-Azubis, wie sich handelsübliche Casio-Uhren in Schaltkreise für Bombenzündungen integrieren lassen. Uhren dieses Fabrikats fanden sich in dem Ferienhaus im Sauerland, in dem Gelowicz, Yilmaz und Schneider im Sommer 2007 damit begonnen hatten, den Bombengrundstoff für ihren geplanten Anschlag herzustellen, als sie von Spezialeinheiten der Polizei festgenommen wurden. Auch dieses Aufkochen von Wasserstoffperoxid lernten sie im Lager, wo sie es mit kleinsten Mengen übten, in Blechtöpfen und auf dem Herd, auf dem sie auch ihr - stark rationiertes - Essen kochten." Yassin Musharbash, Marcel Rosenbach, Explosionen im Sand, unter: http://www.spiegel.de/spiegel/ 0,1518,641410,00.html (10. August 2009).

[87] Anschlagspläne erst im Terror-Camp, 10. August 2008, unter: http://www.taz.de/1/politik/deutschland/artikel/1/anschlagsplaene-erst-im-terror-camp (20 August 2009).

[88] CIA unterwandert Terrorgruppe IJU, in: Der Spiegel 37/2008, S. 16.

[89] FAZ.Net (FN 22).

[90] Dean Nelson, Allan Hall, Pakistan discovers „village" of white German al-Qaeda insurgents, unter: http://www.telegraph.co.uk/news/worldnews/asia/pakistan/6226935/Pakistan-discovers-village-of-white-German-al-Qaeda-insurgents.html (25. September 2009).

[91] Yassin Musharbash, Deutsche Taliban-Brigade benennt ihren Chef, unter: http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,654136,00.html (9. Oktober 2009).

[92] Ben Farmer, Taliban opens northern front against German troops in Afghanistan, unter: http://www.telegraph.co.uk/news/worldnews/asia/afghanistan/6231172/Taliban-opens-northern-front-against-German-troops-in-Afghanistan.html (25. September 2009).

[93] Alman Taleban Mücahidlerinden HAKKA ÇAGRI, unter: http://www.sehadetzamani.com/haber_detay.php?haber_id=2243 (25. September 2009).

[94] Yassin Musharbash, Matthias Gebauer, Taliban drohen Deutschland mit Anschlägen, unter: http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,651464,00.html (25. September 2009).

[95] Yassin Musharbash, Deutsche Taliban-Brigade benennt ihren Chef, unter: http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,654136,00.html (9. September 2009).

[96] Vgl.: „Dass eure Soldaten gegenüber unseren Märtyrerbrigaden zerstückelt werden und dass eure Truppen ausgelöscht werden in Afghanistan beobachten wir. Wir versprechen euch dass die deutschen Truppen, welche die Beschützer der zionistischen christlichen Union (!) ist, einzeln in Särgen aus den besetzten Gebieten zurückkehren werden" (Rechtschreibung im Original). Hier und weiter siehe: Deutsche Taliban Mujahideen, unter: http://www.sehadetzamani.com/haber_detay.php?haber_id=2260 (8. Oktober 2009).

[97] Musharbash (FN. 96).

[98] Vgl.: Eight years after 9/11 Taliban now has a permanent presence in 80% of Afghanistan, unter: http://www.icosgroup.net/modules/press_releases/eight_years_after_911 (10. September 2009).

[99] Bill Roggio, Two al Qaeda leaders reported killed in North Waziristan strike, unter: http://www.longwarjournal.org/archives/2009/09/two_al_qaeda_leaders.php (16. September 2009); vgl. auch: http://www.sehadetzamani.com/haber_detay.php?haber_id=2246 (26. September 2009).

[100] Yassin Musharbash, Dschihad Union ernennt Nachfolger für getöteten Anführer, unter: http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,653480,00.html (6. Oktober 2009).

Dipl-Finw.(FH) Christoph Selinger, Rechtsreferendar, Mitarbeiter am Institut f.dt./europ. Strafprozessrecht und Polizeirecht (ISP), Universität Trier[1]

Deliktsbereich Menschenhandel

Möglichkeiten der behördenübergreifenden Bekämpfung und ihre Grenzen

Die Bekämpfung des Menschenhandels unter sich häufig ändernden Voraussetzungen stellt die Polizei vor immer neue Herausforderungen. Doch nicht nur die Polizei ist davon betroffen, sondern auch andere Behörden, die sich mit diesem Deliktsbereich und seinen Begleittaten zu befassen haben. Welche Möglichkeiten – und Grenzen – für eine Zusammenarbeit der Behörden bestehen, soll hier an einigen Beispielen, schwerpunktmäßig Behörden, die dem Sozialgeheimnis unterliegen und der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, gezeigt werden.

Die aktuelle Situation:

Menschenhandel und seine Bekämpfung – ein Thema, das Strafverfolgungs-behörden, Gerichte, Regierungen und nicht zuletzt den Gesetzgeber ebenso wie internationale Institutionen wie EU und UNO beschäftigt. Häufig geht es dabei um Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. Nach einem Bericht der UN vom Februar 2009 macht die sexuelle Ausbeutung auch den größten Teil des Menschenhandels weltweit aus[2]. Da primär die Polizei in der Bekämpfung dieses Kriminalitätsfeldes tätig ist, soll hier auch nur dieser Bereich eine Rolle spielen.

Deutschland ist nach wie vor eines der Hauptzielländer des Menschenhandels[3]. Im Jahr 2008 wurden 482 Ermittlungsverfahren für den Bereich Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung abgeschlossen[4] – die höchste Fallzahl in den letzten zehn Jahren. Nicht selten handelt es sich bei den Menschenhandelsverfahren um Fälle aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität. So lag 2008 bei 18 von 28 und 2007 bei 24 von 28 abgeschlossenen Ermittlungsverfahren aus dem Bereich „Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben" der Schwerpunkt beim Menschenhandel, wobei in diesem Bereich das OK-Potenzial der Täter das dritthöchste aller Kriminalitätsbereiche war[5]. Dass dieser Deliktsbereich für die Täter aus dem Bereich der OK so interessant ist, mag hauptsächlich an den hohen Gewinnen liegen, die hier erzielt werden können – bei relativ geringem Risiko. Legt man die Durchschnittswerte aus dem Lagebild Menschenhandel 2004 zu Grunde[6], so wären für 2008 Umsätze zwischen 23,7 und 67,6 Mio. € allein für die 676 bekannten Opfer aus den Ermittlungsverfahren anzusetzen. Internationale Studien gehen von einem Gewinn der Täter im Bereich Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung von 27,8 Milliarden US-Dollar aus[7]. In den letzten Jahren gab es mehrfach zum Teil kontrovers diskutierte gesetzliche Veränderungen, die den Bereich des Menschenhandels und seiner Bekämpfung betrafen: 2002 das Prostitutionsgesetz, 2005 die Reform der Straftatbestände des Menschenhandels im StGB[8]. Auswirkungen hatte auch die EU-Osterweiterung. Bei der Bekämpfung des Menschenhandels kann man nicht nur isoliert vorgehen. Neben § 232 StGB kommen eine Reihe weiterer Straftatbestände des StGB in Betracht, die als Begleit- und Logistikstraftaten anzutreffen sind (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Gewalt-, Schleusungs-, Fälschungsdelikte etc.[9]). Hinzu kommen im Zusammenhang mit dem Menschenhandel regelmäßig auch steuer-, sozialversicherungs-, arbeits-, bau- und ausländerrechtliche Verstöße. Entsprechend sind für die Bekämpfung des Menschenhandels und damit zusammenhängender Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nicht nur die Polizei, sondern auch weitere Behörden originär zuständig, etwa kommunale Ordnungsbehörden, die Steuerfahndung, oder Zoll/Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS).

Für Opfer von Menschenhandel oft der erste Blick auf Deutschland: Containerhafen (Foto: Hofem)

Neue Ansätze zur Bekämpfung des Menschenhandels notwendig

Menschenhandel ist ein typisches Kontrolldelikt. Polizeiliche Kontrollmaßnahmen spielen daher eine wesentliche Rolle bei der Bekämpfung[10]. Daneben kommt aber auch Anzeigen von Opfern oder Dritten eine bedeutende Rolle zu. Durch das ProstG entfiel ein früher vorhandener Ansatzpunkt für Kontrollen und zur Möglichkeit der Kontaktaufnahme zum

Milieu[11]. Eine solche Kontaktaufnahme ist aber nicht nur zum Erkennen von Opfern von großer Bedeutung, sondern auch für das Erkennen von Strukturen und den Aufbau von Vertrauen. Durch die Abschaffung der strafrechtlichen Interventionsmöglichkeiten sind polizeiliche Eingriffgründe weggefallen, die Ansatzpunkte haben sich verlagert[12]. Gleiches gilt für die Auswirkungen der jüngsten EU-Osterweiterung, mit der mit Bulgarien und Rumänien einige der Hauptherkunftsländer[13] von Menschenhandelsopfern aufgenommen wurden. Für Frauen aus diesen Ländern gilt nunmehr die Freizügigkeit für EU-Bürger, verbunden mit dem Recht auf Erwerbstätigkeit. Damit sind polizeiliche Kontrollansätze (z.B. wegen illegalen Aufenthaltes) weggefallen[14]. Eine umfassende Studie des BKA zum Menschenhandel aus dem Jahr 2006 befasst sich zum Teil mit diesen, aber auch anderen Problemen der Strafverfolgung in diesem Bereich[15]. Insgesamt ist daher erkennbar, dass die Verfolgung des Menschenhandels unter den heutigen Gegebenheiten alles andere als einfach ist und auch neuer, den veränderten Rahmenbedingungen angepasster Ansätze innerhalb der Polizei bedarf.

Angesichts der vielen unterschiedlichen betroffenen Rechtsgebiete und der verschiedenen zuständigen Behörden ist ebenso klar, dass eine effektive Bekämpfung des Menschenhandels sowie von Begleittaten nur durch eine enge und effektive Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden möglich ist.

Neue Ansätze:

Projektgruppe Menschenhandel – Modell Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz wurde bei der Polizei im Laufe des Jahres 2006 mit der Einrichtung von Projektgruppen bei den Polizeipräsidien begonnen, die Anfang 2007 vollständig besetzt waren. Diese Projektgruppen sind der Kriminaldirektion des jeweiligen Präsidiums unterstellt und überwiegend den Fachkommissariaten für Organisierte Kriminalität angegliedert. Beim Landeskriminalamt wurde im Dezernat 51 (OK) ein Sachgebiet „Schleusungskriminalität, Menschenhandel“ eingerichtet. Die Projektgruppen führen zentral alle Verfahren aus dem Bereich Menschenhandel. Daneben führen sie ständig Kontrollen von Prostitutionsstätten durch, wozu auch sämtliche Werbemittel (Internet, Printmedien etc.) regelmäßig ausgewertet werden, um zeitnah neue Prostitutionsstätten bzw. Prostituierte kontrollieren zu können[16]. Insgesamt wird so eine hohe Kontrolldichte und eine gute Aufhellung des Milieus erreicht. Bei den Kontrollen wird auch das Ziel der Information (etwa durch Info-Faltblätter) und Vertrauensbildung verfolgt, was sich nach ersten Anzeichen positiv auf das Anzeigeverhalten auswirkt. Ein wichtiger Aspekt in der Tätigkeit der Projektgruppen ist die Zusammenarbeit mit anderen Behörden (kommunalen Behörden, Steuerfahndung, Bundespolizei etc.), sei es durch gemeinsame Maßnahmen, Benennung von festen Ansprechpartnern oder regelmäßigen Informationsaustausch. Externe Fachdienststellen sowie nichtstaatliche Fachberatungsstellen werden ebenfalls einbezogen, was insbesondere unter dem Aspekt der Betreuung und des Schutzes gefährdeter Opferzeugen von Bedeutung ist. Für die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Fachberatungsstellen im Bereich Schutz und Betreuung von Opfern besteht dazu in Rheinland-Pfalz, wie auch in anderen Bundesländern, ein Kooperationskonzept[17].

Durch das Modell der Projektgruppen werden auch Erkenntnisse aus der BKA-Studie[18] umgesetzt: Die Konzentration von Ermittlungen zum Bereich Menschenhandel auf ein bestimmtes Fachdezernat und durch spezielle, in dem Bereich besonders kompetente Sachbearbeiter und eine frühzeitige und enge Kooperation mit Fachberatungsstellen[19]. Dies spielt auch für die Möglichkeit des Personenbeweises durch Opferzeugen eine Rolle, dem gerade bei Menschenhandelsverfahren eine hohe Bedeutung zukommt[20]. Durch die Bündelung von Personal und Wissen in den Projektgruppen werden auch wesentlich häufiger Kontrollen durchgeführt, besonders auch präventiv. Die zum Teil sehr sporadischen Kontrollen, vor allem auch aufgrund fehlender Kapazitäten der verschiedenen Dezernate, war in den Befragungen zur Studie vielfach bemängelt worden[21].

Die bisherigen Erfahrungen mit der Arbeit der Projektgruppen sind positiv. Die Bündelung der Arbeit zum Bereich „Menschenhandel/Rotlicht“ erweist sich als sinnvoll. Erste Anzeichen sprechen dafür, dass die Anzeigebereitschaft steigt und sich die hohe Kontrolldichte positiv auswirkt, gerade auch auf die typische Begleitkriminalität. Auch die Informationsgewinnung über das Milieu hat sich verbessert. Eine Evaluation wird zeigen, ob sich die positiven Anzeichen fortsetzen und Zahlen liefern.

Beispiele erfolgreicher Zusammenarbeit mit anderen Behörden:

Auch die behördenübergreifende Zusammenarbeit funktioniert vielfach gut. In einigen Städten konnten im Rahmen der behördenübergreifenden Zusammenarbeit durch den verstärkten Einsatz der zuständigen Bauaufsichtsbehörden zahlreiche Prostitutionsstätten (Terminwohnungen, Wohnmobile), die baurechtlich unzulässig waren, geschlossen werden. Die Maßnahmen wurden in Fällen, in denen die Betreiber Rechtsmittel einlegten, auch gerichtlich bestätigt. In Rheinland-Pfalz wurden bisher auch auf beiden Seiten positive Erfahrungen mit der Zusammenarbeit von Polizei und Steuerfahndung gemacht. Regelmäßig erfolgen gemeinsame Kontrollen, nicht nur an Kontrolltagen. Eine verstärkte Aufhellung des Milieus und die Bekämpfung illegaler Strukturen ist auch im Interesse der Finanzverwaltung. Denn spätestens seit dem Bericht des Bundesrechnungshofes zur äußerst mangelhaften Besteuerung des Rotlichtmilieus ist allgemein bekannt, dass dem Fiskus hier jährlich Beträge in Millionenhöhe verloren gehen[22]. Wenn dies aber schon für den legalen Bereich des Gewerbes gilt, so trifft es erst recht für den Bereich des Menschenhandels und der Zwangsprostitution zu. Denn kein Täter wird gegenüber dem Finanzamt die Umsätze erklären, die er mit Zwangsprostituierten erzielt oder seine Gewinne daraus versteuern. So verwundert es nicht, dass 2008 lediglich 11 % der registrierten Menschenhandelsopfer die Prostitution im Rahmen einer angemeldeten Tätigkeit ausübten, während 78 % steuer- bzw. gewerberechtlich nicht erfasst waren[23]. In den Vorjahren war die Zahl der angemeldeten Tätigkeiten teilweise noch geringer[24]. Die eingangs genannten Zahlen und Berechnungen machen deutlich, um welche Summen es hier geht.

Seit einigen Jahren wird verbreitet das sog. „Düsseldorfer Modell“ von den Finanzbehörden praktiziert[25]. Dabei zahlen die Prostituierten eine Pauschale (in RLP 25.- €) pro Miet-/Tätigkeitstag als Vorauszahlung auf ihre persönliche

Steuerschuld. Betreiber von Bordellen sollen Sammellisten über die bei ihnen tätigen Prostituierten führen, die Tagespauschalen von den am Verfahren teilnehmenden Prostituierten einziehen und die Sammelliste sowie Geldsumme vierteljährlich an das Finanzamt abführen. Die Teilnahme am Verfahren ist für Prostituierte und Bordellbetreiber freiwillig[26]. Durch das Verfahren erfolgt nun wenigstens eine teilweise Besteuerung. Aber auch dieses Verfahren kann nur funktionieren, wenn einerseits die Prostitutionsstätten und Prostituierten überhaupt bekannt sind, die Prostituierten bzw. Betreiber am Verfahren teilnehmen und andererseits die Angaben der Prostituierten, Bordellbetreiber etc. auch ausreichend kontrolliert werden. Dazu sind wiederum Kontrollen durch die Steuerfahndung nötig. Zu solchen Kontrollen im Milieu ist sie auch befugt, auch wenn noch kein konkreter Verdacht wegen eines steuerlichen Delikts gegen eine bestimmte Person besteht[27]. Gerade im Zusammenhang mit solchen Kontrollen kommt die Zusammenarbeit mit der Polizei ins Spiel. Die Steuerfahndung kann die Polizei zu Kontrollen hinzuziehen, die sie aufgrund eigener Erkenntnisse durchführen will (Erkenntnisse über bisher nicht erfasste Prostituierte bzw. Prostitutionsstätten, die auch der Polizei bisher unbekannt waren, durch Anzeigen, anonyme Hinweise oder eigene Ermittlungen). Eine Zusammenarbeit mit der Polizei ist hier vor allem deshalb sinnvoll, weil diese über entsprechende Kenntnisse zur Erkennung und Einordnung außersteuerlicher Delikte verfügt und auch die entsprechende Kompetenz für deren Verfolgung hat. Umgekehrt empfiehlt es sich auch für die Polizei, die Steuerfahndung zu Kontrollen hinzuzuziehen. Die Steuerfahndung kann aufgrund ihres Fachwissens steuerlich relevante Vorgänge und Zusammenhänge erfassen und so die Polizei entlasten. Denn die Polizei ist, wie andere Behörden auch, gem. § 116 AO zur Mitteilung steuerlich relevanter Tatsachen an die Finanzbehörden verpflichtet. Hilfreich ist es auch, wenn seitens der Polizei Mitteilungen an die Steuerfahndung über bei Kontrollen festgestellte Personen erfolgen. Damit ergibt sich eine wesentlich höhere Kontrolldichte auch im Hinblick auf die Besteuerung und auch insoweit eine Aufhellung und Entkriminalisierung des Milieus. Im Endeffekt profitieren beide Behörden von einer guten Kooperation.

Hürden bei der Zusammenarbeit:

Für kommunale Behörden bestehen zum Beispiel im Bereich des Gewerberechts oder des Bauordnungsrechts keine bereichsspezifischen Datenschutzregelungen bzw. Geheimhaltungspflichten. Maßgeblich für die Übermittlung von Daten dieser Behörden an die Polizei ist daher das jeweils anzuwendende Datenschutzrecht[28]. Hier bestehen regelmäßig keine Probleme bei der Zusammenarbeit. Auch umgekehrt, bei der Datenübermittlung seitens der Polizei an andere Behörden, besteht in der Regel kein Problem, da die Polizeigesetze die Übermittlung an andere Behörden im erforderlichen Rahmen zulassen[29]. Komplizierter stellt sich grundsätzlich die Lage bei der Zusammenarbeit mit der Steuerfahndung wegen des von dieser zu beachtenden Steuergeheimnisses (§ 30 AO) dar, ebenso mit der FKS oder Sozialbehörden wegen des Sozialgeheimnisses. Die Übermittlung von Daten durch die Steuerfahndung an die Polizei ist nur unter den begrenzten Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 AO, insbes. Nr. 4 und 5 möglich. Die gemeinsame Durchführung von Kontrollen, wie sie in Rheinland-Pfalz praktiziert wird, hat neben den oben genannten Vorteilen auch den Vorzug, dass sich hier keine Probleme hinsichtlich der Zulässigkeit einer Datenübermittlung stellen. Bei gemeinsamen Kontrollen erhebt jede Behörde für sich die Daten, die sie benötigt, und es bedarf gar keines Datenaustausches, der auf Seiten der Steuerfahndung eventuell am Steuergeheimnis scheitern könnte.

Sozialgeheimnis als unüberwindliche Hürde?

Bei der Zusammenarbeit mit einigen Behörden, z.B. der kommunalen Sozialverwaltung, besteht für eine Auskunftserteilung an die Polizeivollzugsbehörden die Hürde des Sozialgeheimnisses nach § 35 SGB I. Diese Hürde kann nur im Rahmen der Übermittlungsvorschriften der §§ 68 – 75 SGB X überwunden werden. Für die Polizeivollzugsbehörden der Länder sind hier vor allem die §§ 68 und 73 SGB X von Bedeutung.

Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, § 68 SGB X:

§ 68 Abs. 1 SGB X erlaubt die Übermittlung von weniger empfindlichen Sozialdaten (Name, Geburtsdatum/-ort, derzeitige und künftige Anschrift sowie Name und Anschrift des Arbeitgebers) an die Polizeivollzugsbehörden der Länder zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Eine Übermittlung erfolgt dabei nur im Einzelfall und auf Ersuchen. Entsprechend scheidet ein automatisierter Datenabruf aus. Ebenso kommt es nicht in Betracht, dass anlassunabhängige Anfragen beispielsweise bzgl. aller angetroffenen Personen erfolgen, quasi als Standardmaßnahme, oder dass Personengruppen abgefragt werden, wenn dabei die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der einzelnen Personen nicht individuell überprüft werden kann[30] Hinsichtlich der letzten Einschränkung scheint es aber schon aus Gründen der Vereinfachung und Verwaltungsökonomie zulässig, für den Fall, dass etwa innerhalb einer Woche viele Personen kontrolliert werden (z.B. bei einem Landeskontrolltag), bei denen eine Anfrage geboten erscheint, die jeweiligen Einzelanfragen zusammenzufassen. Als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ist die Erforderlichkeit der Angaben für die Aufgabenerfüllung der ersuchenden Stelle nötig[31].

Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange des Betroffenen:

Die Datenübermittlung ist nicht zulässig, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Bei diesen Belangen kann es sich um soziale, wirtschaftliche und persönliche Gründe handeln. Häufig werden für die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange Fälle genannt, in welchen die Anschrift Rückschlüsse zulässt, etwa eine psychiatrische Klinik auf psychische Erkrankungen, oder bei Obdachlosenunterkünften, Frauenhäusern etc[32]. Zu prüfen ist aber immer der jeweilige Einzelfall, etwa inwieweit Nachteile für die betroffene Person entstehen (könnten)[33]. Nachteile für eine Person, die ihren Aufenthaltsort wegen besonderer Gefährdung geheimhält, sind bei Auskunftserteilung an die Polizei wohl kaum zu befürchten.

Das Interesse, von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont zu bleiben, ist nicht schutzwürdig[34]. Entsprechend können etwa für den Fall, dass Auskünfte über eine Person erbeten werden, die als Täter im Bereich des Menschenhandels in Betracht kommt, diese nicht mit der Begründung abgewiesen

werden, durch die Ermittlungen und ein sich ggf. anschließendes Strafverfahren würden schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt. Auch ist der Polizei auf Ersuchen mitzuteilen, wenn eine gesuchte Person bei der betreffenden Stelle vorspricht[35]. Soweit es darum geht, dass Prostituierte (bzw. die von ihnen gemachten Angaben) überprüft werden sollen, bei denen beispielsweise Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es sich um Opfer von Straftaten handelt (Menschenhandel etc.), sind eigentlich kaum entgegenstehende Belange der Frauen ersichtlich. Denn bei solchen Konstellationen geht es ja gerade auch um Belange der (evtl. unfreiwilligen) Prostituierten. Verfehlt ist auch nachfolgende „Interpretation" durch die ersuchte Stelle: „Unsere Behörde gewährt auch Leistungen, und wenn wir Auskunft erteilen, könnte die Polizei den Rückschluss ziehen, dass die betroffene Person bei uns geführt wird und daher Leistungen bezieht bzw. bezog. Auskünfte über Leistungen sind aber schutzwürdige wirtschaftliche bzw. persönliche Belange. Daneben dürfen im Rahmen des § 68 SGB X sowieso keine Auskünfte über Leistungen erteilt werden". Eine derartige „Argumentation" interpretiert „unempfindliche" Sozialdaten in „empfindliche" um und konstruiert so ein schutzwürdiges Interesse. Sie verkennt den Unterschied zwischen Auskunft und Rückschluss und verwischt im Übrigen auch die Grenzen zwischen den §§ 68 und 73 SGB X.

Eine Beeinträchtigung ist im Übrigen auch dann nicht anzunehmen, wenn man nach den Umständen darauf schließen darf, dass die betroffene Person der Übermittlung nicht widersprechen würde[36]. Insgesamt dürften Auskunftsersuchen der Polizei, ob für Zwecke der Gefahrenabwehr oder zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, an der Frage der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange eher selten scheitern.

Subsidiaritätsgrundsatz

Problematischer stellt sich die Frage der gemäß § 68 Abs. 1 S. 2 SGB X zu beachtenden Subsidiarität dar. Nach dem Wortlaut ist die ersuchte Behörde zur Übermittlung nicht verpflichtet, wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben auf andere Weise beschaffen kann. Die Regelung soll einerseits dem besonderen Schutz des Sozialgeheimnisses Rechnung tragen, andererseits aber auch eine Inanspruchnahme der ersuchten Einrichtung als „Ersatzmeldebehörde" verhindern[37]. Vielfach wird daher eine Übermittlung, obwohl sie nach dem Wortlaut im Ermessen der ersuchten Stelle steht[38], für unzulässig gehalten, soweit andere Möglichkeiten der Erkenntnisgewinnung bestehen[39]. Einer solchen Auslegung kann – auch unter Beachtung des hohen Stellenwertes des Sozialgeheimnisses – nicht zugestimmt werden. § 68 I S. 2 SGB X entbindet nach dem Wortlaut bei anderen Beschaffungsmöglichkeiten nur von der Pflicht zur Amtshilfe, verbietet sie aber nicht. Die Norm statuiert für die ersuchte Stelle nur eine weitere, über § 4 Abs. 3 SGB X hinausgehende Ausnahme von der Amtshilfepflicht. Eine Befreiung von der Amtshilfepflicht bedeutet aber nicht gleichzeitig ein Verbot der Amtshilfe überhaupt. Soweit die Gesetzesbegründung davon spricht, dass den in § 35 SGB I genannten Stellen nicht die Funktion einer „Ersatzmeldebehörde" zukommen soll, so bedeutet das, dass diese Stellen keine Auskunft zu erteilen brauchen, wenn sich die ersuchende Stelle die Daten genau so gut und so schnell bei der Meldebehörde beschaffen kann.

Zuzustimmen ist einer restriktiven Auslegung daher insofern, als dass das Auskunftsersuchen nicht der erste Weg sein kann, der beschritten wird, weil er am einfachsten und schnellsten ist. Möglicher Mehraufwand oder gewisse zeitliche Verzögerungen durch anderweitige Datenbeschaffung sind grundsätzlich hinzunehmen. So sind selbstverständlich alle eigenen Abfragemöglichkeiten zu nutzen, ebenso wie eigene Ermittlungen vor Ort in vertretbarem Rahmen. Auch Anfragen bei Polizeibehörden anderer Bundesländer kommen in Betracht, da hier in der Regel ein rascher Informationsaustausch zumindest möglich ist. Gibt es Hinweise, dass sich die betroffene Person zuvor in einer bestimmten Stadt oder einem bestimmten Bundesland aufgehalten hat, so ist eine Anfrage an die dortige Meldebehörde zu richten.

Hier beginnen aber bereits auch die Probleme. Soweit nämlich keine der vorstehend genannten Hinweise bestehen, kann keine bestimmte Meldebehörde angefragt werden, sondern es müssten alle Meldebehörden der übrigen 15 Bundesländer bzw. das Bundeszentralregister oder ggf. das Ausländerzentralregister angefragt werden. Solche Anfragen wären auch nötig, wenn sich die Angaben der Person oder andere Hinweise hinsichtlich einer Adresse als falsch herausstellen. Dies bedeutet nicht nur erheblichen Aufwand, sondern auch große zeitliche Verzögerungen. Beispielsweise ist aber gerade bei der mitunter wöchentlichen Rotation von Prostituierten zwischen Städten im ganzen Bundesgebiet rasches Handeln nötig. Auch der Arbeitgeber ergibt sich nicht aus Meldedaten, wobei es aber gerade von Interesse sein kann, ob die betreffende Person bereits im Milieu tätig war und bei wem sie gearbeitet hat. Schließlich muss auch bezüglich der Anforderungen an die ersuchende Stelle der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben, der für den gesamten Datenschutz gilt[40]. Deswegen kommen etwa Befragungen in der Nachbarschaft der betroffenen Person nicht und der Verweis auf mögliche Eigenermittlungen der ersuchenden Behörde nur begrenzt in Betracht. Erst Recht darf ein Ersuchen in Fällen besonderer Dringlichkeit (z.B. bei Gefahr im Verzug) nicht abgelehnt werden[41]. Gleichfalls muss man sich unter diesem Gesichtspunkt fragen, ob Anfragen bei einer Vielzahl von Behörden und Stellen im Bundesgebiet nicht nur wegen des hohen Aufwandes und der langen Dauer, sondern gerade auch im Hinblick auf die Belange der betroffenen Person verlangt werden können[42].

Insgesamt wäre es unangemessen, wenn alle theoretisch irgendwie möglichen Auskunftsmöglichkeiten ausprobiert werden müssten, egal wie lange es dauert oder wie hoch der Aufwand ist. Die Vorschrift des § 68 Abs. 1 SGB X würde sonst praktisch leer laufen, weil die ersuchte Behörde fast immer argumentieren könnte, die Polizei hätte ja theoretisch noch diese oder jene Ermittlungsmöglichkeit. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, weil der Wortlaut eine Auskunftserteilung nicht verbietet und weil sonst die Amtshilfe gerade in wichtigen Bereichen wie Gefahrenabwehr, Vorsorge und Strafverfolgung eine zu weitgehende Einschränkung erfahren würde, ist eine zu enge Auslegung der Subsidiaritätsklausel abzulehnen. Im Ergebnis ist eine Auskunftserteilung über § 68 SGB X von Behörden und Stellen, die dem Sozialgeheimnis unterliegen, nicht nur als exotischer Ausnahmefall möglich. Es gibt viele verschiedene Situationen, bei denen eine Übermittlung der in § 68 Abs. 1 SGB X genannten Daten nicht nur möglich, sondern angebracht ist, wobei jeweils im konkreten Einzellfall die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sein müssen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben muss. So wird auch dem Sozialgeheimnis ausreichend Rechnung getragen. Da die Entscheidung, ob dem Amtshilfeersuchen nachgekommen wird, gemäß § 68

Abs. 2 SGB X bei der ersuchten Stelle liegt, sollte das Auskunftsersuchen eine sorgfältige, am Einzelfall orientierte Begründung enthalten, um der ersuchten Stelle eine rasche Prüfung und Entscheidung zu ermöglichen. Darin sollte insbesondere nachvollziehbar dargelegt werden, dass die Auskunft erforderlich ist und andere Beschaffungsmöglichkeiten vergeblich geblieben sind[43].

Datenübermittlung im Strafverfahren, § 73 SGB X

Für die Übermittlung von Sozialdaten zur Durchführung eines Strafverfahrens ist § 73 SGB X einschlägig. Bei einem Auskunftsersuchen von Staatsanwaltschaft oder Polizei besteht für die ersuchten Behörden eine Mitteilungspflicht, soweit die Übermittlung durch einen Richter angeordnet wurde, § 73 Abs. 3 SGB X. Hinsichtlich des Umfangs der zu übermittelnden Daten ist jedoch zu differenzieren.

Übermittlung nach § 73 Abs. 1 SGB X

Eine umfassende Übermittlung aller vorhandenen Daten, also auch von sogenannten empfindlichen Sozialdaten (etwa Beschäftigungszeiten, Angaben zu Leistungen etc.) ist nach § 73 Abs. 1 SGB X nur zulässig, soweit es sich bei der Straftat, deretwegen das Verfahren durchgeführt wird, um ein Verbrechen oder eine Straftat von erheblicher Bedeutung handelt. Wann ein Verbrechen vorliegt, ist durch § 12 Abs. 1 StGB definiert. Im Bereich des Menschenhandels liegt in den Fällen des § 232 Abs. 3 bzw. 4 StGB ein Verbrechenstatbestand vor.

Problemfeld „Straftat von erheblicher Bedeutung“

Was unter einer „Straftat von erheblicher Bedeutung“ zu verstehen ist, ist gesetzlich nicht definiert. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der gerichtlich voll überprüfbar ist und der sich u.a. in zahlreichen strafprozessualen Vorschriften findet[44]. Anknüpfungspunkt für die Beurteilung, ob eine Tat von erheblicher Bedeutung vorliegt, ist das konkrete Gewicht der Tat nach den derzeitigen Erkenntnissen[45]. Ausreichend sind auch Taten aus dem Bereich der mittleren Kriminalität, soweit sie beispielsweise wegen wiederholter Begehungsweise erheblichen Taten gleichstehen, oder wegen organisierter Begehungsweise oder der Verletzung besonders wichtiger Rechtsgüter (Leib, Leben, Freiheit) von besonderer Qualität sind[46]. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass etwa gerade bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung eine Tat von besonderer Bedeutung vorliegt[47]. Maßgeblich ist aber nicht nur die Art der Ausführung der Tat, etwa wegen ihrer Gefährlichkeit, sondern auch ihre Auswirkungen[48]. Ein besonderes Augenmerk ist daher auch auf Schaden und Opfer zu richten. Gerade Menschenhandelsopfer leiden häufig unter gravierenden gesundheitlichen, insbesondere psychischen Problemen. Mitunter wird auch der Strafrahmen der jeweiligen Delikte als Eingrenzungskriterium herangezogen. Eine Straftat von erheblicher Bedeutung nur bei einem Verbrechen anzunehmen ist bei § 73 SGB X verfehlt, da sonst die Differenzierung im Gesetzeswortlaut keinen Sinn mehr ergibt[49]. Dagegen erscheint es sachgerecht, bei Vergehen Straftaten von erheblicher Bedeutung nur bei Delikten anzunehmen, deren Strafrahmenobergrenze oberhalb von 2 Jahren liegt[50], um eine unbegrenzte Ausweitung auch auf geringfügigere Straftatbestände zu verhindern.

Zum Teil wird ein Fall von erheblicher Bedeutung angenommen, wenn eine Tat aus einem Straftatenkatalog vorliegt[51]. Damit soll eine Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs erreicht werden. Die Problematik der nicht hinreichenden Konkretisierung war dem Gesetzgeber aber bewusst. Die Eingrenzung auf einen bestimmten Straftatenkatalog erschien ihm jedoch unmöglich, was auch begründet ist, da unter Beachtung der verschiedenen oben aufgeführten Gesichtspunkten eine sinnvolle sachliche Differenzierung durch einen starren Katalog schlichtweg nicht möglich ist[52]. Zu Recht wurde daher kein Straftatenkatalog aufgenommen. Aus diesem Grund lässt sich die Frage, wann eine Straftat von erheblicher Bedeutung vorliegt, nicht anhand der Straftatenkataloge der §§ 100a oder 100c StPO beantworten, sondern nur durch eine Einzelfallbeurteilung anhand der oben genannten Kriterien. Straftatenkataloge können allenfalls als Anhaltspunkte für Fälle herangezogen werden, bei denen regelmäßig eine Straftat von erheblicher Bedeutung vorliegt[53]. Aber selbst wenn man beispielsweise auf den Straftatenkatalog des § 100a StPO als Richtschnur abstellen würde, ergäbe sich für den Bereich des Menschenhandels kein Problem, da die Menschenhandelstatbestände vollumfänglich im Katalog enthalten sind. Im Ergebnis kommt – natürlich unter Beachtung des jeweiligen Einzelfalles – für Fälle des Menschenhandels, aber auch für viele Begleittaten, eine Einordnung als Straftat von erheblicher Bedeutung regelmäßig in Betracht und damit auch eine Datenübermittlung im Rahmen des § 73 Abs. 1 SGB X.

Übermittlung nach § 73 Abs. 2 SGB X

§ 73 Abs. 2 SGB X erlaubt nur die Übermittlung der in § 72 Abs. 1 S. 2 SGB X genannten Sozialdaten sowie von Angaben über erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen in Strafverfahren wegen einer anderen Straftat. Dies betrifft in Abgrenzung zu § 73 Abs.1 SGB X alle Vergehen, die noch keine Straftat von erheblicher Bedeutung darstellen. Eine weitere Differenzierung oder Einzelfallbeurteilung der Tat ist daher nicht erforderlich.

Richtervorbehalt, § 73 Abs. 3 SGB X

In allen Fällen einer Datenübermittlung nach § 73 SGB X ist eine richterliche Anordnung nötig. Dieser Richtervorbehalt trägt auch dem besonderen Schutz der sensiblen Sozialdaten Rechnung[54]. An die Entscheidung des Richters ist die um Auskunft ersuchte Stelle gebunden, auch was die Beurteilung betrifft, ob eine Straftat von erheblicher Bedeutung vorliegt[55]. Sie kann allenfalls gem. § 304 StPO Beschwerde erheben, die jedoch gem. § 307 Abs. 1 StPO keine aufschiebende Wirkung hat. Da der Richter bei seiner Entscheidung die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit prüft, sind für den entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft die Informationen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich diese ergibt.

Besondere Beschränkungen und Zweckbindung

Eine Übermittlung durch eine in § 35 SGB I genannte Stelle kann wegen § 76 SGB X daran scheitern oder jedenfalls sehr beschränkt sein, dass die Daten der Stelle von einer § 203 Abs. 1 o. 3 StGB unterfallenden Person zugänglich gemacht wurden. Dies ist im Einzelfall zu prüfen, wobei zu beachten ist, ob nicht ausnahmsweise doch eine Übermittlung zulässig ist (etwa Information über noch abwendbare Straftaten gem. § 138 StGB[56]). Die in § 78 Abs. 1 S. 1 SGB X normierte Zweckbindung der übermittelten Daten hebt Satz 5 für Polizeibehörden dahingehend auf, dass zulässig übermittelte Daten auch für Zwecke der Gefahrenabwehr und

Strafverfolgung in anderen Fällen verwendet werden können.

Zusammenarbeit mit der FKS

Eine Zusammenarbeit zwischen Polizei und FKS ist gerade im Bereich des Menschenhandels wegen sich berührender Zuständigkeiten, des bundesweiten Einsatzes der FKS und der daraus resultierenden Datenbestände sinnvoll.

§ 15 Abs. 1 S. 1 SchwarzArbG unterstellt die Behörden der Zollverwaltung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hinsichtlich des Datenschutzes den Regelungen des SGB X, genauer den §§ 67-85a SGB X. Zu den Behörden der Zollverwaltung gehört auch die FKS[57]. Soweit die FKS im Rahmen ihrer Tätigkeit, etwa bei Kontrollen von Bars, Daten erhebt, und es sich bei diesen um Sozialdaten handelt, hat die FKS bei der Übermittlung dieser Daten folglich die §§ 67 – 85a SGB X zu beachten. Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz enthält selbst noch weitere Regelungen zur Übermittlung von Daten an andere Behörden, darunter die Polizeivollzugsbehörden der Länder. Von Bedeutung ist dabei in erster Linie § 6 Abs.1 S. 2, 3 SchwarzArbG, der die Unterrichtung und Zusammenarbeit mit Polizeivollzugsbehörden betrifft. § 6 Abs. 1 S. 2 SchwarzArbG bezieht sich, in Abgrenzung zu S. 3 nur auf Informationen, die keine personenbezogenen Daten enthalten, etwa Lage-/Trendmeldungen oder Infos über bevorstehende Großkontrollen[58]. Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten verlangt § 6 Abs. 1 S. 3 SchwarzArbG, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten für die Verfolgung oder Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit einem der in § 2 Abs. 1 SchwarzArbG genannten Prüfgegenstände erforderlich sind.

Der Begriff der Zusammenhangtat ist gesetzlich nicht definiert. Er ist jedoch nicht zu eng zu verstehen. Im Gesetzgebungsverfahren wurde die ursprünglich vorgesehen Erfordernis des „unmittelbaren“ Zusammenhangs bewusst gestrichen, um behördenübergreifendes Handeln zu ermöglichen, da das Kriminalitätsfeld Schwarzarbeit/ Illegale Beschäftigung häufig mit anderen Straftaten in Verbindung steht oder Bezüge zur Organisierten Kriminalität aufweist[59]. Wegen der uneinheitlichen und dadurch auch unklaren Verwendung des Begriffes „Zusammenhang“ in Verbindung mit dem Begriff „unmittelbar“ im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz[60] wird (mit berechtigten Argumenten) zum Teil die Ansicht vertreten, dass maßgeblich nur die Frage des Zusammenhanges ist, ohne inhaltliche Unterscheidung[61]. Ob man die Differenzierung aber bei § 6 Abs. 1 S. 3 SchwarzArbG ganz unbeachtet lassen soll, erscheint fraglich. Denn durch die Streichung des Wortes „unmittelbar“ bei § 6 Abs. 1 S. 3 SchwarzArbG kam es dem Gesetzgeber erkennbar gerade darauf an, den Kreis der Zusammenhangtaten nicht zu eng zu ziehen, um auch bei Begleittaten eine wirksame behördenübergreifende Bekämpfung zu ermöglichen. Während bei einem unmittelbaren Zusammenhang beispielsweise nur § 266a StGB als Zusammenhangtat in Betracht käme, reichen für einen Zusammenhang nach den Vorstellungen in den Gesetzesmaterialien z.B. auch Urkundsdelikte, Schleusungsdelikte und Geldwäsche. Einbezogen sind also auch Vorbereitungs-, Verschleierungs- und Ausnutzungstatbestände. Die Delikte können jedenfalls dann als Zusammenhangtaten angesehen werden, wenn sie Teil einer Tat im strafprozessualen Sinn gem. § 264 Abs. 1 StPO sind[62]. Eine Übermittlung ist jedenfalls auch dann zulässig, soweit eine Straftat mit einer Tat, durch die eine Pflicht verletzt wird, deren Spiegelbild die Prüfgegenstände des § 2 Abs. 1 SchwarzArbG sind, oder mit einer Zusammenhangtat in Tateinheit steht[63]. Auch beim Menschenhandel erscheint es durchaus angezeigt, jedenfalls für den Fall von § 232 Abs. 1 S. 1 1. Alt StGB, ihn als Zusammenhangtat einzuordnen. Gleiches gilt etwa für die §§ 180a und 181a StGB. Denn der weit überwiegende Teil der Menschenhandelsopfer übt die Prostitution nicht in einer steuer- bzw. gewerberechtlich angemeldeten Tätigkeit aus (s.o.). Sowohl für Opfer als auch für Täter bedeutet dies, dass mindestens nach einer (Nr.2), ggf. nach mehreren Nummern (Nr. 1,2,4) von § 1 Abs. 2 SchwarzArbG Schwarzarbeit geleistet wird. Hinzu kommt, dass für Täter noch Zuwiderhandlungen in Betracht kommen, deren Überprüfung zu den Aufgaben nach § 2 Abs. 1 SchwarzArbG gehört (z.B. Nr. 1, 4). Aus diesen Gründen ist eine Einordnung der genannten Tatbestände als Zusammenhangtat naheliegend. Wenn man nicht bereits ohnehin den Menschenhandel gem. § 232 Abs. 1 S.1 1. Alt StGB sowie etwa die §§ 180a, 181a StGB im Falle der Verbindung mit Schwarzarbeit nach § 1 Abs. 2 SchwarzArbG als Zusammenhangtat ansieht, so sind die genannten Tatbestände jedenfalls im Rahmen der Auslegungen des Begriffs „Zusammenhang“ aufgrund der Erwägungen des Gesetzgebers zum Bereich der Zusammenhangtat zu zählen. Die Einbeziehung von Delikten wie §§ 232, 180a, 181a StGB führt auch nicht zu einer uferlosen Ausweitung der Übermittlungen und zu einem Problem mit der Zweckbindung, da es sich nur um überschaubare Zahl von Delikten handelt, die typischerweise im Zusammenhang mit Schwarzarbeit auftreten können. Weiterhin müssen „tatsächliche Anhaltspunkte“ bestehen, dass die personenbezogenen Daten für die Verfolgung oder Verhütung von Zusammenhangtaten erforderlich sind. Diese Schwelle ist jedoch als gering anzusehen[64]. Unter tatsächlichen Anhaltspunkten sind offensichtliche Umstände zu verstehen, also bestimmte Wahrnehmungen, belegbare Schlussfolgerungen, belegbare kriminalistische Erfahrungen, konkrete Hinweise, aber auch die Ergebnisse von auf ihnen beruhenden rechtlichen Prüfungen[65]. Reine Vermutungen genügen also ebenso wenig wie allgemeine Erfahrungen, wenn sie nicht auf konkreten Fakten beruhen. Die Schwelle des Anfangsverdachts muss aber nicht erreicht sein, und auch die Erforderlichkeit ist nicht im Sinne einer Unverzichtbarkeit zu verstehen, sondern es genügt, dass die Daten etwa für die Strafverfolgung förderlich sein können. Das gilt selbst dann, wenn die Polizei bereits anderweitig von dem Sachverhalt Kenntnis erlangt hat[66]. Bei allen Prüfungen ist natürlich auf den konkreten Einzelfall abzustellen. Insgesamt sind im Bereich des Menschenhandels häufig Konstellationen denkbar, bei denen die Voraussetzungen von § 6 Abs. 1 S. 3 SchwarzArbG erfüllt sind.

Datenübermittlung gemäß § 17 SchwarzArbG

Eine spezielle Form der Übermittlung an die Polizei, nämlich der Abruf aus der zentralen Datenbank, ist in § 17 SchwarzArbG geregelt. Gemäß § 17 Abs.1 Nr.3 SchwarzArbG wird auf

Bekämpfung des Menschenhandels: Positive Erfahrungen bei der Zusammenarbeit z.B. mit kommunalen Behörden oder Steuerverwaltung (Foto: Hofem)

Ersuchen Auskunft daraus an die Polizei erteilt, soweit es um die Verfolgung oder Verhinderung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten geht, die in Zusammenhang mit einem in § 2 Abs.1 SchwarzArbG genannten Prüfgegenstand stehen. § 17 Abs. 1 SchwarzArbG gibt der FKS keinen Ermessensspielraum hinsichtlich der Auskunftserteilung, abgesehen von der Ausnahme des § 17 Abs. 1 S. 2 SchwarzArbG. Die Übermittlungsbefugnis ist daher Übermittlungspflicht[67]. Für die Daten der zentralen Datenbank besteht gemäß § 16 Abs. 3 SchwarzArbG eine Zweckbindung. Für ihre Verwendung ist ein Zusammenhang mit den Prüfgegenständen des § 2 Abs. 1 SchwarzArbG nötig. Dieser Zweckbindung wird auch in § 17 SchwarzArbG Rechnung getragen, wobei auch hier zwischen unmittelbarem Zusammenhang (Nr. 1) und Zusammenhang (Nr. 3) differenziert wird.

Im Gesetzgebungsverfahren wurde nur die völlige Freigabe der Daten für alle polizeilichen Aufgaben[68], also eine Aufhebung der Zweckbindung, nicht umgesetzt. Eine zu enge Zweckbindung wurde aber gleichfalls nicht gewollt, denn der Polizei sollen die Informationen zur Verfügung stehen, um Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit Illegaler Beschäftigung/Schwarzarbeit stehen, zu verhüten und zu verfolgen[69]. Zu diesen Zusammenhangtaten gehört beispielsweise auch der Menschenhandel (s.o.), so dass auch diesbezüglich Auskünfte aus der zentralen Datenbank in Betracht kommen. Insgesamt ist also im Bereich des Menschenhandels eine Zusammenarbeit mit der FKS im Einzelfall durchaus möglich. Soweit es sich bei personenbezogenen Daten nicht um Sozialdaten handelt gilt nur § 6 bzw. § 17 SchwarzArbG, sonst sind daneben auch die Normen des SGB X zu beachten. Im Falle einer Übermittlungspflicht nach dem SchwarzArbG kommt auch eine Zulässigkeit gem. § 71 Abs. 1 Nr. 6 SGB X in Betracht. Bei den Regelungen für die Zusammenarbeit mit der FKS ist anzumerken, dass die gesetzgeberische Konstruktion zu Recht als deutlich misslungen bezeichnet wird[70], vor allem auch wegen der Schwierigkeiten, die sich für den nötigen behördenübergreifenden Datenaustausch ergeben. Der Gesetzgeber sollte hier dringend Abhilfe schaffen, indem er für Ordnung und Klarheit bei den Übermittlungsregelungen sorgt. Außerdem wäre eine Klarstellung erforderlich, wann eine Zusammenhangtat vorliegen soll und wann nicht mehr, gerade auch um verschiedene Auslegungen und so entstehende Behinderungen bei der Zusammenarbeit zu vermeiden.

Fazit: Bessere Zusammenarbeit der Behörden notwendig

Von polizeilicher Seite werden vielfach verstärkte Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels ergriffen. Egal welches Modell zur Anwendung kommt – erfolgreich kann es letztlich nur sein, wenn die Kooperation mit anderen Behörden funktioniert. Dass es funktionieren kann, zeigen Beispiele wie die Zusammenarbeit der Projektgruppen in Rheinland-Pfalz mit anderen Behörden, z.B. der Steuerfahndung. Auch die Zusammenarbeit mit Stellen, für die das Sozialgeheimnis gilt, auch mit der FKS, ist – wie gesehen – trotz einschränkender Vorschriften möglich, wenn auch zum Teil nur in begrenztem Umfang. Hier ist der Gesetzgeber gefordert, an einigen Stellen bessere Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu schaffen bzw. Unklarheiten in der Rechtsanwendung zu beseitigen. Auch eine Sensibilisierung für den Deliktsbereich Menschenhandel und eine größere Bereitschaft zur Zusammenarbeit bei mancher Behörde wäre sicher von Vorteil.

[1] Der Verfasser dankt den Vertretern aus der Polizeipraxis für vielfältige Unterstützung.

[2] UNODC, Global report on trafficking in persons, Executive summary, Feb. 2009, S. 1, 7.

[3] Europol, „Trafficking in human beings in the European Union: A Europol perspective", Feb. 2008.

[4] Lagebild Menschenhandel 2008, S. 5.

[5] Bundeslagebild OK 2008, S. 21, 23; 2007, S. 20.

[6] Lagebild Menschenhandel 2004, S. 18/19.

[7] „Globalization and the illicit market for human trafficking: an empirical analysis of supply and demand", ILO, 2006, S. 21; www.ilo.org.

[8] BGBl 2005 I S. 239. Hintergrund waren der „Rahmenbeschluss z. Bek. d. Menschenhandels" (2002/629/JI) v. 19.07.2002, Abl. EG L 01.08.2002 sowie das UN- „Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität" nebst „Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere Frauen und Kinderhandels" v. 15.11.2000, UN Doc. A/55/383 sowie A/RES/55/25. Weitere Änderungen sind absehbar: Vgl. Pressemitteilung des Rates der EU 8478/09 (Presse 83) zum Kommissions-Entwurf eines Rahmenbeschlusses zur Intensivierung der Bekämpfung des Menschenhandels (Dok. 8151/09).

[9] Lagebild Menschenhandel 2008, S. 6.

[10] Lagebild Menschenhandel 2008, S. 6.

[11] Schmidbauer, NJW 2005, S. 873; Paulus, Deutsche Polizei (DPol) 7/07, S. 19.

[12] Weusthoff, DPol 6/08, S. 35.; Renzikowski, Die Kriminalpolizei 2008, S. 130.

[13] Lagebild Menschenhandel 2008, S. 8; Europol, aaO (Fn. 3) S. 3.

[14] Weusthoff, DPol 1/08, S. 32.

[15] Herz/Minthe, Straftatbestand Menschenhandel, 2006, Schlussfolgerungen S. 339 ff.

[16] Ein ähnl. Vorgehen wird seit 2005 in Hamburg praktiziert, vgl. Ubben, DPol 3/07, S. 23.

[17] Infos unter www.justiz.rlp.de, Opferschutz; krit. z. Rolle d. nichtstaatlichen Opferschutzorganisationen Thielmann, StV 2006, S. 41 ff..

[18] Herz/Minthe aaO, (Fn. 15).

[19] Herz/Minthe, aaO, S. 339, 2.2.1, S. 341, 2.2.2.2.

[20] Herz/Minthe, aaO, S. 321, 1.4.2.5 f.; S. 340, 2.2.2.

[21] Herz/Minthe, aaO, S. 310.

[22] BRH, www.bundesrechnungshof.de/bem2003, Nr. 50.

[23] Lagebild Menschenhandel 2008, S. 11.

[24] vgl. Lagebild Menschenhandel 2005 S. 8: 4 %, 2006 S. 8: 11 %, 2007 S. 11: 16 % angemeldet.

[25] Zur sehr berechtigten Kritik daran: Mößmer/Mossburger, wistra 2008, S. 457 ff..

[26] s.„Besteuerung im Rotlicht-Milieu", Finanzmin. RLP, www.fm.rlp.de/service/broschueren-infomaterial

[27] BGH, Beschl. v. 22.12.2006, VII B 121/06, mit Anm. Jäger, jurisPR-SteuerR 16/2007, Anm. 2.

[28] z.B. § 14 LDSG RLP, für allgem. Ordnungsbehörden z.B. § 34 POG RLP

[29] z.B. § 34 POG RLP.

[30] BT-Drs. 8/4022 S. 84 (zu § 66 = § 68).

[31] Renelt, ZFSH/SGB 2002, S. 580; Hauck/Noftz/Rombach § 68 Rn. 35a.

[32] Von Wulffen/Bieresborn § 68 Rn. 7; Hauck/Noftz/Rombach § 68 Rn. 39.

[33] z.T. wird vertr., in Problemfällen nur beschr. Daten anzugeben: Renelt, ZFSH/SGB 2002, S. 581.

[34] KG JR 1985, 24; LPK-SGB X/Seidel § 68 Rn. 7.

[35] Kunkel, ZFSH/SGB 2000, 645.

[36] LPK-SGB X/Seidel § 68 Rn. 7; von Wulffen/Bieresborn, § 68 Rn. 7.

[37] BT-Drs. 8/4022, S. 84 (zu § 66 = § 68); LPK-SGB X/Seidel, § 68 Rn. 9; von Wulffen/Bieresborn § 68 Rn. 8; Hauck/Noftz/Rombach § 68 Rn. 41.

[38] Hauck/Noftz/Rombach, § 68 Rn. 44.

[39] LPK-SGB X/Seidel § 68 Rn. 9; Kramer/Stähler, Sozialdatenschutz, § 68 Rn. 7; weniger streng Hauck/Noftz/Rombach § 68 Rn. 44; aA KG Berlin, JR 1985, 24.

[40] So auch Hauck/Noftz/Rombach, § 68 Rn.43; ähnl. Kramer/Stähler, § 68 Rn. 7.

[41] Hauck/Noftz/Rombach § 68 Rn. 19.

[42] So auch Hauck/Noftz/Rombach, § 68 Rn. 43.

[43] Kunkel, ZFSH/SGB 2000, S. 645; Riekenbrauk, StV 1992, S. 39.

[44] Z.B. §§ 81g Abs.1, 98a Abs. 1 S.1, 100g Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 100h Abs. 1 S.2, 131 Abs. 3 S.1, 163e Abs.1 S. 1, 163f Abs. 1 S.1 StPO. Der Begriff wurde v. BVerfG für die Verwendung im Polizei- und Strafprozessrecht als hinreichend bestimmt erachtet, BVerfG, Beschl. v. 03.03.2004, I BvF3/92.

[45] Heidelberger Kommentar StPO (HK)/Zöller, § 163e Rn. 4 mwN.

[46] HK/Zöller § 163 e Rn. 4; SK/Wolter § 163 e Rn. 17.

[47] BT-Drs. 12/6334, S. 10.

[48] Rieß, GA 2004, S. 639; HK/Gercke, § 98a Rn. 13.

[49] Bei Normen in der StPO, die nur die Straftat von erhebl. Bedeutung und nicht zugleich, wie hier, das Verbrechen als Tatbestandsmerkmal haben, mag dies differenzierter zu beurteilen sein.

[50] Rieß, GA 2004, S. 636 ff.; HK/Gercke, § 98a Rn. 13; M-G § 98a Rn. 5.

[51] Kunkel, ZFSH/SGB 2000, S. 647: § 98a StPO.

[52] BT-Drs. 12/6334, S. 10.

[53] Fehn, Kriminalistik 2004, S. 788; Renelt, ZFSH/SGB 2002, S. 583 Fn. 51.

[54] Fehn, Kriminalistik 2004, S. 788.

[55] LPK-SGB X/Seidel, § 73 Rn. 6.

[56] Krahmer/Stähler, § 76 Rn. 15.

[57] Fehn/Lenz § 15 Rn. 5 mwN.

[58] Fehn/Warmers, § 6 Rn. 7, 9.

[59] BT-Drs. 15/2948, S. 10/11; 15/3079, S. 9.

[60] Unmittelb. Zusammenhang: §§ 14 Abs. 1 S.1, 17 Abs. 1 S. 1 Nr.1; Zusammenhang: §§ 6 Abs. 1 S. 2 u.3, 16 Abs. 3, 17 Abs. 1 S. 1 Nr.3

[61] Fehn/Fehn § 1 Rn. 21, Fehn/Warmers § 5 Rn. 35 ff.

[62] Fehn/Wamers § 5 Rn. 37.

[63] Fehn/Wamers § 6 Rn. 11

[64] Fehn/Wamers § 6 Rn. 10

[65] ausführlich Fehn/Wamers § 6 Rn. 10; enger Fehn, Kriminalistik 2004, S. 788.

[66] Fehn/Wamers, § 6 Rn. 10.

[67] Fehn/Lenz, § 17 Rn. 9.

[68] BT-Drs. 15/2948, S. 14.

[69] BT-Drs. 15/3079, S. 10; zu Abweichungen bzgl. d. AEntG: Fehn, Kriminalistik 2004, S.789; 05, 174.

[70] Fehn/Warmers § 6 Rn. 1, 14.

Führungsinformations-system - Teil 2

Das Geografische Informationssystem als Visualisierungs- und Analysetool

Mag. Paul Marouschek,
Bundeskriminalamt Österreich
Paul.marouschek@bmi.gv.at

„Ein Bild sagt mehr als tausend Worte" - leicht gesagt aber wie umgesetzt? Die Visualisierungs- und Auswertemethodik mit GIS war von Anfang an geplant. Mit Hilfe der Kollegen von Polizeipräsidium München, die sehr viel praktische Erfahrung im GLADIS[1] Projekt gesammelt hatten, und mit dem Glück, aus der Sicherheitsmilliarde der österreichischen Bundesregierung € 350.000 ergattern zu können, konnten wir die ersten Umsetzungsschritte tätigen.

Im März 2005 wurde der Sicherheitsmonitor bundesweit, das heißt wiederum für 25.000 Exekutivbeamte, um das GIS erweitert. Es konnten in einer ersten Version die Deliktsbereiche Firmen- und Geschäftseinbruch, Geschäftsraub. Autoeinbruch, Wohnungs- und Wohnhauseinbruch, Laden- und Taschendiebstahl, Bankraub und Bankanschlussdelikte, Schlepperei, Fahrraddiebstahl und Handtaschenraub mittels elektronischen Landkarten auf jedem BAKS Gerät in Österreich dargestellt werden. Durch Mausklick ist es möglich, sich in belastete Gebiete (Hot Spots) zu zoomen. Folgende Vorteile des Sicherheitsmonitors konnten seither verstärkt und effektiver genutzt werden: Aktuelle Kriminalitätsdaten sind minutenschnell für alle Exekutivbeamten online auf Landkarten verfügbar, Kriminalitäts- Hot-Spots können noch rascher erkannt und Streifenplanungen/Fahndungsmaßnahmen sofort angepasst werden, Prävention kann kurzfristig und zielgerichtet erfolgen, die Aufklärungsarbeit kann durch die verbesserte Möglichkeit der Zuordnung von Straftaten gesteigert werden, qualitativ hochwertigere Entscheidungsgrundlagen stehen für kriminalpolizeiliche Strategien zur Verfügung und polizeiliche Maßnahmen können in ihrer Auswirkung durch Verdrängungseffekte dargestellt werden.

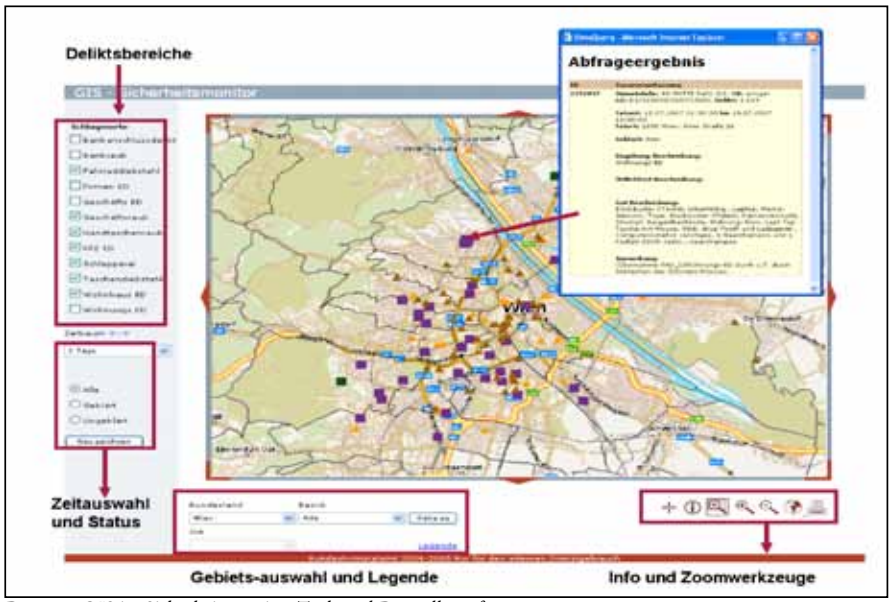

Das erste GIS im Sicherheitsmonitor Tools und Darstellungsform

Aber irgendwo hatten wir uns verschätzt. Wir dachten, dass das System täglich sehr gut genutzt werden hätte müssen. Wir dachten, dass man vor dem Nachtdienst auf die Landkarte schaut und den nächtlichen Streifendienst plant oder nach ungekärten Delikten sucht. Noch dazu ist es ja möglich, die gesamte Fallinformation hinter dem Punkt auf der Landkarte aufzurufen. Wir haben bis auf wenige Ausnahmen maximal 15 Zugriffe pro Tag. Wir wissen nicht warum, ist es der relativ kleine Kartenausschnitt, die Aktualisierung der Daten erst nach drei Stunden, das sicherlich vorhandene Wissen der Polizisten um die Sicherheitslage im lokalen Bereich oder schlichtweg Unwissenheit über die Existenz des Systems, die Wahrheit liegt wahrscheinlich in der Mitte.

Die Weiterentwicklung des GIS mit Arc Reader

Wir hatten in die Produktpalette ArcGIS der amerikanischen Firma ESRI investiert. Einer meiner Experten fand heraus, dass es ähnlich wie der Gratissoftware Adobe Reader, den Arc Reader[2] umsonst gab. Die Software wurde auf jedem BAKS Gerät im Intranet des BMfI ausgerollt. Damit können wir die unverzichtbare gemeinsame Nutzung von Karten innerhalb einer großen Organisation sowohl durch GIS- Profis als auch durch GIS-Laien garantieren. Diese Software bietet den unschätzbaren Vorteil, dass wir nicht mehr wie bisher statische Bilder einer Karte in Form von Power Point oder JPEG unseren Auswertungen hinzufügen müssen, sondern dass wir, wiederum über unser internes Outlook, interaktives Kartenmaterial als Attachment wie ein Wordformular verschicken können. Der Anwender kann sich in der Karte von jedem Computer im Intranet aus interaktiv bewegen. Er kann nach belieben Layer aus- und einschalten, zoomen, Infos abfragen/kopieren, nach bestimmten Kriterien suchen, Kartenausschnitte verschieben, die Entfernung zwischen Punkten messen, ein Vergrößerungsfenster in Form einer Lupe öffnen und die Transparenz von Layern anpassen.

Die Karten können bei uns per Mail oder telefonisch

bestellt werden. Natürlich ist es uns aber lieber, vor allem wenn es sich um ein komplexeres Thema handelt, wenn man sich trifft, präsentiert was möglich und vor allem was nicht möglich ist, um so ein bedarfspezifisches brauchbares Produkt zu erstellen. Dabei können je nach Thema unterschiedliche Darstellungsformen bzw. Kartenarten gewählt werden.

Punktekarte

Bei der einfachen Punktdarstellung steht im Prinzip ein Punkt für eine Straftat. Es können beliebige Datenlayer in verschiedenen Symbolen angezeigt werden. Diese Karte dient der einfachen und schnellen Darstellung von Straftaten in Punktform, es ist eine digitale Version von „Wandkarte mit Stecknadeln" mit Informationen zu den Straftaten wie Delikt, Tatort, Tatzeit, Tathergang etc. Die Identifikation von Hot Spots und räumlichen Mustern ist jedoch bei großen Datenmengen mit dieser Darstellungsform oft schwierig. Man sieht dann den Wald vor lauter Bäumen nicht. Außerdem können sich bei gleichen Tatortadressen hinter einem Punkt mehrere Straftaten verbergen. Auch das ist bei einer Punktedarstellung nicht ersichtlich.

Dichtekarte (Densityanalyse)

Diese Mängel in der Darstellungsform werden durch Dichteanalysen ausgeglichen. Die Dichteanalyse berechnet örtliche Konzentrationen und Schwerpunkte und stellt diese farblich unterschiedlich dar. Im roten Gebiet ist eine starke Konzentration, im gelben Bereich eine mittlere, und im grünen Bereich ist eine niedrige Dichte der Straftaten feststellbar.

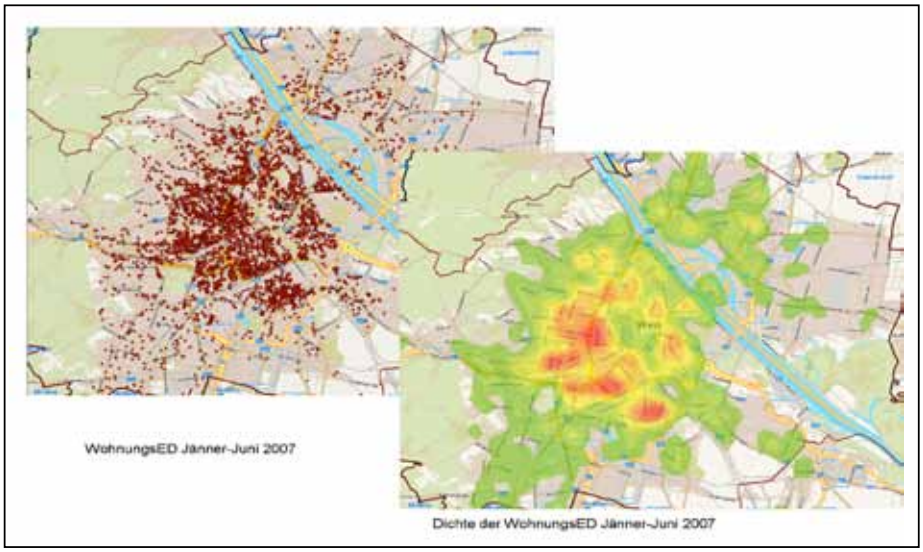

Wohnungseinbrüche in Wien in unterschiedlicher Darstellungsform – Punkte- und Dichtekarte

Diese Methode ist vor allem dann zweckmäßig, wenn es um eine hohe Anzahl von Straftaten im städtischen Bereich geht, die Visualisierung der räumlichen Verteilung von Straftaten und die Identifikation von Hot Spots sind die Stärken dieser Darstellungsform.

Cut/Fill-Analyse

Bei dieser Methode werden zwei Dichtekarten z.B. Dichte der Straftaten Jänner bis Juni 2005 und Dichte der Straftaten Juli bis Dezember 2005 zusammengeführt und verglichen, wobei das Programm den zunehmenden, abnehmenden oder gleich bleibenden Wert berechnet. Ein Gebiet, dargestellt unabhängig von den politischen Bezirksgrenzen, das einen Anstieg der Straftaten gegenüber dem ersten Halbjahr verzeichnet, wird somit rot angezeigt, bei einer Abnahme der Fälle wird es grün eingefärbt. Der durchsichtige Hintergrund deutet auf keine Veränderung hin. Vereinfach gesagt ist es eine Vorher/Nachher-Darstellung.

Bufferanalysen

In einem vordefinierten Gebiet, zum Beispiel entlang von Autobahnen oder Schnellstraßen, kann man auf der Karte einen Buffer von drei Kilometer ziehen und so die Hypothese überprüfen, ob wegen der schnellen Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten tatsächlich ca. siebzig Prozent der Wohnungs-, Wohnhaus-, Geschäfts- und Firmeneinbrüche stattfinden. Dies erleichtert die strategischen Planungen, wenn ein neuer Autobahnabschnitt eröffnet wird. Weitere praktische Anwendungsgebiete unserer Arbeiten sind die Darstellung von Effekten der Videoüberwachungsanlagen, die Vorbereitungsarbeiten zur EM 2008 betreffend der Areale um Stadien, Public Viewing Bereiche, aber auch Unterstützung bei Katastrophenübungen, wie z.B. Darstellung von gefährdeten Wohngebieten in Hochwasserzonen.

Rufdatenauswertung - Standortbestimmung

Aufgrund von Rufdatenauswertungen kann mit einer Abweichung von lediglich ca. 50m festgestellt werden, bei welchem Sender die Zielperson eingeloggt war. Dies kann geografisch durch Ablauf der Route dargestellt werden. Hier besteht auch die Möglichkeit, bestimmte Straftaten vom Sicherheitsmonitor in einem Umkreis von z.B. 100m der Standorte anzeigen zu lassen. Bei entsprechenden Rufdatenauswertungen werden die xy-Koordinaten der Senderstandorte mitgeliefert. Im nächsten Schritt werden Peiler- und Rufdaten den notwendigen Fachdaten gegenübergestellt, um dann, je nach Auftrag, Zeit-Weg-Auswertungen, Peilerrouten und Hits innerhalb der Peilerroute darstellen zu können. Dieses Tool wird derzeit vornehmlich bei der Zuordnung von bislang ungeklärten Straftaten eingesetzt.

Ein für uns vollkommen neues Anwendungsgebiet ist die Visualisierung von niederschriftlichen Aussagen. In einem seit zweieinhalb Jahren ungeklärten Mordfall an einem jungen Mädchen in Innsbruck wurden die von Auskunftspersonen angegebenen Wegstrecken und Aufenthaltsorte während der möglichen Tatzeit von ca. vier Stunden nachgegangen und mit GPS geocodiert und die Rufdaten der Handys mit den Informationen über die Senderstandorte verarbeitet. Auf Grund der Visualisierung mit GIS sollen so mögliche Widersprüche in den Angaben aufgedeckt und neue Ermittlungsansätze gefunden werden.

Der Kriminalitätsatlas Österreich

Der nächste wichtige Entwicklungsschritt war die Inbetriebnahme einer Intranetplattform, von der interaktive GIS Karten, nämlich derzeit 18 Monatskarten der Bundesländer und 27 Sonderkarten zu speziellen Themen, abgeholt werden

können. Der Zweck dieser Karten besteht darin, einen geografischen, ständig aktualisierten Überblick über örtliche Schwerpunkte wichtiger Delikte (Sachbeschädigung, Einbruch usw.) zu erlangen, Serien aufgrund geografischer Zusammenhänge zu erkennen und aufgrund der mitgelieferten Geo-Fachdaten, wie Videoüberwachungsbereiche, EM-Stadien usw. und sog. Points of Interest, wie Bahnhöfe, Postämter, öffentliche Gebäude, Parkgaragen usw., Informationen zu erhalten, die im Zusammenhang mit der Kriminalitätssituation von Bedeutung sein können. Für jedes Bundesland werden je 2 Karten angelegt, die folgende Deliktsbereiche darstellen: Eine Diebstahlskarte mit den Themen Fahrraddiebstahl, Trickdiebstahl und Einbruch in Wohnungen, Wohnhäuser, Firmen und Geschäfte, sowie in Kraftfahrzeuge. Die zweite Karte enthält sonstige wichtige Delikte, nämlich Sachbeschädigung, Raub, Körperverletzung und Spezialthemen je nach Aktualität z.B. Diebstahl von Laptops oder Navigationsgeräte. Weiters zeigen Dichteanalysen die monatlichen „HotSpots“ in den Landeshauptstädten, welche bei der Streifen- und Ressourcenplanung unterstützen können. Zu diesen Dichtekarten der letzten Monate werden auch Dichtekarten vom gesamten Jahr 2006 und 2007 mitgeliefert, um zu sehen, wo in diesen Jahren in den verschiedenen Deliktsbereichen die örtlichen Schwerpunkte waren und in wie weit sich diese von den aktuellen „HotSpots“ unterscheiden. Weiters ist es dadurch möglich, Veränderungen darzustellen. Bis zum 10. jeden Monats werden die Dichteanalysen manuell aktualisiert und automatisch in das Verzeichnis im „Kriminalitätsatlas“ in den Bereich „Monatskarten“ aufgenommen. Auf derselben Plattform werden Sonderkarten zur Verfügung gestellt. Es werden jene Kriminalitätsphänomene aufgegriffen, die in einem bestimmten Zeitabschnitt und/oder in einer bestimmten Region eine große Bedeutung erlangen. Alle Delikte Österreichs in den letzten sieben Tagen usw. können aufgrund aktueller Ereignisse flexibel gestaltet werden. Die Monatskarten aktualisieren sich minutenaktuell, die Sonderkarten meist täglich zu vorgegebenen Zeitpunkten mit den Daten aus dem Sicherheitsmonitor.

GIS-Schwellwerte im Kriminalitätsatlas:

Alle Schwellwertauslösungen der letzten Tage werden im Kriminalitätsatlas dargestellt und dadurch räumlich visualisiert.

Mit der Auswahl erscheint im GIS-Fenster der Bezirk, auf welchen mit einem Puffer von 500 Metern, ein transparenter, hellblauer Bereich gelegt wird. Der Puffer soll helfen, Bezirks übergreifende, gemeinsame Auffälligkeiten darzustellen und die Zusammenarbeit für etwaige Schwerpunktaktionen oder Streifendienstplanungen zu fördern. (siehe Grafik: Gürtelnähe in Hernals und Josefstadt) Die blauen Punkte markieren jene Straftaten, welche vor der Auslösung des Schwellwertes begangen wurden. Die grünen Punkte zeigen die Delikte nach der Schwellwertauslösung an. Wenn einer der Punkte angeklickt wird, erscheinen alle zugehörigen Straftaten mit Geschäftszahl, Delikt, Tatzeit, Adresse, Status der Klärung, sowie einem kurzen Sachverhalt. Der gewählte Maßstab und die Bildschirmauflösung bedingen oft die Darstellung eines Punktes für mehrere Delikte im unmittelbaren Umkreis. Unterhalb der GIS-Karte werden alle Strafdaten der Schwellwertauslösung in tabellarischer Form dargestellt. Üblicherweise zeigt die hellblaue Schriftfarbe die Tatorte an. Eine rote Schriftfarbe weist auf eine mangelhafte Dateneingabe der Adresse hin. Diese Delikte können nicht verortet und damit nicht dargestellt werden. Dies hat einen Qualitätsmangel der Entscheidungsgrundlage zur Folge.

GIS Clusterdarstellung und Streifendienstplanung

Ausgehend vom täglichen Bedarf der Streifendienstplanung und des möglichst effizienten Einsatzes der operativen Kräfte unter Berücksichtigung der zeitlichen und räumlichen Schwerpunkte (Cluster), wurde ein Tool entwickelt, das die bisherige polizeiliche Streifendienstplanung sicherlich reformieren wird. Ausgangspunkt ist der Blick über den Tellerrand, es geht um sprengelübergreifenden, koordinierten Streifendienst. Aus diesem Grund ist der erste Schritt die Festlegung eines Buffers um den Bezirk. Die zeitliche Betrachtung von Deliktshäufungen zeigt in manchen Bezirken einen deutlichen Unterschied zwischen Wochentagen von Montag bis Freitag, sowie an den Wochenenden von Freitag bis Sonntag, weshalb für den betrachteten Beobachtungszeitraum eine entsprechende Auswahl getroffen werden muss. Ein weiteres wesentliches Beurteilungskriterium für die Berechnung der zeitlichen Schwerpunkte ist der maximale Tatzeitraum einer

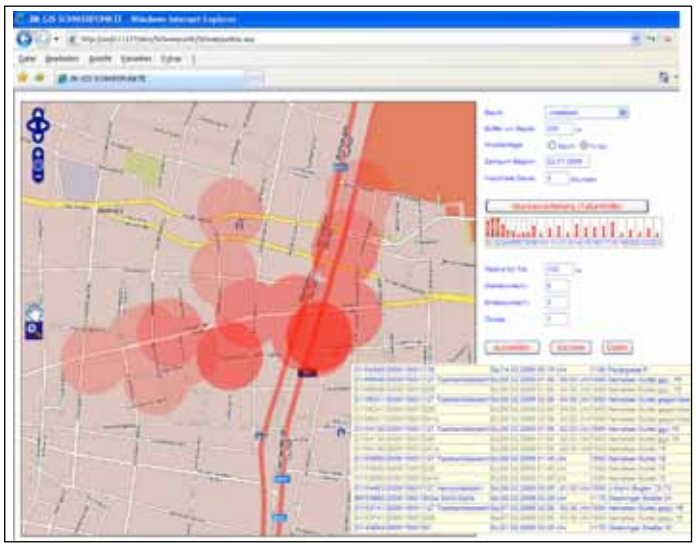

Straftat. Bei der Wahl des maximalen Tatzeitraums ist die geplante Streifendauer zu berücksichtigen. Die entscheidenden Fragen sind, welche Straftaten sind das Ziel meiner polizeilichen Tätigkeit? und welche Straftaten könnten sich in einem bestimmten Zeitraum ereignet haben? Nach Berechnung der Stundenverteilung wird eine Balkengrafik mit einer

24-Stunden-Zeitachse dargestellt. Aus der sichtbaren Verteilung ergibt sich der zeitlich interessante Faktor für die polizeilichen Schwerpunktsetzungen. Die maximale Tatortdistanz beschreibt den vermuteten Wirkungsgrad einer Streife, welche einerseits von der Bevölkerungsdichte eines Bezirks, als auch von der Mobilität abhängig ist und kann individuell eingestellt werden. In urbanen Gebieten wie Wien geht man von geringeren Wirkdistanzen bei einer Fußstreife (z.B. 80 – 150 m) aus, während in ländlichen Gegenden mit dem Streifenwagen durchaus Werte von über 2000 m realistisch sind.

Aufgrund dieser eingestellten Werte werden alle in Frage kommenden Straftaten berechnet, und wenn sich zusammenhänge, überschneidende Kreise ergeben, wird das dichteste Schwerpunktgebiet als räumliche Cluster auf einer interaktiven Karte dargestellt. Die weiteren Cluster 2, 3,… können ebenfalls zusätzlich auf der Karte angezeigt werden.

Mit dem Button „Daten" können die Kerninformationen der Delikte, wie Geschäftszahlen, Deliktsart, Wochentage, Tatzeiträume und genauen Adressen abgerufen werden.

Mangelnde Adressqualität und falsche Vorstellungen

Ein großes Problem ist die mangelnde Adressenqualität. PAD lässt es auch zu, dass Adressen im Freitext erfasst werden können. Was das für ein GIS heißt, wenn Prinz Eugen Straße von vier verschiedenen Leuten geschrieben wird, brauch ich dem kundigen Leser wohl nicht erklären. Wir hatten am Anfang aber auch keine Adressendatenbank im Hintergrund, gegen die wir automationsunterstützt verorten konnten. Die Folge war, dass bei der Visualisierung ganze Deliktsbereiche an verschiedenen Örtlichkeiten dargestellt wurden, nur nicht dort, wo sie sich ereigneten. Wir mussten händisch verorten, zwei Leute waren den ganzen Tag blockiert, die Fehlerhäufigkeit war sehr hoch und wir waren Wochen zurück, trotzdem war unser Sicherheitsmonitor schuld. Mittlerweile haben wir zumindest in unserem Bereich eine automatische Routine eingerichtet, mit der wir gegen eine elektronische Adressdatenbank matchen. Die Fehleranfälligkeit konnte auf ein erträgliches Maß von derzeit ca. 20 % reduziert, die Aktualität und die Akzeptanz auf ein erfreuliches Niveau angehoben werden. Im PAD ist jedoch wegen der hohen Programmierkosten durch eine Fremdfirma leider noch immer keine Adressüberprüfung bei der Dateneingabe möglich. Wir mussten auch erst lernen, was nicht mit einem GIS möglich ist. Die Dichtedarstellung der Einwohnerstruktur für ganz Österreich, über acht Millionen Datensätze, zum Beispiel, ist wegen der derzeit im Betrieb befindlichen zu schwachen Hardware nicht möglich. Viele Daten zu Sonderthemen wie Integration, Schlepperei und ethnische Täterstrukturen sind zum Teil einfach nicht oder nicht in darstellbarer Form vorhanden. Verschiedene andere Daten wie Standorte von Trafiken, Tankstellen, Apotheken müssen aus dem Internet geladen, technisch aufbereitet und ins System implementiert werden. Upgrades von Daten sind ausgesprochen teuer oder erst nach sehr langen Zeitabständen erhältlich. Es gibt noch keine zentrale Stelle, die sich mit dem Ankauf, der Speicherung und der Aktualisierung des Daten- und Kartenmaterials befasst. Dies hätte den immensen Vorteil, dass es keine inkompatiblen Insellösungen mehr gibt und dass das Datenmaterial kostengünstiger beschafft werden könnte. Trotzdem ist es uns gelungen, dass mittlerweile Polizisten, Kriminalbeamte, sowie Führungskräfte des mittleren und gehobenen Managements im Innenressort durchwegs zufriedenen Kunden sind. Da wir auch aus Fehlern lernen und die Leute mit unhandlichen Tools nicht belasten wollen, werden wir wahrscheinlich das SIMO/GIS, mit dem eigentlich alles begann, bald vom Netz nehmen.

Trend- und Prognosemodelle

Eine an Analyseeinheiten gestellte Anforderung ist die immer wieder auftauchende Frage „und wie entwickelt sich der Taschendiebstahl in Wien in den nächsten drei Monaten" oder „was hat die Maßnahme jetzt gebracht? Die Gefahr des „Kaffesud Lesens" oder der „Wahrsagerei mit der Glaskugel" ist auf diesem Gebiet immer sehr hoch. Um hier jedoch auch seriöse Entscheidungsgrundlagen liefern zu können, wurde mit der JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH Ende 2004[3] eine Kooperation eingegangen. Dabei handelt es sich um ein wissenschaftliches Institut, das sich mit GEO-Statistik in Kombination mit der Anpassung des GLM (Generalisiertes Lineares Modell) auf kriminologische Sachverhalte beschäftigt. Weiters verfügen die Mitarbeiter des Institutes über ein fundiertes Wissen in Bezug auf GIS. Fragestellungen und Hilfeleistungen können so rasch und professionell gelöst werden.

Die ersten Modelle einer Berechnung von bevölkerungsbezogenen Daten und mögliche Verzerrung durch Zusammenhänge mit irrelevanten oder trivialen Einflussgrößen und deren Visualisierung in einem GIS-System wurden bereits im April 2005 den Führungskräften des Ressorts präsentiert[4]. In diesen Modellen wurde mit dem Datenmaterial des Sicherheitsmonitors die wissenschaftlichen Grundlagen für Trend- und Prognosemodelle für die Darstellung von Entwicklungstendenzen (zeitliche Komponente) und mögliche kriminogene Faktoren (räumliche Komponente) von Kriminalitätsschwerpunkten nicht nur für Österreich bzw. einzelne Bundesländer, sondern für alle politischen Bezirke entwickelt und in weiterer Folge die beiden ersten Module Trendmonitoring System (TMS) Easy Test Application (ETA) im April 2007 fertig gestellt.

Statistische Modelle zur Prognose - Trend-Monitoring-System (TMS)

Die zeitliche Prognose der Kriminalität ist ein wesentliches Grundelement für strategische Analysen. Die kurz- bis mittelfristige Ressourcenplanung kann dadurch gut unterstützt werden, da das TMS bis auf Bezirksebene für ausgewählte Kriminalitätskategorien (z.B. Kfz-Diebstahl, Wohnungs-Einbruch) Wochenprognosen liefert. Es ermöglicht ein zeitgerechtes und detailliertes Reagieren, aber vor allem Agieren im Hinblick auf entstehende Veränderungen im kriminellen

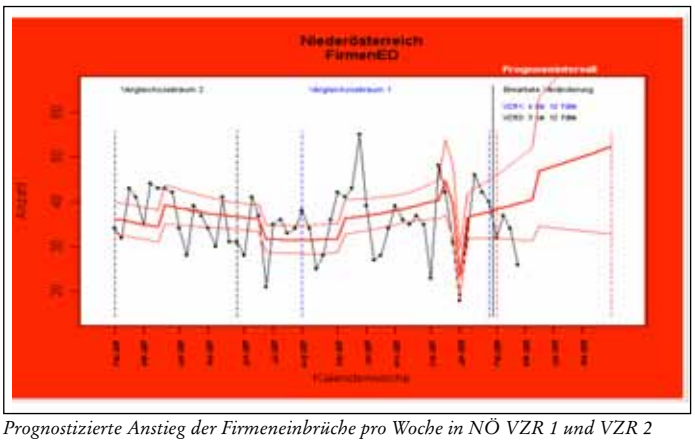

Prognostizierte Anstieg der Firmeneinbrüche pro Woche in NÖ VZR 1 und VZR 2

Geschehen. Verteilung und Einsatz von Personal und Ressourcen können damit optimal geplant werden. Bei der statistischen Analyse von Kriminalitätsdaten besteht die Gefahr, dass mit zu starken Vereinfachungen gearbeitet wird. Häufig werden nur Deskriptivstatistiken verwendet und dann auch noch unter der unzutreffenden Normalitätsannahme Mittelwerte berechnet. Es gibt keine statistischen Testverfahren und es werden sehr oft, vor allem beim Vergleich von Zeiträumen mehrerer Jahre, nicht immer alle verfügbaren Daten verwendet. Es wird aber auch nicht erklärt bzw. hinterfragt, warum z.B. ein starker Rückgang zu beobachten ist. In den vom Joanneum Research Graz entwickelten Modellen werden serielle Abhängigkeiten ebenso berücksichtigt, wie die Modellierung von Strukturbrüchen und der Einbau von Signifikanztests. Die Konfidenzintervalle werden durch regelmäßiges Trendmonitoring präzisiert. Dabei werden die zugrunde liegenden Modelle selbst wieder überwacht und regelmäßig auf ihre Eignung überprüft.

Die gesamten statistischen Daten des SIMO werden jeden Monat an das Institut übermittelt, die Ergebnisse werden in Form von Grafiken im Web abrufbar zur Verfügung gestellt.

Der Prognosezeitpunkt ist jedoch, da die Daten des letzten Monats meist noch nicht komplett sind, immer ein Monat vorher. Ausgesagt wird, ob in den nächsten vier Monaten (Prognosezeitraum) keine Veränderung zu erwarten ist oder um wie viele Fälle pro Woche der beobachtete Kriminalitätsbereich im berechneten Gebiet ansteigen oder zurückgehen wird. Vergleichszeitraum (VZR 1) sind die vergangenen sechs Monate ab Prognosezeitpunkt oder der Prognosezeitraum vor einem Jahr (VZR 2). Durch diesen zweiten Vergleichszeitraum können auch Tendenzen gleicher Saisonen, Wintersportsaison, in ihren Unterschieden prognostiziert werden. Durch die Darstellung des Verlaufs können saisonale Schwankungen verdeutlicht werden.

Statistische Modelle zur Bestimmung wesentlicher Unterschiede - Easy Test Application (ETA)

Zur weiteren Unterstützung der kriminalpolizeilichen Führungsarbeit wurde ein Tool zur Überprüfung von Annahmen über regionale Unterschiede, zeitliche Veränderungen oder den Einfluss bestimmter Ereignisse/Maßnahmen auf die Kriminalität erstellt. Diese Easy Test Application (ETA) ermöglich auf Knopfdruck durch Zugriff auf die aktuellen SIMO Daten die statistische Absicherung von Fragestellungen, wie z.B. „Hat sich die Kriminalität in einem Gebiet zwischen zwei Zeitpunkten wesentlich, statistisch signifikant, verändert? Gibt es einen signifikanten Unterschied zwischen zwei Regionen?“

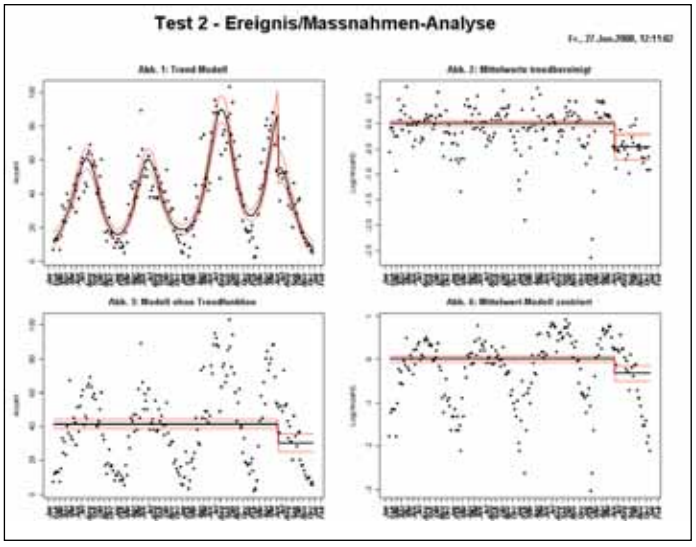

Sie umfassen also Varianten des Themas „Identifikation und Quantifizierung von Unterschieden in der Kriminalität“. Diese Unterschiede können durch zeitliche Veränderungen innerhalb eines Gebietes auftreten, durch regionale Andersartigkeit bedingt, die Folge von Präventionsmaßnahmen, Festnahmen oder durch Ereignisse wie Großveranstaltungen verursacht sein. Die zeitliche Veränderung der Kriminalitätshäufigkeit ist besonders wichtig für die Berichterstattung, da hier häufig der Unterschied zwischen vergleichbaren Zeiträumen dargestellt wird. Die regionalen Unterschiede könnten durch die Quantifizierung „belastender Infrastruktur“, wie Grenzübergang, Autobahnabfahrt, Einkaufszentrum, etc gegeben sein. So wird durch „Matching“ von Regionen die Berücksichtigung von regionaler Heterogenität im Modell ermöglicht (ceteris paribus Annahme). Bei der Evaluierung von Interventionen kann für räumlich und zeitlich klar abgegrenzte Maßnahmen (Prävention, Repression, etc.) und deren Wirksamkeit anhand eines Regressionsmodells überprüft und beziffert werden. Die Auswirkung sportlicher oder kultureller Großereignisse kann durch einen Vorher/Während/Nachher-Vergleich der lokalen (regionalen) Kriminalität (SIMO-Daten) bestimmt werden. Im nachstehenden Beispiel wird die Auswirkung der Festnahme einer serbischen Einbrecherbande, die sich auf den Diebstahl hochwertiger Fahrräder in der Stadt Salzburg spezialisiert hart, mit der ETA untersucht.

TESTPROBLEM 2: Ereignis/Massnahmen-Analyse
GEBIETE: ausgewählt sind die Bezirke
Salzburg, Salzburg/Umgebung
DELIKTE: ausgewählt ist Schlagwort Fahrraddiebstahl
ZEIT:Angenomme Wirkung von Ereignis/Massnahme: Stufe
Gewählte Zeiten:
t0 = 26.01.2004, t1 = 18.06.2007, t2 = 24.12.2007
VORHER (26.01.2004 - 17.06.2007):
Mittelwert = 41.4 Fälle pro Woche
Konfidenzintervall = [39; 44]
NACHHER
(18.06.2007 - 30.12.2007):Mittelwert = 30 Fälle pro Woche
Konfidenzintervall = [25.1; 35.8]
FOLGENDE HYPOTHESEN WURDEN GETESTET:
Hypothese 1) Der Trendverlauf ist nicht signifikant Trendmodel
Hypothese 2) Der Effekt ab Ereignis/Massnahme ist nicht signifikant
Mittelwertmodell
Hypothese 3) Der Effekt ab Ereignis/Massnahme ist nicht signifikant
FOLGENDE ERGEBNISSE WURDEN DABEI ERHALTEN:
Test 1) Der Trendverlauf IST signifikant
Trendmodell
Test 2) Der Effekt ab Ereignis/Massnahme-Effekt IST signifikant
Mittelwertmodel
Test 3) Der Effekt ab Ereignis/Massnahme-Effekt IST signifikant

INTERPRETATION DER ERGEBNISSE:
Trendmodell
Der Effekt der Maßnahme/des Ereignis liegt zwischen -50.7 und -19.5 Prozent der Fälle pro Woche
Mittelwertmodell
Der Effekt der Maßnahme/des Ereignis liegt zwischen -39.4 und -13.5 Prozent der Fälle pro Woche

Die Irrtumswahrscheinlichkeit (Fehler 1. Art, alpha) beträgt 5 % für jeden Test, bzw. jedes Konfidenzintervall Dieser Modell-Ansatz ermöglicht die Berücksichtigung von Störvariablen sowie die Testung auf Signifikanz und somit die Quantifizierung von Events. Mittlerweile wurde dieses System auch in ein GIS integriert und können spezielle Gebiete (Donauinsel, offene Suchtgiftszenen) räumlich als Polygone definiert und berechnet werden. Dies hat den immensen Vorteil, dass man nicht mehr auf politische Bezirksgrenzen beschränkt ist, sondern punktgenau auf die regionale bzw. örtliche Kriminalitätssituation eingehen kann.

Geplantes weiteres Modul 2008 Austrian Crime Explorer (ACE)

Der Austrian Crime Explorer ist ein System zur regionalen Betrachtung kriminogener Faktoren. Die Kriminalität wird dabei durch die Daten des Sicherheitsmonitors (SIMO) erfasst und in ihrer regionalen Spezifität durch Rahmendaten erklärt. Als Modellansatz werden hier Regressionsmodelle verwendet. Methodisch betrachtet werden regional separate Zeitreihenmodelle durch die Einbindung regionaler Informationen zu einem Gesamtbild der Kriminalität in Österreich verkettet. Dadurch ist es dann möglich regionale Unterschiede zu identifizieren und mögliche Ursachen dafür zu benennen und zu quantifizieren. Bei der Statistik Austria konnten mögliche kriminogene Faktoren, wie Bevölkerungsanteil, Bildungsstatus, Infrastruktur, Nachtleben, Tourismus, usw. gefunden werden. In einem ersten Schritt müssen nun sinnvolle, nicht korrelierende Faktoren, die vielleicht noch dazu durch polizeiliches handeln beeinflussbar sind, theoriegeleitet, d.h. mit wissensschaftlicher Unterstützung ausgewählt werden. Im nächsten Schritt müssen aussagekräftige, aktuelle Daten zu diesen Faktoren gefunden und in die Modelle eingebaut werden. Die derzeit geplanten Kosten für dieses Modul in der Höhe von ca. € 200.000 machen die Sache nicht einfacher.

Die Implementierung dieser neuen Methodiken

Das Gesamtprojekt läuft unter dem Namen Austrian Crime Information System (ACIS). Die Frage, wie solche neuen Methodiken implementiert werden können, ohne dass man die Führungskräfte wegen der Komplexität dieser Tools überfordert, ließ uns nächtelang nicht schlafen. Man weiß ja, wie sehr gerade die Polizei an alten, lieb gewonnen Dingen festhält und außerdem, was ist jetzt, wenn man jedes Monat erfährt, dass mit einem Anstieg des Autoeinbruchs zu rechnen ist, und was soll man wirklich tun? Man kann auch nachher nicht mehr behaupten, man hätte nichts gewusst.

Wir, der Wissenschaftler und mein Team, gründeten in vier Bundesländer je eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Spitzenführungskräften verschiedenster Bereiche, von denen wir aber wussten, dass sie offen für neue Methodiken sind. Vor den Treffen übermittelten wir entsprechend leicht lesbares Informationsmaterial. In einer Art Doppel Conference präsentierten wir abwechselnd den Mehrwert für die polizeiliche Arbeit und statistisches Basiswissen verknüpft mit wissenschaftlicher Methodenlehre. Wir sprachen offen über mögliche Knackpunkte unter anderem über die Praxistauglichkeit der Modelle. Keine leichte Kost, alle waren von der Informationsflut und Komplexität des Themas erschlagen. Zu meiner Überraschung, ich gebe zu, dass ich eher negativ eingestellt war, wurden aber sofort die Dimension der neuen Möglichkeiten erkannt und die weiteren Planungsarbeiten begeistert und hoch motiviert von allen aufgenommen. Wir haben mittlerweile Analytiker der Landeskriminalämter, die in der Bedienung der beiden Tools inklusive detailliertem statistischen Basiswissen eingeschult werden. Wir haben aber auch Führungskräfte, die mit den Ergebnissen arbeiten. Die meisten der Modelle sind sehr realitätsnah, andere mussten verworfen und andere lediglich angepasst werden. So werden jetzt auf Grund der spezifischen kriminalpolizeilichen Rahmenbedingungen eines jeden Bundeslandes die Modelle spezifisch gestaltet. Als sehr vorteilhaft hat sich der objektive Zugang des Wissenschaftlers in den vielen Diskussionen erwiesen. Seine fundierten wissenschaftlichen Argumente und seine praktischen Erfahrungen mit diesen Methodiken in der Privatwirtschaft erhöhten die Glaubwürdigkeit der Arbeiten enorm. So konnte die Auswirkung auf Fahrraddiebstählen nach der Festnahme einer organisiert auftretenden Einbrecherbande aus Serbien als signifikanter Rückgang dargelegt und mit konkreten Zahlen erstmals konkret bewertet werden.

Weitere Knackpunkte

Auf die Probleme mit technisch unterschiedlichen Systemen, mit mangelnder Adressqualität und -aktualität, vor allem mit schlampigen und unvollständigen Befüllen durch die User und deren Auswirkungen auf die Analyse als Entscheidungsgrundlage für Führungskräfte, bin ich schon eingegangen. Was ist aber mit anderen Knackpunkten, die letztendlich über den Erfolg oder Misserfolg einer Analyseabteilung entscheiden? Hier ein kurzer Überblick.

Uneinheitliche Auswertemethodik

Ein weiteres Thema ist die uneinheitliche Auswertemethodik in verschiedensten Bereichen. Manche Analyseeinheiten werten Delikte nach dem Speicherzeitpunkt, andere nach dem Tatzeit Anfang und andere nach dem Tatzeit Ende aus. Die Ergebnisse können oft unterschiedlicher nicht sein. Dann wiederum werden Monate verglichen, die eine unterschiedliche Anzahl von Sonntagen oder Feiertagen haben. Auch die Wochenbereiche werden unterschiedlich definiert, einmal beginnt die Woche am Montag, dann wieder am Sonntag.

Uneinheitliches Begriffsverständnis

Wir alle kennen die Schlagworte, die bestimmte Kriminalitätsphänomene kurz und prägnant beschreiben sollen. „Kriminologische Sachverhalte“ heißen sie in der Kriminalstatistik. Doch wird alles von jedem unter dem Begriff gleich verstanden? Es gibt verschiedene Auswahlmöglichkeiten von Raub, Handyraub, Handtaschenraub, Raub an öffentlichen Plätzen oder in öffentlichen Verkehrsmitteln. Wie aber ist der Fall einer alten Frau zu speichern, der am Bahnsteig einer U-Bahn die Handtasche mit einem Handy geraubt wird? Wie kann man aussagekräftig über die Tatzeiträume bei Einbrüchen einen „Dämmerungseinbruch“ erfassen, wenn wir wissen, dass ca. 75% dieser Deliktszeiträume größer als vier Stunden sind und wie gehe ich damit im Sommer oder Winter um? Wir haben bereits 2004 erkannt, dass die Kreativität der Kollegen bei der Speicherung von Autoeinbrüchen (KFZ-ED) sehr hoch ist. Um falsche Ergebnisse durch Fehlspeicherungen zu vermeiden, wurde deshalb eine automatisch berechnete Schlagwort Abfrage KFZ-ED eingeführt. Gemäß

einer internen KPA-Vorschrift (Kriminalpolizeilicher Aktenindex), die Sinnhaftigkeit wäre zu hinterfragen, sind KFZ-ED immer mit der Tatörtlichkeit IN/AUS KRAFTFAHRZEUGEN (750) zu speichern. Wir haben jetzt systematische Speicherfehler in der Schlagwortabfrage „mitberücksichtigt", um bessere Ergebnisse zu bekommen.

Darum sind wir auch immer sehr vorsichtig, ja sogar skeptisch, wenn gefordert wird, im PAD den Rahmenbedingungen entsprechende Schlagworte einzufügen. In Mode gekommen sind Schlagworte wie Videoüberwachter Bereich, Grenzbezug, EM 2008 oder Schengen relevant. Verstehen wirklich alle 25.000 Polizisten unter diesen Begriffen das Gleiche? Nur so könnte nämlich gewährleistet sein, dass aussagekräftige Auswertungen möglich sind. Wir bezweifeln das auf Grund unserer Erfahrung sehr stark.

Kriminalstatistik versus Sicherheitsmonitor

Immer wieder werden Daten aus dem Sicherheitsmonitor mit solchen aus der Kriminalstatistik verglichen. Ich habe schon darauf hingewiesen, dass in der Kriminalstatistik ein um Monate verzögertes Abbild der Kriminalität gegeben ist, aber auch die Darstellung deren Ergebnisse in der politisch/medialen Öffentlichkeit beeinflussen die Tauglichkeit dieses Werkzeuges für die Arbeit an sich negativ. Sie wird vom Sachbearbeiter manuell befüllt und dies erhöht natürlich die Fehlermöglichkeit und mindert die Kontrollmöglichkeit. Das „Vier Augen Prinzip" bei der Kontrolle des Belegausdrucks funktioniert eben auch nicht immer.. Weiters wird der Datenbestand der Kriminalstatistik im Gegensatz zum Sicherheitsmonitor monatlich eingefroren und die Auswertungen erfolgen immer nach Speicherdatum auf Basis des eingefrorenen Datenbestands, wobei dann natürlich die Nachspeicherungen aus dem Vorjahr das Ergebnis noch mehr verzerren. Aus diesen Gründen haben wir uns entschieden, die Daten des Sicherheitsmonitors als Basis für unser Führungsinformationssysteme zu übernehmen.

Neue Qualität der Führungsarbeit?

Ich gebe durchaus zu, dass wir sehr oft Planungsfehler machten oder zumindest vom erwarteten Erfolg unserer Tools enttäuscht waren, weil wir zuviel als selbstverständlich voraussetzten, zum Teil am Bedarf vorbeiproduzierten, Programmierfehler machten und noch keine Erfahrung hatten. Wir schafften es aber zum überwiegenden Teil immer wieder, noch rechtzeitig zu korrigieren oder uns von der Sinnhaftigkeit einer neuen Richtung überzeugen zu lassen. Durch Informationskampagnen, Workshops und Seminaren konnten wir immer wieder dadurch für besseres Verständnis sorgen und Missverständnisse bzw. Vorurteile ausräumen. Wir erklärten Grundprinzipien und Methodiken der Tools und demonstrierten praktische Beispiele für die Aufgabe „Führung". Nunmehr unterrichten wir in verschiedenen Ausbildungsebenen und gehen aktiver auf die Leute zu als früher.

Was wir aber schon auch immer wieder bemerkten war und ist eine Art Hilflosigkeit der Führungskräfte, nicht nur wenn es darum ging genau das Ziel genau zu definieren, zu sagen was sie eigentlich wirklich warum brauchen und, wenn sie dann ein Tool bekamen, damit umzugehen, die Ergebnisse der Auswertungen zu interpretieren, zu deuten, um letztendlich die einer Führungskraft zukommenden Entscheidungen zu treffen. Klar, wir waren zum Teil immer gewohnt, im Rahmen unseres Weisungsrechtes Verantwortung abzuschieben, indem wir immer einen Vorgesetzten fragen konnten oder mussten. Jetzt sieht es anders aus. Das ganze Informationsspektrum aus der Vergangenheit bis in die nahe Zukunft steht aktuell und, so hoffen wir, verständlich, zum Teil geografisch aufbereitet zur Verfügung. Niemand kann mehr einfach so behaupten, er habe bestimmte Trends und entstehende Hot Spots nicht rechtzeitig erkannt oder nicht gewusst. Dies erzeugt Druck. Druck, in seinem Bereich mehr zu tun, als eine E-Mail seinem Vorgesetzten weiter zu leiten, damit man die innerliche Rechtfertigung hat, dass er es auch wusste. Im Strategieprogramm finden aber diese Tools mit ihren Möglichkeiten oft ebenso wenig Eingang, wie in der täglichen Arbeit. Ein weiteres Problem ist, dass irgendwo auf der mittleren Führungsebene der Kommunikationskanal nach „unten" unterbrochen ist. Wenn man mit Leuten aus den regionalen und lokalen Bereichen spricht, wissen sie oft gar nicht, was wirklich möglich ist. Dies hat zwei Ursachen. Erstens, die Information bleibt einfach hängen, weil darauf vergessen wird oder weil es einfach „von denen da oben kommt" und deshalb nicht entsprechend beachtet wird. Zweitens, und das hat sehr viel mit alten Denkstrukturen zu tun, manche Führungskräfte wollen sie einfach nicht weitergeben, weil sie glauben, die Öffnung ihres Schrebergartens könnte schlichtweg Macht kosten. Unfair wird es jedoch, und auch das passiert, wenn behauptet wird, die von uns zur Verfügung gestellten Möglichkeiten sind zuviel. Das behaupten nämlich ausschließlich die, die sie vor drei Jahren massiv gefordert haben, weil sie angeblich sonst nicht vernünftig arbeiten können. Jetzt haben sie alles und die Ausreden gehen aus. Wir machen weiter, der Erfolg gibt uns Recht. „Analyse vor Entscheidung" ist unsere Vision. Es bedarf jedoch einer noch besseren Anpassung der Tools und wir müssen noch mehr auf die Leute zu gehen. Wir müssen die heißen Eisen des einheitlichen Begriffsverständnisses, der einheitlichen Auswertemethodik und der gleichen Schlagworte in verschiedenen Applikationen unter der Direktive „Weniger ist mehr" angehen. Dies ist umso schwerer, als man bei Applikationen wie der Kriminalstatistik, deren Ergebnisse medial und politisch jeden Monat interessant sind, sofort dem Fälschungsvorwurf ausgesetzt ist. Ein weiterer essentieller Punkt ist die Kooperation mit der Wissenschaft, dem privaten Sektor und anderen Organisationen, wie der IAEA[5]. Gegenseitiger Erfahrungs- und Wissensaustausch auf Sachbearbeiter- und Führungsebene sind die Kernelemente solcher Kooperationen. Die Führungskräfte sind jedoch gefordert, der operativen und strategischen Kriminalanalyse endlich den Stellenwert zukommen zu lassen, den sie verdient. Dazu reichen keine programmatischen Absichtserklärungen sondern sind endlich konkrete Taten gefordert.

[1] Geografisches Lage, Analyse, Darstellungs- und Informationssystem des Polizeipräsidium Müchen. Unser spezieller Dank gilt dabei den Kollegen Okon Günter und Ralf Weinreich, die uns toll unterstützten

[2] Der ArcReader wurde entwickelt, um Kartendokumente interaktiv darstellen zu können, deren Datengrundlage aus einer Kombination von lokalen Daten, Daten aus dem lokalen Netzwerk und sogar Daten aus dem Internet besteht kann. Alle von ihm eingebundenen Daten werden in einer PMF-Datei dargestellt.

[3] Mag. Gerhard Neubauer vom Joanneum Research Graz, Gerhard.neubauer@joanneum.at, ist unsere wissenschaftlicher Experte in dieser Kooperation

[4] Maßgebliche Pionierarbeit leistete der Büroleiter für strategische Kriminalanalyse, Mag. Herbert Poltnig, der nach langer schwerer Krankheit leider im Oktober 2007 verstorben ist

[5] Mit der International Atomic Energy Agency in Wien werden derzeit mögliche Themenschwerpunkte für eine Kooperation akkordiert

Dr. Axel Henrichs, Polizeidirektor
Landespolizeischule
Rheinland-Pfalz, Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung -
Fachbereich Polizei

Funkzellenauswertung

Rechtliche und taktische Aspekte der telekommunikativen Spurensuche

Jörg Wilhelm, Kriminaloberrat
Landespolizeischule
Rheinland-Pfalz, Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung -
Fachbereich Polizei

Mit dem technischen Fortschritt ändern sich nicht nur Tatgelegenheitsstrukturen und Täterverhaltensweisen, sondern auch polizeiliche Ermittlungsmethoden. Dies gilt insbesondere für das Gebiet der Telekommunikation. Ähnlich den überaus erfolgreichen Datennutzungen auf der Grundlage von Erkennungsdienstlichen Maßnahmen oder DNA-Analysen, können mit der Erhebung und Auswertung von telekommunikativen Spuren entscheidende Beweiserkenntnisse erlangt werden, um die Wahrheitsermittlung zu fördern. Dass die Funkzellenauswertung rechtswissen-schaftlich noch ein relativ stilles Dasein fristet, verwundert.[1] Ist doch das Themenfeld der Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen ein Gebiet, das in den letzten Jahren und wohl auch künftig von einer sehr hohen technischen sowie rechtlichen Dynamik geprägt war bzw. ist. Dieser Beitrag soll wesentliche Grundzüge der Funkzellenauswertung darstellen.

Begriffe

Die **Funkzellenauswertung** ist eine kriminalistische Maßnahme zur Eingrenzung stattgefundener Telekommunikation in einem näher bezeichneten räumlichen und zeitlichen Sektor. Dabei werden mittels Auskunftsverlangen an TK-Dienstleister sämtliche Verkehrsdaten mit Tatzeit- und Tatortbeziehung erhoben (so genannte **Funkzellenabfrage**), ggf. mit bereits vorliegenden Verkehrsdaten abgeglichen, um im weiteren Verlauf der Ermittlungen z.B. über Bestandsdatenauskünfte weitere Ermittlungsansätze erlangen zu können. Funkzellenabfrage ist somit der Vorgang zur Erhebung der Daten beim TK-Dienstleister, Funkzellenauswertung bezeichnet darüber hinaus die Vornahme weiterer Ermittlungsschritte. Im Gegensatz zu Funkzellenabfrage/-auswertung sind bzw. waren die Bezeichnungen **„Funkzelle“**[2] und **„Verkehrsdaten“**[3] legaldefiniert. **Telekommunikation** i.S. des § 3 Nr. 22 TKG ist der technische Vorgang des Aussendens, Übermittelns und Empfangen von Signalen mittels Telekommunikationsanlagen. Dieser technische Begriff ist weiter als der verfassungsrechtliche Begriff der Telekommunikation nach Art. 10 Abs. 1 GG. Denn danach ist die private Fernkommunikation geschützt und soll dem Austausch unter Anwesenden gleichgestellt werden. Der Schutzbereich des Fernmeldegeheimnisses umfasst sowohl den Inhalt der Telekommunikation als auch die näheren Umstände des Fernmeldevorgangs, allerdings nur, soweit diese überhaupt auf Kommunikationsinhalte beziehbar sind. Anders das Aussenden von Daten im Stand-by-Modus: Es erfolgt unabhängig von einem konkreten Kommunikationsvorgang oder dem Aufbau einer Kommunikationsverbindung, die einen personalen Bezug hat; der Datenaustausch ist ausschließlich zur Sicherung der Betriebsbereitschaft nötig, trägt aber keine individuellen und kommunikativen Züge. Die Daten fallen nicht anlässlich eines Kommunikationsvorgangs an, sondern im Bereitschaftszustand eines Mobiltelefons, der erst technische Voraussetzung eines Kommunikationsvorgangs ist.[4]

Funkzellenauswertung setzt einen hohen technischen Aufwand voraus (Foto: Hofem)

Ziel der Funkzellenauswertung ist die Analyse der telekommunikativen Visitenkarte des Beschuldigten, die er am Tatort hinterlassen hat.

Geeignete Fallkonstellationen - Taktische Relevanz

Geeignete Fallkonstellationen

Die Maßnahme eignet sich sowohl zur Aufklärung von Serientaten (z.B. Sexualdelikte)[5] als auch zur Ermittlung von Einzeldelikten. Dabei steigt die Erfolgswahrscheinlichkeit bei der Aufklärung von mit ähnlichem Modus Operandi ablaufenden Taten an unterschiedlichen Orten mit zunehmender Anzahl signifikant an. Denn hierbei werden die Datenbestände, die aus den jeweiligen Funkzellenabfragen stammen, in einem „cross-over-Verfahren“ miteinander abgeglichen. Tauchen Kennungen wiederholt auf, so deutet das darauf hin, dass die dahinter stehenden Personen als Tatverdächtige in Betracht kommen können. Die vor Ort stattgefundene Kommunikation kann sich hierbei als Kontakt des Beschuldigten mit anderen Verdächtigen oder als Kontakt zum Opfer darstellen. Hierfür stehen allgemein bekannte Fälle hinreichend Pate, wie z.B. die Absprache des Täters vor Ort mit räumlich abgesetzten Hintermännern bei Einbrüchen oder der so genannte „Enkeltrick“. Die geografische Lage der jeweiligen Tatörtlichkeit spielt hierbei eine nicht unbedeutende Rolle: Liegen die Tatorte zu nahe beieinander, kann es zu

zahlreichen Doppel- oder so genannten „Anwohnertreffern“ kommen, weil eine Mehrzahl von Telekommunikationsteilnehmern sich in benachbarten Funkzellen aufhalten und eine täterbezogene Identifizierung dadurch erschwert wird. Liegen die Tatorte zu weit auseinander, besteht die Gefahr, dass unterschiedliche Behörden bzw. Dienststellen die Ermittlungen führen und von den jeweils andernorts geführten Ermittlungen keine Kenntnis besitzen. Hierdurch bleibt die Chance ungenutzt, vorliegende Erkenntnisse wechselseitig verwerten zu können.

Ist hingegen lediglich ein aufzuklärender Einzelfall gegeben, so müssen mangels vergleichbaren Datenbestands die angelieferten Daten bereinigt werden, um anschließend u.a. „zu Fuß“ weitere Selektionsmuster anzuwenden. Hier gingen entsprechend für Aufsehen sorgende Fälle durch die Medien, wie die Straftaten zum Nachteil der Opfer Mannichl[7] oder Mooshammer[8] bzw. der Holzklotz-Wurf auf die Autobahn mit tödlichem Ausgang[9] belegen. In all diesen Fällen wurde in den Medien über durchgeführte Funkzellenabfragen berichtet. Diesen beiden Fallgruppen ist gemein, dass zu Beginn der Ermittlungen keinerlei Anhaltspunkte im Hinblick auf die Identität der Beschuldigten vorlagen. Eine dritte Gruppe von Fällen eignet sich dann zur Funkzellenabfrage, wenn z.B. anhand der Daten eines bei einem Festgenommenen aufgefundenen Mobiltelefons ermittelt werden soll, ob dieser für weitere Taten in Betracht kommt.[10] Zur relevanten Tatzeit bzw. Tatort muss sodann der Datenbestand angefordert bzw. vorhandene Dateien ausgewertet werden.

Hypothetisches Kommunikationsmuster

Je nach Modus Operandi der Tatbegehung bzw. Tatverdächtigendisposition sollte die tatsachenorientierte Hypothese bestimmter Telekommunikationsmuster taktische Grundlage für die Beantragung der Funkzellenabfrage darstellen. Es unterscheiden sich die an der Tat orientierten Gesetzmäßigkeiten, die einer Begründung bzw. kriminalistischen Annahme zugänglich sind (deliktsspezifische Kommunikationsmuster), von den an der Individualität des Täters festzumachenden telekommunikativen Präferenzen (personenspezifische Kommunikationsmuster). Diese sich mitunter ergänzenden taktischen Vorüberlegungen, sind der gedankliche Ausgangspunkt zur Erlangung der funkzellenspezifischen Verkehrsdaten. Ein „Schuss ins Blaue“ verbietet sich sowohl aus rechtlichen, z.B. fehlende Vergleichbarkeit des Modus Operandi, als auch aus taktischen Gründen, z.B. wegen des hohen Personalaufwands. Damit wird auch die spätere Auswertung der Datenbestände maßgeblich beeinflusst, da hierdurch klar wird, wonach der Ermittler sucht. So wird bei einem aufwändig vorbereiteten Einbruchsdiebstahl und dem zwingenden Zusammenwirken mehrerer Tatbeteiligter nach Kommunikationsspuren gesucht, die sowohl innerhalb der relevanten Funkzelle (z.B. bei telefonischer Absprache in Tatortnähe) als auch darüber hinaus (z.B. Kontaktaufnahme mit dem Auftraggeber) erkennbar sind. Im Einzelfall ist somit eine Analyse dahingehend geboten, ob im

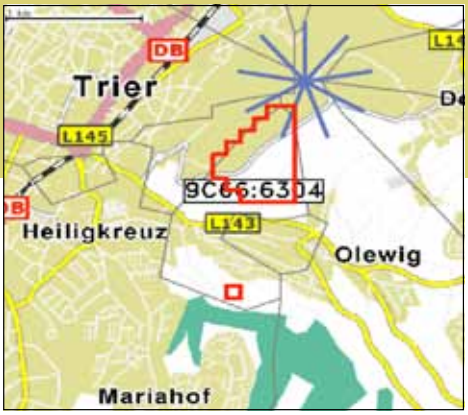

Abbildung 1: Funkzellenangaben des Providers

Abbildung 2: Tatsächliche Ausprägung nach Vermessung

angenommenen Zeit- und Raumfenster der Tatbegehung bzw. in der entsprechenden Vor- und Nachtatphase Telekommunikation überhaupt erforderlich (z.B. bei einer Affekttat, bei Alleintäterschaft oder gemeinschaftlichem Zusammenwirken) oder möglich war (z.B. Blitzeinbruch). Darüber hinaus sind andere Erkenntnisse, z.B. Wahrnehmungen von Zeugen über das (Telefonier-)Verhalten der Verdächtigen oder Videoaufzeichnungen,[11] für die Bewertung von entscheidender Bedeutung, ob zum tatrelevanten Zeitpunkt Telekommunikation stattgefunden haben kann. Derartige Tatsachen sind wohl eher selten bzw. werden den Ermittlungsbehörden nicht zwingend bekannt. Andererseits kann sich aber auch in einem Zusammenwirken mehrerer Täter eine hohe Wahrscheinlichkeit für erforderliche Absprachen per Telekommunikation ergeben.

Eingrenzung von Tatzeit und Tatörtlichkeit - Zellvermessung

Damit nicht im späteren Abgleich der Daten eine nicht erforderliche, weil zu große Datenmenge bearbeitet werden muss und der Kreis der von der Maßnahme betroffenen unbeteiligten Dritten so klein wie möglich ausfällt, sind die zu beauskunftenden Verkehrsdaten auf ein Minimum zu beschränken, d.h. nach Ort und Zeit so genau wie möglich einzugrenzen.[12] Bei der Tatörtlichkeit sollte beachtet werden, dass funkzellenbezogene Providerinformationen, die von einer theoretisch fast radialen Ausbreitung der Netzabdeckung (z.B. 120 Grad) ausgehen, nahezu nie mit der tatsächlichen Ausbreitung der Zelle übereinstimmen. Die Funkzellengröße ist von verschiedenen, meist topografischen Gegebenheiten oder der Bebauung des Gebiets abhängig. Daher ist eine Vermessung der tatrelevanten Funkzellen dringend anzuraten.

Sind die in Frage kommenden Funkzellen vermessen

Örtlichkeit	T-Mobile	Vodafone	E-Plus	O2
56710 Altenkirchen, XY-Straße	GSM LAC: 10516 CID: 55836	GSM LAC: 663 CID: 12543	GSM LAC: 356 CID: 40856	GSM LAC: 40356 CID: 57478
	UMTS -keine Versorgung-	UMTS LAC: 1121 CID: 54632	UMTS LAC: 40066 CID: 8216	UMTS -keine Versorgung-

Abbildung 3: Angabe der Funkzelle mit LAC und Cell-ID nach Vermessung

worden, können so nicht nur „adressenbasierte“, sondern mit der Angabe des jeweiligen Local Area Codes (LAC) und der Identifikationsnummer der Funkzelle (Cell-ID) „technikbasierte“ Beschlüsse zur Funkzellenabfrage erwirkt werden, was eine hohe Präzision der Auswertung gewährleistet und zugleich Kosten reduziert.

Diese Angaben sowie im richterlichen Beschluss enthaltene Vorgaben, auf welche Art (in welchem Programmformat, z.B. Excel) bzw. mit welchem Medium (z.B. CD-Rom) die Daten angeliefert werden sollen, erleichtern die nachfolgende Auswertung ungemein.

Rechtliche Problemfelder

Grundstruktur des 100g StPO und die Besonderheit der Funkzellenabfrage

Als Rechtsnachfolger der seit 31.12.2001 aufgehobenen Regelung des § 12 FAG erlaubt § 100g StPO heute den Zugang der Strafverfolgungsbehörden auf insbesondere retrograde Verkehrsdaten[13] des Beschuldigten. Diese auf die Telekommunikation bezogenen Informationen sind verfassungsrechtlich von Art.10 Abs. 1 GG geschützt, da sie die näheren Umstände der Fernkommunikation betreffen, also wer wann, mit wem, wie lange, von wo aus und über welches Medium telekommuniziert hat bzw. dies erfolglos versuchte.[14] Grundsätzlich müssen zur allgemeinen Verkehrsdatenauskunft gem. § 100g StPO, für die § 100b Abs. 1 bis 4 S. 1 StPO analog gilt, in der Entscheidungsformel der richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen (Eil-)Anordnung - soweit möglich - die Namen und die Anschrift des Betroffenen enthalten sowie u.a. die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgeräts bezeichnet sein (§ 100b Abs. 2 S. 2 Nr. 1 und 2 StPO). Liegen insbesondere diese tatbestandlichen Voraussetzungen vor, werden als Rechtsfolge durch die TK-Dienstleister vorhandene Verkehrsdaten gesichert und müssen an die Strafverfolgungsbehörden bzw. das Gericht übermittelt werden (§ 100b Abs. 3 S. 1 StPO). Anders als noch die bis zum 31.12.2007 geltende Vorgängerregelung aus §§ 100g bzw. 100h StPO ist der zu übermittelnde Datenbestand nicht mehr auf eine tatsächliche Verbindung (daher auch die frühere Bezeichnung als Verbindungsdatenauskunft) beschränkt, sondern verpflichtet heute die TK-Dienstleister, alle in seinem Gewahrsam befindlichen Verkehrsdaten, die in §§ 96 Abs. 1[15] und 113a[16] TKG benannt sind, preis zu geben. Damit sind nach dem Willen des Gesetzgebers ausdrücklich auch Standortdaten im Stand-by-Betrieb umfasst.[17] Im Text des § 100g Abs. 2 S. 2 StPO erscheint die Maßnahme der Funkzellenabfrage nicht, sie wird lediglich umschrieben mit den auf den ersten Blick wenig sagenden Worten: „Abweichend von § 100b Abs. 2, S. 2 Nr. 2 genügt im Falle einer Straftat von erheblicher Bedeutung eine räumlich und zeitlich hinreichend bestimmte Bezeichnung der Telekommunikation, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.“ Sie stellt also eine Besonderheit der Verkehrsdatenauskunft dar, die selbst dann durchgeführt werden kann, wenn vom Beschuldigten weder Namen noch die Kennung seines TK-Geräts (IMEI) bzw. seiner Rufnummer (IMSI) bekannt sind. Dazu ist dann lediglich eine auf die genaue Tatörtlichkeit und Tatzeit bezogene Auskunft über alle vorhandenen Verkehrsdaten möglich. Die Funkzellenauswertung ähnelt insoweit der Rasterfahndung gemäß § 98a/b StPO, da dort auch Datenbestände beauskunftet werden müssen, auf die gewisse Rasterkriterien zutreffen.

Realitätsmodus - Tatsächlich erfolgte Telekommunikation

Bei der Prüfung von Sachverhalten im Hinblick auf ihre Eignung zur Funkzellenabfrage und -auswertung stellt sich die Frage, ob als Tatbestandsvoraussetzung „tatsächlich erfolgte Telekommunikation“ anzunehmen ist. Um es im Wortlaut des Gesetzgebers in dem hier nicht einschlägigen § 100a Abs. 1 S. 2 StPO zu sagen: Die Maßnahme ist nur zulässig, „...wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass...“ eine Mobilfunkendeinrichtung in Zusammenhang mit der Tatausführung benutzt worden ist. Diese Frage ist von hoher praktischer Relevanz, da im Falle der nicht vorhandenen Bezugstatsachen, auch wenn es sich um schwerste Delikte wie Mord oder Totschlag handelt, die Maßnahme von vornherein ausscheiden würde. Was spricht nun für bzw. gegen das Erfordernis der „tatsachengestützten Annahme“? Der **Wortlaut der Norm** deutet vage auf einen Bezug zur Telekommunikation hin, wenn es dort heißt „...Bezeichnung der Telekommunikation.“ Daraus könnte bei enger Auslegung geschlossen werden, dass faktisch Telekommunikation stattgefunden haben müsste. Dieser Wortlaut wurde nahezu unverändert übernommen aus der Vorgängerregelung des § 100h Abs. 1 S. 2 StPO[18] – diese erlaubte allerdings ausdrücklich nur die Übermittlung von Verbindungsdaten („im Falle einer Verbindung“). In der Vorgängerregelung war auch der spezifische Zusatz enthalten „...Telekommunikation, über die Auskunft erteilt werden soll.“ Dieser letzte Halbsatz ist in der heute gelten Fassung weggefallen, was wiederum gegen einen solchen faktischen Telekommunikationsbezug spricht. Gegen diese tatsachengestützte Annahme spricht zudem, dass im Gesetzestext ausdrücklich eine dies klarstellende Formulierung fehlt, wie sie z.B. in § 100a Abs. 1 S. 2 StPO vorhanden ist. Dort benennt der Gesetzgeber eindeutig, wie übrigens auch in ähnlicher Formulierung bei anderen Ermächtigungsgrundlagen,[19] dass „aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen“ sein muss, dass dieses Faktum vorliegt, z.B. der Beschuldigte den Anschluss Dritter benutzt. Zudem hat der Gesetzgeber es unterlassen, mit einem Verweis auf die entsprechende Norm des § 100a Abs. 1 S. 2 StPO insoweit für Klarheit zu sorgen; lediglich auf die Vorschriften des § 100b Abs. 1 bis 4 S. 1 StPO wird verwiesen. Aus den **Gesetzesmaterialien**[20] ergibt sich ebenfalls nicht eindeutig, ob insofern eine Tatsachengrundlage für erforderlich gehalten wird, so dass diese Unklarheit Interpretationsspielraum für den Rechtsanwender lässt. In der Gesetzesbegründung heißt es in der entscheidenden Passage:[21] „Das Auskunftsverlangen über TK-Verbindungsdaten hat sich insbesondere im Rahmen der so genannten Funkzellenabfrage als wichtige Ermittlungsmaßnahme zur Identifizierung noch unbekannter Täter schwerer Straftaten erwiesen. Dieses Instrument soll den Strafverfolgungsbehörden in Zukunft weiter zur Verfügung stehen. Andererseits bedarf es im Interesse der wirksamen Begrenzung des Eingriffs in das Fernmeldegeheimnis in der Auskunftsanordnung einer genauen Bezeichnung des von der Maßnahme Betroffenen sowie derjenigen Telekommunikation, über die Auskunft erteilt werden soll[22].“ Diese Aussage deutet stark auf eine möglichst präzise Bezeichnung der betreffenden Telekommunikation hin. Allerdings bezieht sich diese Passage ausweislich des weiteren Textes auf die „normale“ Verkehrsdatenauskunft gem. § 100g Abs. 1 StPO.

Fortsetzung folgt

Buchbesprechung

Europarecht
Ein Studienbuch für die Polizei

Europarecht für die Polizei? Über lange Strecken vollzog sich der Prozess der europäischen Integration im Schwerpunkt auf wirtschaftlichem Gebiet, Europarecht war ein Fremdwort für die Polizei. Geändert hat sich das aber, seit durch den Vertrag von Maastricht zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres begründet wurde, aus welcher sich durch den nachfolgenden Vertrag von Amsterdam die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen als sog. dritter Säule der Europäischen Union herausgeschält hat. Seither gestaltet sich diese Zusammenarbeit immer intensiver und der Prozess der Europäisierung durchdringt auch den polizeilichen Bereich, was bereits an einigen Stichworten ablesbar ist: Europol, Eurojust, Schengen-Raum, Europäischer Haftbefehl, Kampf gegen Terrorismus und internationale Kriminalität usw. An Lehr- und Studienbüchern zum Europarecht ist im Allgemeinen kein Mangel. Woran es aber fehlt, ist eine Darstellung, die die speziell die Polizei betreffenden Belange in den Blick nimmt und ein anschauliches Bild davon vermittelt, welche praktische Bedeutung die europäische Zusammenarbeit im polizeilichen und strafrechtlichen Bereich inzwischen erlangt hat.

In seinem Studienbuch unternimmt es der Verfasser – Professor für öffentliches Recht und Europarecht an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW und in diesen Rechtsbereichen als Autor vielfach hervorgetreten - , die polizeirelevanten Materien in das allgemeine System des Europarechts einzuordnen und ihren spezifischen Inhalt zu verdeutlichen, auch und gerade im Hinblick auf ihre Auswirkungen in der polizeilichen Praxis. Das Buch wendet sich an Studierende, die sich in der Ausbildung zur Kommissaranwärterin/Kommissaranwärter befinden, und an Praktiker, die sich bei ihrer Arbeit mit europarechtlichen Fragestellungen auseinandersetzen müssen. Inhaltlich gliedert sich das Buch in zwei Abschnitte, einen allgemein gehaltenen und einen polizeispezifischen Teil. Im ersten Teil wird, für das Verständnis des Europarechts unverzichtbar, das allgemeine System dieser Rechtsordnung erläutert, darunter die Entwicklung der Europäischen Union von der Gründung der Europäischen Gemeinschaften bis zur Umgestaltung der EU durch den Vertrag von Lissabon, der institutionelle Aufbau der EU mit ihren Organen und anderen Einrichtungen, die Rechtsquellen des europäischen Gemeinschaftsrechts im Hinblick auf Handlungsformen, Zustandekommen, Wirkung und Verhältnis zu deutschem Recht sowie die hauptsächlichen Möglichkeiten des Rechtsschutzes auf europäischer Ebene. Der allgemeine Teil enthält anschließend eine Darstellung der Grundfreiheiten des Binnenmarktes (freier Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital) in den Grundzügen sowie knapp gehaltene Kapitel über einzelne Politiken der EU bis hin zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik in der 2. Säule. Der zweite Abschnitt des Buches befasst sich mit der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit (PJZS) als der 3. Säule der EU. Hier werden behandelt Ziele, Mittel und Handlungsinstrumente der PJZS, der Europäische Haftbefehl und seine Handhabung in Deutschland, die Tätigkeit Gemeinsamer Ermittlungsgruppen, weitere Einrichtungen wie Gemeinsame Zentren in den Grenzregionen, das Europäische Justizielle Netz usw., die Handlungsmöglichkeiten der Polizei im System „Schengen (grenzüberschreitende Observation und Nacheile) sowie die vertiefte polizeiliche Zusammenarbeit außerhalb der EU im Vertrag von Prüm. Ein Stichwortverzeichnis schließt das Buch ab, jedem der hier stichwortartig gekennzeichneten Einzelabschnitte, sind weiterführende Literaturhinweise vorangestellt.

Dem Verfasser ist es uneingeschränkt gelungen, dem von ihm angesprochenen Adressatenkreis (Praktikern wie Auszubildenden) die erforderlichen Grundlagen des Europarechts zu vermitteln und dessen polizeispezifische Aspekte in ihrer Reichweite und Dynamik überzeugend und gut nachvollziehbar herauszuarbeiten. Bei Letzterem ist besonders hilfreich die praxisnahe, d.h. mit vielen Beispielen aus der Praxis angereicherte Darstellung. Ein weiterer Vorzug des Buches liegt darin, dass die Ausführungen zu den einzelnen Themen im allgemeinen Teil knapp gehalten sind. Der Text ist klar und prägnant geschrieben, Schaubilder und Tabellen tragen zum besseren Verständnis von Verfahrensabläufen und anderen Zusammenhängen bei. Insgesamt ist es dem Verfasser gelungen, die komplizierte Materie des Europarechts konzentriert und unter Beschränkung auf das Wesentliche darzustellen, so dass sich das Buch durch ein hohes Maß an Verständlichkeit auszeichnet. Wer sich von den angesprochenen Adressaten in die Grundlagen des Europarechts einarbeiten will, greife zu diesem Band.

Autor: Prof. Dr. Patrick Ernst Sensbach M. A.
Anmerkungen: 1. Auflage 2009, 240 Seiten, DIN A 5 Broschur
ISBN: 978-3-8011-0619-5
Verlag: VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR
Preis: 18,90 Euro
Verfasser: Prof. Dr. Hans Georg Fischer, Zülpich
Logo Verlag

Dr. Beatrix Elsner
Institut für Kriminalwissenschaften Lehrstuhl Prof. Jehle Jur. Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

Vom Hilfsbeamten zur Ermittlungsperson

Funktionswandel der Polizei in europäischen Kriminaljustizsystemen

Fortsetzung

Faktisches Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei

Die Betrachtung der gesetzlichen Vorgaben und deren Vergleich sagen allerdings wenig über deren praktische Handhabe aus. Sie lassen damit noch keine Aussagen über die Verfahrenspraxis innerhalb Europas zu. Die Studie hat es sich daher zum Ziel gesetzt, neben den gesetzlichen Vorgaben auch deren rechtstatsächliche Handhabe zu erfassen. Die Untersuchung ergab, dass wie zu vermuten in allen Vergleichsländern in der Praxis die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nicht in jeden einzelnen Fall involviert ist. Vielmehr wurden Mechanismen geschaffen, die Einbindung in die Ermittlungen im Einzelfall auf das Mindestmaß zu beschränken. In allen Vergleichsländern beschränkt sich die aktive Teilnahme der Staatsanwaltschaft an den Ermittlungen meist auf Fälle mittelschwerer bis schwerer Kriminalität bzw. komplexere Sachverhalte. Hier wird sie unverzüglich nach Kenntnisnahme eines strafrechtlich relevanten Sachverhaltes bzw. alsbald nach Durchführung der ersten Ermittlungsmaßnahme informiert und die Akten sofort an sie übergeben. Fälle von Bagatellkriminalität werden von der Polizei weitgehend eigenständig ermittelt; die Staatsanwaltschaft wird hier meist erst mit Aktenübergabe am Ende des Ermittlungsverfahrens über den Fall informiert und zwar lediglich für die Entscheidung über die weitere Strafverfolgung, aber nicht grundsätzlich für die Durchführung weiterer Ermittlungen. In Fällen leichter bis mittelschwerer Kriminalität hängt die Beteiligung der Staatsanwaltschaft von dem jeweiligen Einzelfall ab. Meist aber wird sie erst dann involviert, wenn eine notwendige Ermittlungsmaßnahme der Anordnung ihrerseits oder des Gerichtes bedarf.

Die Tatsache aber, dass auch in den Vergleichsländern die Polizei die Ermittlungen in weiten Teilen eigenständig vornimmt, besagt auch für diese nicht notwendig, dass die Staatsanwaltschaft ihren Status als Herrin des Verfahrens weitgehend eingebüßt hätte. Vielmehr wird auch in diesen Ländern die Polizei von ihr durch allgemeine Instruktionen zur Ermittlungsführung angeleitet. Insoweit gilt hier dasselbe wie in Deutschland. Auch in den Vergleichsländern werden allgemeine Instruktionen und Vorgaben zur Ermittlungs- und Beweismittelführung in der Regel durch untergesetzliche Bestimmungen vorgenommen. Ebenso spielen auch hier Erfahrungswerte, beruhend auf der alltäglichen gemeinsamen Arbeitspraxis, eine bedeutende Rolle. Die Beachtung und Anwendung dieser Bestimmungen durch die Polizei werden von der Staatsanwaltschaft auf unterschiedliche Weise überprüft: Überwiegend findet in den Vergleichsländern ein (regelmäßiger) stichprobenartiger Check der Polizeiakten und damit wenigstens eine nachträgliche Kontrolle polizeilichen Handelns statt. In England & Wales, der Schweiz und den Niederlanden wird darüber hinaus die alltägliche Ermittlungsarbeit der Polizei mittels den Polizeistationen zugeordnetern Personals betreut und kontrolliert.

Möglichkeiten zur Verfahrensbeendigung durch die Polizei in einzelnen Europäischen Mitgliedsstaaten

Die wachsende Einflussnahme der Polizei im Ermittlungsverfahren wird in vielen der Vergleichsländer noch dadurch verstärkt, dass ihr Kompetenzen zur Verfahrensbeendigung zugesprochen werden. Zwar ist die Polizei, gebunden an ihre Strafverfolgungspflicht, traditionell dazu verpflichtet, alle eingeleiteten oder zu Ende durchgeführten Ermittlungsverfahren und -maßnahmen der Staatsanwaltschaft zur weiteren Entscheidung zuzuleiten. So wurde selbst im Angelsächsischen System die Staatsanwaltschaft insbesondere aus dem Grunde eingeführt, die Durchführung des Strafverfahrens durch eine objektive Behörde zu garantieren und diese nicht mehr nur der Polizei zu überlassen[15]. Jedoch sind derweil vielerorts Möglichkeiten der Verfahrenserledigung für die Polizei geschaffen worden bzw. hat sich eine bedeutende Mitwirkungsmöglichkeit ihrerseits an verfahrensbeendenden Entscheidungen der Staatsanwaltschaft in der Praxis etabliert.

Hierbei kann zwischen Einstellungsbefugnissen, Sanktionskompetenzen und Anklagebefugnissen vor Gericht unterschieden werden:

Einstellung des Ermittlungsverfahrens aus verfahrenstechnischen Gründen

Die der Polizei in allen Vergleichsländern auferlegte Strafverfolgungspflicht beinhaltet grundsätzlich neben der Pflicht zur Weiterleitung aller Verfahren, in denen genügend Beweise vorhanden sind, auch die der Weitergabe aller Fälle, in denen der Täter unbekannt oder die Beweise unzureichend sind. Allerdings hat die Polizei in der Schweiz[16], Ungarn[17] und Schweden[18] die Befugnis, das Verfahren aus verfahrenstechnischen Gründen einzustellen. Jedoch ist das allerorts lediglich auf Fälle von Bagatell- bis mittelschwerer Kriminalität beschränkt bzw. in Schweden lediglich auf die Straftaten, bei denen die Polizei die Verfahrensherrschaft innehat. In Polen, den Niederlanden und der Türkei kann hingegen lediglich von einer Antizipation staatsanwaltschaftlicher Entscheidung gesprochen werden, die durch Richtlinien der Staatsanwaltschaft gelenkt wird. Die formelle Entscheidung verbleibt in diesen Fällen bei der Staatsanwaltschaft.

Einstellung des Verfahrens mangels öffentlichen Interesses

Auch hat die Polizei in einigen Ländern die Befugnis, das Verfahren mangels öffentlichen Interesses einzustellen. So ist es ihr in der Schweiz, England, Frankreich und Polen möglich, in Fällen, in denen ihrer Beurteilung nach ein öffentliches Interesse an der weiteren Strafverfolgung nicht gegeben ist, das eingeleitete Ermittlungsverfahren unter Auferlegung von Zahlung einer bestimmten Geldbuße durch den Beschuldigten eigenständig einzustellen. Diese Möglichkeit besteht länderübergreifend nur bei Bagatellen und leichteren Straftaten: In der Schweiz handelt es sich bei den einzustellenden Delikten meist um leichte Verkehrsdelikte und andere leichte Taten (sog. Übertretungen, aufgelistet in der Ordnungsbussenverordnung). Die Kantonpolizei hat hier die Möglichkeit, das Verfahren gegen Zahlung einer Geldbuße i.H.v. 300 CHF einzustellen (§ 5 StPO Kanton Basel-Stadt). Auch in England und Wales handelt es sich vorrangig um Verkehrsdelikte leichter Art, aber auch um leichten Diebstahl oder Prostitution. In Frankreich kommt der Polizei diese Befugnis für die sogenannten Contraventions 1. - 4. Classe zu, bei denen es sich meist um Verkehrsdelikte, leichte Körperverletzungsdelikte oder leichte Sachbeschädigung handelt, bei denen grundsätzlich eine Geldstrafe bis zu 200 Euro vorgesehen ist. In Polen kommt der Polizei diese Befugnis lediglich bei kleineren Taten (sog. Wykroczenia) zu, worunter überwiegend Verkehrsstraftaten und leichte Diebstähle fallen (§ 96 KPSW).

Das aufgrund der Deliktskategorisierung per se strafrechtliche Verfahren wird damit in ein administratives Verfahren ohne weitere strafverfahrensrechtliche Konsequenzen überführt, wodurch es zu einer Art prozessualer Entkriminalisierung dieser Delikte kommt. Der deutsche Gesetzgeber hat, zumindest was viele der von diesen Regelungen betroffenen Verkehrsdelikte angeht, bereits in den 70er Jahren durch eine materielle Entkriminalisierung diese Delikte zu Ordnungswidrigkeiten herabgestuft. Damit werde diese Taten in den genannten Ländern und in Deutschland zwar vom Ergebnis her gleich behandelt; dennoch bleiben sie in den Vergleichsländern ihrer Natur nach Straftaten. Hinzu kommen leichte Taten wie Körperverletzungen und Sachbeschädigungen, die im deutschen Strafrecht als Straftaten kodifiziert sind. Damit ist die Polizei in der Schweiz, England, Frankreich und Polen für diese Delikte legitimiert, an der Verfahrensbeendigung von Straftaten eigenständig mitzuwirken. Wenn dies auch keine eigenständige Einstellungsbefugnis darstellt, so findet man auch in der niederländischen Strafverfahrenspraxis wiederum eine ausschlaggebende Mitwirkungsbefugnis der Polizei an verfahrensbeendenden Einstellungen der Staatsanwaltschaft mangels öffentlichen Interesses. Hier antizipiert die Polizei wiederum die staatsanwaltschaftliche Entscheidung, welche somit im Bagatellbereich oft als rein formelle Zustimmung erscheint.

Einstellung des Verfahrens gegen Erfüllung einer Auflage

Auch die bedingte Verfahrenseinstellung, d.h. eine Einstellung gegen Auflage, ist als eine weitere verfahrensbeendende Möglichkeit der Polizei zu finden. In den Niederlanden verfügt die Polizei in Fällen leichter Kriminalität seit Mitte der neunziger Jahre sowohl im allgemeinen Strafverfahren als auch im Jugendstrafverfahren über eine solche Möglichkeit der informellen Verfahrensbeendigung. Hierbei spielt zum einen die Transaktion (sog. Politietransactie, 74 c nlStGB), eine bedingte Verfahrenseinstellung gegen Geldzahlung bis zu einer Höhe von 350 Euro seitens des Beschuldigten, eine Rolle. Dieses kommt insbesondere bei leichten Verkehrdelikten wie auch in Fällen von Ladendiebstählen und Unterschlagung in Betracht. Zum anderen besteht die Möglichkeit zur Einleitung eines Halt-Verfahrens im Jugendstrafrecht (Art. 77 e nlStGB), bei dem der Jugendliche an eine Sozialdienstelle übermittelt wird, bei der er sich bestimmten Lern- oder Arbeitsaktivitäten zu unterziehen hat. Nach erfolgreicher Durchführung dieser Maßnahmen wird das Verfahren von der Polizei eigenständig eingestellt. Allerdings wird die Polizei in ihren Entscheidungen in beiden Verfahren durch strikte Vorgaben der Staatsanwaltschaft mittels Richtlinien gelenkt, die den Handlungs- und Beurteilungsspielraum für eine solche Entscheidung weitgehend auf Null reduzieren.

Sanktionskompetenz

Die weitaus eingriffintensivste Erledigungsform ist in allen Vergleichsländern die Verhängung einer Sanktion. Dies ist in einigen Kriminaljustizsystemen nicht nur dem Gericht als unabhängige Entscheidungsinstanz, sondern auch der Staatsanwaltschaft und teilweise sogar auch der Polizei eingeräumt worden. Schweden ist Beispiel für ein solches Verfahrenssystem. Grundsätzlich kommt hier der Polizei in den Fällen, in denen ihr die Leitung des Ermittlungsverfahrens zusteht, die Befugnis zu, das Verfahren durch Verhängung einer Geldstrafe (sog. Ordningsbotföreläggande) zu beenden[19]. Sie hat den Charakter einer echten Kriminalstrafe; dies unter anderem deshalb, weil eine personengebundene, mit dem dt. Bundeszentralregistereintrag vergleichbare Registrierung der begangenen Straftat erfolgt. Anfang dieses Jahres ist auch in den Niederlanden eine vergleichbare polizeiliche Sanktionskompetenz für Fälle leichterer Kriminalität eingeführt worden. Die sogenannte Strafbeschikking ist keine völlig unabhängige Sanktionsbefugnis der Polizei; vielmehr wird die Polizei wie bereits bei Ausführung der Transaktie dabei von der Staatsanwaltschaft durch strikte Vorgaben in ihrem Entscheidungsverhalten gelenkt. In England kann die Polizei bei bagatellhaften Verstößen neben einer folgenlosen Einstellung das Verfahren auch durch eine formelle polizeiliche Verwarnung des Beschuldigten beenden, (sog. Police Cautoning/ Final Warning oder Reprimand[20]). Diese kann u. U. noch an die Verpflichtung des Täters zur Erfüllung einer bestimmten Auflage geknüpft werden (sog. Cautioning Plus). Ebenso wie in Schweden kommt diese Verwarnung nach deutschem wie auch österreichischem Rechtsverständnis einer Kriminalstrafe gleich, da unter anderem auch hier der Täter einen Eintrag ins Vorstrafenregister erhält.

Die Befugnis zur Anklage

Als eine verfahrensrechtliche Besonderheit des schweizerischen, polnischen und französischen Systems kann die polizeiliche Befugnis bezeichnet werden, Fälle selbständig vor Gericht zu bringen. In den drei Ländern ist eine solche Verfahrensvariante grundsätzlich für alle die Fälle von Bagatellkriminalität möglich, in denen die Polizei das Strafverfahren selbständig einstellen und durch Auferlegen einer Geldbuße administrativ beenden kann. Die schweizerische Polizei hat die Option, das Verfahren entweder in einer Art Strafbefehlsverfahren vor dem Strafbefehlsrichter oder aber in einem regulären Hauptverfahren zu Gericht zu bringen. Die französische Polizei erhebt selbständig in einem schriftlichen Verfahren[21] (sog. Ordonnance Pénale) oder in Anstrengung einer normalen Hauptverhandlung Anklage bei einem besonderen Polizeigericht (sog. Tribunal de Police). Mit dieser Tätigkeit werden bestimmte Polizeibeamte betraut, denen in diesen Fällen die Funktion eines staatsanwaltschaftlichen Anklagevertreters vor Gericht zukommt. In den meisten Fällen wird die Reaktion eine bloße Geldbuße und eben keine strafrechtliche Sanktion sein. Wird allerdings eine andere Sanktion verhängt oder die Geldbuße mit einer anderen Reaktion wie beispielsweise der Entziehung des Führerscheins verbunden, so kann dies einen Zentralregistereintrag mit sich bringen und damit auch als eine Sanktionierung im strafrechtlichen

Sinne gewertet werden. In Polen wird das Verfahren eigenständig durch die Polizei vor besondere Abteilungen der Amtsgerichte gebracht. Ähnlich wie in Frankreich übernimmt der handelnde Beamte dabei die Funktion eines Staatsanwaltes. Das Gericht kann in diesen Fällen u. U. eine Geldstrafe aussprechen oder sogar eine kurze Freiheitsstrafe verhängen. In England und Wales besteht für eine solche Verfahrensmöglichkeit zwar keinerlei gesetzliche Basis. In der Praxis aber bringt die Polizei heute noch bestimmte Bagatellen vor Gericht. Dieses findet in der Regel in einer Art Vereinfachtem Verfahren statt, sogenannten Bulk-proceedings. Hierbei werden in einem gesondert anberaumten Termin vor dem Magistrates Court gleich mehrere Verfahren in einer Sitzung gebündelt abgehandelt.

Schlussfolgerungen

Es wurde festgestellt, dass die feinen gesetzlichen Unterschiede innerhalb der kontinentaleuropäischen Rechtssysteme wie auch die traditionell bestehenden großen Unterschiede zwischen diesen und den angelsächsischen Common-law-Systemen dank fortschreitender Etablierung der Staatsanwaltschaft in diesen Systemen immer mehr verwischen. Vielmehr hat sich innerhalb Europas eine funktional vergleichbare Rechtspraxis entwickelt. Des Weiteren hat die Untersuchung ergeben, dass die Rolle der Polizei im Ermittlungsverfahren nicht nur in Deutschland, sondern in fast allen kontinentaleuropäischen Vergleichsländern zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Im Bereich der Massenkriminalität agiert die Polizei in allen Ländern weitgehend unabhängig. Eine aktiv ermittelnde Rolle nimmt die Staatsanwaltschaft vorrangig im Bereich schwerer Straftaten ein; dies nun vermehrt auch in Common-law-Systemen wie England und Wales. Zwar besteht auch eine staatsanwaltschaftliche Beteiligung an den Ermittlungen in weniger schweren Fällen. Eine solche beschränkt sich aber eher auf generelle Instruktionen und allgemeine Vorgaben zum Ermittlungsverhalten anhand untergesetzlicher Bestimmungen. Eine Kontrolle polizeilichen Handelns findet in diesen Fällen erst im Nachhinein statt. Besonders stellt sich die Bedeutung der Polizei im Strafverfahren in den Ländern dar, die auf gesetzlicher Ebene verfahrensbeendende Befugnis für die Polizei geschaffen haben. Aber auch in den Ländern, bei denen eine solche gesetzliche Regelung nicht besteht, hat sich eine entscheidende Einflussnahme auf die staatsanwaltschaftliche Entscheidung etabliert.

Die Tatsache, dass in Spanien und Kroatien, die immer noch einen sehr starken Untersuchungsrichter neben der Staatsanwaltschaft aufweisen, eine Trendwende hin zu einer als Entscheidungsinstanz agierenden Polizei noch nicht abzusehen ist, mag damit zu begründen sein, dass durch den Untersuchungsrichter an sich im Ermittlungsverfahren wie auch bei den Verfahrenseinstellungen eine gewisse Entlastung der Staatsanwaltschaft in ihrem alltäglichen Arbeitsanfall eintritt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass man in Europa - abgesehen von den angelsächsischen Rechtssystemen - einen derzeitigen Trend erblicken kann, die Position der Polizei im Strafverfahren zu stärken. Zwar erscheint das Mittel, der Polizei zur Entlastung der Staatsanwaltschaft mehr Rechte zuzugestehen, im Hinblick auf seine Adäquanz wie auch auf seine Verhältnismäßigkeit nicht unproblematisch. Jedoch erscheint es mit zu verzeichnenden steigenden Fallzahlen und einer damit einhergehenden justiziellen Überlastung in der heutigen Zeit kaum mehr möglich, sich die Staatsanwaltschaft als alleinige Ermittlungs- und Entscheidungsinstanz vorzustellen, die sich der Polizei lediglich als eine Art „Hilfsorgan“ bedient. Darüber hinaus mag sich die wachsende Bedeutung der Polizei im Ermittlungsverfahren neben der in der amtlichen Begründung der Umbenennung der Hilfsbeamten in Ermittlungsbeamte aufgeführten guten polizeilichen Aus- und Fortbildung von Polizeibeamten, wohl auch mit der guten personellen und materiellen Ausstattung der Polizei, dem Einsatz moderner Ermittlungsmethoden wie auch der Spezialisierung bei der Strafverfolgung begründen. Hierdurch hat die Polizei eine gewisse Unabhängigkeit gegenüber der Staatsanwaltschaft erlangt.

Literaturverzeichnis

Barona-Vilar S.B. Law Policy and Practice of Prosecution in Spain. In: Tak Tasks and Powers of the Prosecution Services in the EU Member States Volume I Wolf Legal Publishers, Nijmegen 2004, S. 1129-1147.

Barona-Vilar S.B. Law Policy and Practice of Prosecution in Spain. In: Tak Tasks and Powers of the Prosecution Services in the EU Member States Volume II Wolf Legal Publishers, Nijmegen 2005, S. 405-428.

Cape, Hodgson, Prakken, Spronken Suspects in Europe, Antwerpen, Oxford 2007.

Elsner B. Entlastung der Staatsanwaltschaft durch mehr Kompetenzen für die Polizei? Eine deutsch-niederländisch vergleichende Analyse in rechtlicher und rechtstatsächlicher Hinsicht. Dissertation an der Universität Göttingen, Göttingen 2008.

Elsner B., Das Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei im Wandel, in SIAK-Journal- Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und Polizeiliche Praxis, Wien, 2. Ausgabe 2008, S. 39-49.

Jehle J-M/ Wade M. Coping with Overloaded Criminal Justice Systems, Heidelberg 2006.

Jehle J-M/Wade M. Prosecution and Diversion within Criminal Justice Systems in Europe, New York 2008.

Jehle J-M Strafrecht, Biorecht und Rechtsphilosophie, Festschrift für Hans- Ludwig Schreiber München 2000, S. 173 ff.

Jehle J-M Prosecution in Europe: Varying Structures, Convergent Trends, European Journal of Criminal Policy and Research (Volume 8) Springer New York 2000, S. 27 ff.

Kühne H-H. Strafprozessrecht. Eine systematische Darstellung des deutschen und europäischen Strafverfahrensrechts, 6. Auflage, Müller Heidelberg 2003.

Meyer-Goßner L. Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, 50. Auflage, Beck München 2008.

Sprenger W./ Fischer T. Verbesserte Verfolgung des Ladendiebstahls – Sächsisches Verfahrensmodell zum Strafgeld, DRiZ 2000, S. 111-114.

Tak P. Introduction in Tasks and Powers of the Prosecution Services in the EU Member States Volume II Wolf Legal Publishers, Nijmegen 2005, S. 1-15.

[1] BT/Drucksache 15/3482.

[2] Forschungsstudie an der Georg-August Universität Göttingen unter Leitung von Prof. Jehle, Frau Dr. Wade und der Verfasserin; siehe hierzu näher: Jehle J-M/ Wade M. Coping with Overloaded Criminal Justice System; dies. in Prosecution and Diversion within Criminal Justice Systems in Europe.

[3] Veröffentlichung der landespezifischen Erhebungsbögen wie auch weitere Informationen zum Forschungsprojekt unter www.kriminologie.uni-goettingen.de/pps.

[4] Elsner, Entlastung der Staatsanwaltschaft durch mehr Kompetenzen für die Polizei? Eine deutsch-niederländisch vergleichende Analyse in rechtlicher und rechtstatsächlicher Hinsicht.

[5] Allerdings ist diese Differenzierung in der Praxis insofern weitgehend verloren gegangen, als dort fast alle Polizeibeamten durch Landesverordnung zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft ernannt werden.

[6] Elsner, aaO, S. 50-112.

[7] Sprenger/Fischer Verbesserte Verfolgung des Ladendiebstahls – Sächsisches Verfahrensmodell zum Ladendiebstahl, DRiZ 2000, 111-114.

[8] Sogenannte Hulpofficieren.

[9] Sogenannte Officier de Police Judiciaire, bzw. Agents de Police Judiciaire.

[10] In der deutschen Strafverfahrenspraxis ist diese Differenzierung in der Praxis allerdings weitgehend verloren gegangen als dort fast alle Polizeibeamten durch Landesverordnung zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft ernannt werden.

[11] Die Auswertungsergebnisse für die Schweiz beziehen sich lediglich auf das Kanton „Basel-Stadt“. Allerdings orientieren sich die in der Schweiz derzeit laufenden Reformpläne für eine landeseinheitliche Strafprozessordnung an eben diesen kantonalen Regelungen. Von daher kann hier Basel Stadt Modell als zukünftiges Strafverfahrensrecht der Schweiz repräsentativ herangezogen werden.

[12] Kap. 23, 3 Schwedisches VerfahrensG.

[13] Welche Fälle das sind, wird durch gemeinsame Richtlinien der Generalstaatsanwaltschaft (Riksåklagare) und der nationalen Polizeiführung (Rikspolisstyrelse) festgelegt. Insbesondere fallen hierunter leichte Straßenverkehrsdelikte oder Bagatelldiebstähle.

[14] In anderen Ländern, so z.B. auch in Deutschland oder der Türkei, ist der Polizei eine eigenständige Festnahme nur in Fällen von Gefahr in Verzug oder unter weiteren besonderen Voraussetzungen (vgl. für Deutschland § 127 StPO) möglich.

[15] Siehe hierzu bereits Ausführungen oben unter C.I.

[16] Siehe § 5 StPO des Kantons Basel-Stadt.

[17] Siehe § 190 Ungarisches Strafverfahrensgesetz.

[18] Siehe Kapitel 23, Abschnitt 4 Schwedisches Strafverfahrensgesetz.

[19] Kap. 48, 13 Schwedisches VerfahrensG.

[20] Letztere ist die Bezeichnung für Verwarnungen im jugendstrafrechtlichen Bereich.

[21] Vergleichbar mit dem deutschen Strafbefehlsverfahren gem. §§ 407 ff. StPO.

Wichtiges in Kürze

Termine

Der **15. Deutsche Präventionstag** findet am **10. und 11. Mai 2010** im ICC in **Berlin** statt. Neben zahlreichen aktuellen Themen wird der Themenkomplex „Bildung – Prävention – Zukunft" den Schwerpunkt der Veranstaltung bilden. Mehr unter www.praeventionstag.de

Die **ESRI 2010** findet vom **27. bis 29. April 2010** im darmstadtium in **Darmstadt** unter dem Motto **„Raum für Inspiration"** statt. Leitthemen der ESRI 2010, die sich an alle Anwender des Geoinformationssystems ESRI wendet, werden Green IT und Services sein. Neben Vorträgen von Anwendern stehen Experten in Workshops für Gespräche zur Verfügung. Mehr unter http://esri2010.esri.de/

Eine Tagung zum Thema **„Empirische Polizeiforschung XIII - Polizei: Job, Beruf oder Profession?"** findet vom **1. bis 3. Juli 2010** an der **Fachhochschule** der Polizei des Landes Brandenburg in **Oranienburg** statt. Veranstalter ist der Arbeitskreis Empirische Polizeiforschung.
Mehr unter www.empirische-polizeiforschung.de

Die **6. Internationale Fachmesse & Konferenz für Polizei- und Spezialausrüstung – GPEC** findet vom **04. - 06. Mai 2010** auf dem Messegelände in **Leipzig** statt. Die Messe richtet sich an Fachbesucher aus dem Bereich der Sicherheitsbehörden. Auch Parlamentarier mit sicherheitspolitischer oder Haushaltsverantwortung sind angesprochen. Zu dem in Mitteleuropa einzigartigen Branchentreff gehört neben dem interministeriellen und interdisziplinären Informationsaustausch ein umfangreiches Kongress- und Veranstaltungsprogramm.
Mehr unter www.gpec.de

Kriminalprävention

Abschreckung: Künstliche DNA gegen Diebe
Dass die unauffällige Flüssigkeit mit Zahlen kodierte Kunststoffplättchen, sogenannte Microdots, enthält, sieht man ihr nicht an. Auch Gegenstände, die mit der Flüssigkeit markiert wurden, sehen nicht anders aus als vorher. Dennoch sind sie sofort identifizierbar, wenn sie nach einem Diebstahl wieder aufgefunden werden, Und sie können sicher dem wirklichen Eigentümer zugeordnet werden. Denn jedes Fläschchen mit der so genannten künstlichen DNA enthält einen einzigartigen Code. Das Landeskriminalamt Bremen arbeitet seit Monaten an dem Projekt „Künstliche DNA". Zunächst wurden Computer, Laptops und Beamer in Bremer und Bremerhafener Schulen codiert. Dann wurden je 1000 Haushalte in zwei Wohnquartieren mit der künstlichen DNA ausgestattet. Sie können ihre Wertgegenstände mit dieser Flüssigkeit markieren, um sie nach einem möglichen Diebstahl zuverlässig zuordnen zu können. Geplant ist, die künstliche DNA zukünftig auch an Tankstellen einzusetzen. Zusätzlich können alle Bewohner der Postleitzahlgebiete 26, 27 und 28 bis November 2010 ein Set mit der Flüssigkeit zum Vorzugspreis von 75 Euro bestellen. Die Flüssigkeit hält sich nach Angaben der Hersteller auf der Haut etwa sechs Wochen, auf Gegenständen haftet sie dauerhaft. Sie sei für Menschen ungefährlich. Die Bremer Polizei verweist darauf, dass die künstliche DNA in Großbritannien und den Niederlanden schon seit Jahren erfolgreich eingesetzt werde. Mehr unter www.polizei.bremen.de

Korruption: Erstes Bundesland Mitglied bei TI Deutschland
Schleswig-Holsteins Innenministerium ist als erstes Ressort einer Landesverwaltung in Deutschland Mitglied von Transparency International – Deutschland (TI/D) geworden. Der 1993 gegründete gemeinnützige Verein bekämpft die Korruption auf nationaler und internationaler Ebene. Wer Mitglied bei Transparency International werden will, muss sich klar und sichtbar zu einer Anti-Korruptionspolitik bekennen, sich für Korruptionsprävention engagieren und konsequent gegen Korruption einschreiten. Mehr: www.schleswig-holstein.de/IM/DE/Service/Presse/PI/2009/091216__im__transparency.html

Safer Chatten: Broschüre und Webseite informieren
Mit Bewertungen populärer Chats und Messenger, erstmals auch mit Beurteilung der Risiken von Social Communities für Kinder und Jugendliche hilft eine Broschüre von jugendschutz net, potentielle Risiken beim Chatten und bei Kontakten innerhalb von Social Communities zu mindern. Auf der Webseite „Chatten ohne Risiko" kann nicht nur die Broschüre heruntergeladen werden. Unter übersichtlichen und zielführenden Stichworten finden Interessierte im Menü Hinweise und Informationen zu Fragen, die man immer schon mal stellen wollte. Mehr: www.chatten-ohne-risiko.net/?id=112

Vorsicht geboten: Selbstbehauptungskurse für Kinder
Das LKA Baden-Württemberg informiert mit dem Flyer „Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse für Kinder" darüber, wie Eltern und Erziehende zwischen pädagogisch fundierten und fragwürdigen oder sogar schädlichen Angeboten von Selbstbehauptungskursen für Kinder unterscheiden können. In dem Flyer werden seriöse Kursziele ebenso dargestellt wie Angebote, die Eltern und Erziehende bekommen sollten. Eine Checkliste hilft, die Kursinhalte zu beurteilen und zu klären, ob der Kurs mit örtlichen Beratungs- und Präventionsstellen zusammenarbeitet. Download des Flyers unter http://www.ajs-bw.de/media/files/gropper/Flyer_SV_druckvers.pdf

Fußball-WM: Gefährder-Ansprache in Niedersachsen
Niedersachsens Innenminister Uwe Schünemann kündigte nach erneuten Krawallen am Rande eines Oberliga-Spiels im Braunschweig mit Blick auf die Fußball-Weltmeisterschaft 2010 in Südafrika an, er wolle mögliche Gewalttaten von niedersächsischen Hooligans mit allen Mitteln verhindern. So solle die Polizei im Vorfeld der WM einschlägig bekannten Straftätern Hausbesuche abstatten, um sie zu warnen und deutlich zu machen, dass man sie im Blick habe. Bei weiteren Erkenntnissen über potentielle Gewalttätigkeit könne auch eine tägliche Meldepflicht angeordnet werden. Als letztes Mittel sei bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch ein Entzug des Reisepasses denkbar. Für Deutschland hatte der Bundesgerichtshof am 30. Oktober 2009 entschieden, dass Stadionverbote bereits bei dem Verdacht auf Gewalttätigkeiten verhängt werden dürfen. Mehr unter juris.bundesgerichtshof.de

Kriminalität

Konsequenzen gefordert: Expertenbericht Winnenden
Die nach dem Amoklauf in Winnenden eingesetzte Expertenkommission hat einen Bericht mit zahlreichen Handlungsempfehlungen vorgelegt. Interessierte finden den Bericht unter www.baden-wuerttemberg.de/fm7/2028/BERICHT_Expertenkreis_Amok_25-09-09.pdf

Polizei – Auslandseinsätze

UN-Friedensmissionen: Handbuch informiert
Leitfaden für die Tätigkeit von UN-Kräften bei Internationalen Polizeieinsätzen und Unterstützung für die Arbeit der nationalen Polizeikräfte – das will das Handbuch zu UN-Friedensmissionen leisten, das neu aufgelegt, aktualisiert und ergänzt wurde. Mehr: www.unodc.org/documents/justice-and-prison-reform/08-58900_Ebook.pdf
Forschung und Technik

Galileo-Großauftrag: 14 Satelliten aus Bremen
Der Bremer Raumfahrtkonzern OHB soll die 14 ersten von insgesamt 32 Satelliten bauen, die das Rückgrat des geplanten europäischen Navigationssystems Galileo bilden werden. Insgesamt sollen 30 Satelliten in mehr als 23.000 Kilometern Höhe die Erde umkreisen und Signale senden. Zudem werden zwei Ersatzsatelliten gebaut. Mit Galileo wollen die EU und die Europäische Weltraumorganisation ESA die Vormachtstellung des US-Dienstes GPS (Global Positioning System) brechen. Allerdings soll Galileo mit GPS sowie mit den Systemen Russlands und Chinas kompatibel sein. Nach jahrelangen Verzögerungen soll Galileo nach derzeitiger Planung 2014 an den Start gehen. Ob die veranschlagten Baukosten von 3,4 Milliarden Euro eingehalten werden können, ist noch unklar. Mehr: www.zeit.de/wissen/2010-01/galileo-ohb-satelliten

Politik

Integration praktisch: Neuer Impuls von Böhmer
Die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung, Maria Böhmer, wünscht sich mehr Beschäftigte mit Migrationshintergrund im Öffentlichen Dienst. Jeder fünfte in Deutschland habe einen Migrationshintergrund, so Böhmer. Umso wichtiger sei es, dass diese Bevölkerungsgruppe angemessen im Öffentlichen Dienst vertreten sei. Dies gelte vor allem im Bereich von Schulen und Kindergärten. Aber auch bei der Polizei, der Feuerwehr und den Kommunen solle der Anteil von Beschäftigten mit Migrationshintergrund unter Berücksichtigung von Eignung, Leistung und Befähigung“ erhöht und dabei „deren sprachliche und interkulturelle Kompetenzen“ einbezogen werden. Eine Quote werde jedoch nicht angestrebt. Mehr: www.bundesregierung.de

Bankdaten: Zweifel am Sinn von EU-USA-Transfer
Zweifel am Nutzen des transatlantischen Abkommens zur Weitergabe von Bankdaten hat nicht nur das Europäische Parlament, sondern auch das BKA. Aus einem internen Vermerk, der Medien bekannt wurde, geht hervor, dass das Bundeskriminalamt in der Auswertung der Überweisungsinformationen des Finanznetzwerks SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) keinen Wert für die Terrorismusbekämpfung sieht. Die zu erwartenden Erkenntnisse aus einem „systematischen und umfangreichen Abgleich der SWIFT-Daten rechtfertigten zumindest für den Bereich der Finanzierung des Terrorismus nicht den mit der Datenrecherche verbundenen erheblichen materiellen und personellen Aufwand, berichtet Heise online unter Bezug auf den internen Bericht. Mehr: www.heise.de/newsticker/meldung/BKA-haelt-Bankdaten-Transfer-in-die-USA-fuer-sinnlos-894328.htm

Menschenrechte: Hoch geschätzt, kaum bekannt
75 Prozent der Deutschen halten die Menschenrechte für extrem wichtig, ohne sie wirklich zu kennen. Das ergaben zwei repräsentative Befragungen sowie drei Analysen von Zeitungen und Fernsehnachrichten, die der Psychologe Gert Sommer zusammen mit Jost Stellmacher durchgeführt hat. Die Forscher fordern darum eine systematische Menschensrechtsbildung, die auch für die Demokratieerziehung wesentlich sei. Die Untersuchung der beiden Forscher wurde kürzlich unter dem Titel „Menschenrechte und Menschenrechtsbildung“ im VS Verlag veröffentlicht. Mehr: www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html und www.fr-online.de

Internet: Politik sucht übergreifende Regeln
Entsprechend der Zielsetzung der Koalitionsvereinbarung planen die die Bundesregierung tragenden Parteien zum Themenkomplex Internet und digitale Gesellschaft die Einsetzung einer Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages . Nach Überzeugung der federführenden Abgeordneten gibt es dringenden Nachholbedarf bei der Weiterentwicklung der Netzpolitik. So fänden gesellschaftliche Veränderungen inzwischen maßgeblich mit und in dem Internet statt. www.heise.de/newsticker/meldung/Schwarz-Gelb-sucht-uebergreifende-Regeln-fuers-Internet-904684.html

Internet

Wirtschaftskriminalität: Jedes dritte Unternehmen betroffen
Jedes dritte deutsche Unternehmen wurde in den vergangenen drei Jahren Opfer von Wirtschaftskriminalität mit Hilfe des Tatwerkzeugs Internet. Das ergab eine repräsentative EMNID-Umfrage bei 300 deutschen Unternehmen, davon knapp die Hälfte aus dem Mittelstand, im Auftrag der Wirtschaftsberatung KPMG. Sprunghaft angestiegen ist nach Angabe der befragten Unternehmen die Internetkriminalität auf inzwischen 53 Prozent (+ 30 Prozent). Zu den Delikten im Internet zählen u. a. Identitätsdiebstahl, betrügerisches Anbieten von Waren und Dienstleistungen oder Kreditkartenbetrug. www.kpmg.de/Presse/17447.htm

Buntes

Nürburgring: Untersuchungsausschuss und Krimi
Wer wird uns schneller sagen, was am Nürburgring wirklich geschah? Die Geschichten um den Bau eines (bis heute nicht fertigen) Freizeitparks an der legendären Rennstrecke sind Gegenstand eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses im Landtag Rheinland-Pfalz und parallel eines neues Eifelkrimis von Jacques Berndorf. Die Webseite des Eifel-Literatur-Festivals zitiert den Autor: „Wenn so eine Geschichte hier vor meiner Nase passiert, dann wär‘s doch idiotisch, wenn ich mich nicht darum kümmern würde“. Das Ergebnis präsentiert Berndorf, bekanntlich ehemaliger Spiegel-Journalist, beim Eifel-Literatur-Festival 2010 in Monschau. Wann der Untersuchungsausschuss seinen Abschlussbericht vorlegen wird, ist noch nicht bekannt. Mehr unter www.eifel-literatur-festival.de/jacques-berndorf-2010.html und unter www.landtag.rlp.de

Gewerkschaftspolitische Nachrichten

Sensibilität gegenüber der Terrorgefahr geht verloren

Noch am Tag vor Heiligabend 2009 hatte BKA-Präsident Ziercke gegenüber einem Nachrichtenmagazin betont, was er seit Jahren gebetsmühlenartig wiederholt: „Wir können keine Entwarnung geben. Die Terrorgefahr ist unverändert hoch." Drei Tage später besteigt ein 23jähriger Nigerianer eine KLM-Maschine in der nigerianischen Stadt Lagos mit Ziel Amsterdam und fliegt von dort mit einem Airbus nach Detroit weiter. Am Körper trägt er die doppelte Menge eines Explosivstoffes, mit dem auch der so genannte „Schuhbomber" Richard Reid, fast auf den Tag genau acht Jahre vorher für einen Anschlag auf ein American-Airlines-Flugzeug mit 200 Passagieren benutzen wollte. Der Sprengstoff Nitropenta (PETN), den der Nigerianer Umar Faruk Abdulmutallab vor der Landung in Detroit zündet, hätte ein Loch in das Flugzeug gerissen und mit 300 Menschen zum Absturz bringen können. Sei es, weil der Zünder versagte, sei es durch das mutige Eingreifen von Crew und Passagieren, North-west-Airlines-Flug 253 entgeht nur knapp einer Katastrophe.

Die islamistische Terrororganisation Al-Qaida bekennt sich zu dem Anschlagsversuch. Ihre jemenitische „Filiale" lässt in einem Bekennerschreiben wissen: „Mit der Erlaubnis Gottes hat der heldenhafte Bruder, der Mudschahid, der das Märtyrertum anstrebende Umar Faruk eine einzigartige Operation gegen ein Flugzeug durchgeführt, das auf dem Weg von Amsterdam nach Detroit in den USA unterwegs war, und zwar an ‚Christmas'".

Damit hat der Al-Qaida-Ableger AQAH auf der jemenitischen Halbinsel erstmals ein Attentat außerhalb seines Operationsgebietes verübt.

Deutschland vom Terrorismus nicht verschont

Mit dem geplanten Attentat, das das Weihnachtsfest des Jahres 2009 überschattet hätte, gerät die Terrorismusbekämpfung auch in Deutschland wieder in den Blickpunkt des Interesses. „Höchste Zeit", meint Konrad Freiberg, Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei (GdP): „Auch in Deutschland ist die Sensibilität in Politik und Öffentlichkeit gegenüber der Terrorgefahr verloren gegangen. Die Polizei kämpft mittlerweile einen einsamen Kampf um ausreichende Ressourcen, um auch künftig geplante Anschläge erfolgreich zu verhindern." Es sei ein Irrglaube, so Freiberg, dass Deutschland bisher vom Terrorismus verschont geblieben ist. Zwar hat es glücklicherweise keine Toten und Verletzten gegeben, aber allein im vergangenen Jahr gab es rund 270 Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit islamistischen Terrorismus." Die Defizite in der Terrorbekämpfung, so Freiberg weiter, seien seit langem bekannt. Was Personal und Technik betreffe, sei die Polizei in Deutschland am Limit.

Freiberg verwies darauf, dass in den letzten sieben Jahren rund 10.000 Stellen bei der Polizei abgebaut worden seien, weitere drastische Kürzungen seien geplant. Freiberg: „Das ist die ungeschminkte Wahrheit über die Lage der inneren Sicherheit in Deutschland."

Körperscanner kein Allheilmittel

Unterdessen warnte die GdP davor, in Körperscannern das Allheilmittel für sicheres Fliegen zu sehen. Vor allem ins Personal muss man nach Ansicht der GdP investie-ren. Gegenüber der ARD sagte GdP-Vorsitzender Freiberg, dass die Personenkontrollen „löchrig" seien. „Hier muss sich vieles tun. Man hat hier Personal immer mehr mit Dumpinglöhnen versehen. Hier muss sich auch in der Qualität und im Umfang etwas verändern." Er berief sich auf Realtests, bei denen zivile Polizisten mit Waffen oder Waffenteilen oder verbotenen Gegenständen durch die Kontrollen gegangen seien. „Wir mussten feststellen, dass eine hohe Fehlerquote vorhanden ist", sagte er. Zudem sei bessere Voraufklärung nötig. Bei der Polizei brauche man Personal für die Observation der Gefährder. „Und wir brauchen eine bessere Vernetzung der Informationen, was ja in Detroit offenbar wurde." Für die Einführung von Scannern zeigte sich Freiberg grundsätzlich offen. Die Geräte seien mittlerweile technisch weiterentwickelt worden und im Gegensatz zu den ersten „Nacktscanner-Modellen" akzeptabel. Und es bleibt der Umstand, dass Körperscanner nur sichtbar machen, was Menschen unter der Kleidung tragen. Was aber, wenn der Sprengsatz nicht auf der Haut getragen wird? Wenn Djihadterroristen einen neuen „modus operandi" entwickeln? In Anlehnung an das Erfahrungswissen der Rauschgiftschmuggler der Körper selbst als Versteck benutzen?

Bombe im Körper gezündet

Am 24. August 2004 verschwanden fast zeitgleich zwei Maschinen vom Radarschirm, die von Moskau nach Wolgograd und Sotchi gestartet waren. Beide Flugzeuge, waren in der Luft explodiert. Zwei junge „schwarze Witwen" aus Tschechien hatten ihre Märtyrereinsätze synchronisiert und fast zeitgleich die am Körper versteckten Sprengsätze (Explosivstoff Hexogen) gezündet. Die russische Wirtschaftszeitung „Kommersant" spekulierte seinerzeit, dass die nordkaukasischen Attentäterinnen die Sprengsätze auch im Körper deponiert haben könnten. Am 27. August 2009 versuchte im saudi-arabischen Dschidda ein Selbstmordattentäter Prinz Mohammed bin Nayef, den Vizeinnenminister des Landes zu töten. Der Attentäter trug den Zünder offenbar im Darm und löste ihn mit einem codierten Handy aus. Der Sprengsatzdetonierte direkt neben dem Politiker, der nur leicht an der Hand verletzt wurde. Die Wucht der Explosion zerriss den „Zäpfchen-Bomber" in zwei Teile, der nach amerikanischen Geheimdienstinformationen von dem selben Bombenmacher präpariert worden war, von dem auch der verhinderte „Unterhosen-Attentäter" des Weihnachten 2009 den Sprengstoff erhalten haben soll.

Eigenständiges Unterbringungsrecht für Sexualstraftäter gefordert

Der nordrhein-westfälische Landesbezirk der Gewerkschaft der Polizei hat ein eigenständiges Unterbringungsrecht für Sexualstraftäter gefordert. Wegen fehlender Rechtsgrundlage hatte der Bundesgerichtshof den Antrag auf Verhängung der nachträglichen Sicherungsverwahrung gegen einen in Heinsberg lebenden 58-Jährigen als rückfallgefährdet geltenden Sexualstraftäter abgelehnt. Andauernde Protestkundgebungen vor dessen Haus waren die Folge. Die Polizei muss nun sowohl den Sexualstraftäter weiter observieren als auch die Teilnehmer der andauernden Protestkundgebungen vor dessen Wohnung weiter schützen. „Wenn konkrete Hinweise vorliegen, dass von einem Sexualstraftäter auch nach Verbüßung der Haftstrafe eine massive Gefährdung ausgeht, muss er im Einzelfall auch gegen seinen Willen festgehalten werden können“, fordert der GdP-Landesvorsitzende Frank Richter. Denkbar sei eine zwangsweise Unterbringung von Sexualstraftätern zum Beispiel in den Fällen, in denen sich ein Straftäter während seiner Haftzeit konsequent allen Therapieversuchen verweigert hat. „Die zwangsweise Unterbringung dient nicht der Strafe, sondern dem Schutz der Opfer“ betonte Richter, ähnlich den gesetzlichen Regelungen, wie es sie für die zwangsweise Unterbringung von psychisch kranken Menschen gibt, wenn von ihnen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Anderer ausgeht.“ Das neue Unterbringungsrecht für Sexualstraftäter müsse in einem eigenständigen Gesetz geregelt werden. „Es geht um den Schutz der Opfer, nicht um die Verhängung einer rechtlich nicht zulässigen Zweitstrafe“, betonte Richter. In gewisser Weise ist der Heinsberger ein Testfall. Ende vergangenen Jahres hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem Urteil grundsätzliche Kritik am deutschen System der Sicherungsverwahrung geübt. Gegen dieses Urteil will die Bundesjustizministerin, so ihre Ankündigung, nun vorgehen.

GdP im Gespräch mit Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maiziere

In einer wachsenden Staatsferne vor allem junger Menschen sieht die GdP eine der Ursachen für den enormen Anstieg politisch motivierter Straftaten mit linksextremistischem Hintergrund. In einem Gespräch mit Bundesinnenminister Dr. Thomas de maiziere sagte Freiberg: „Meine Kolleginnen und Kollegen erleben seit ein paar Jahren ausufernde Gewalt bei Demonstrationen, Fußballspielen und auf der Straße. Diese Gewalt richtet sich vor allem gegen Polizisten und wird immer brutaler. Wir wissen, dass wir als sichtbare Vertreter des Staates Zielscheibe sind, aber nicht das Ziel. Gemeint sind andere.“

Parteiengezänk fördert Staatsferne

Die jetzt bekannt gewordenen Zahlen von 315 Körperverletzungen und drei versuchte Tötungen an Polizisten in den zurückliegenden Monaten, die Zunahme an Sachbeschädigungen und Verstößen gegen das Versammlungsgesetz verwunderten nicht, so der GdP-Vorsitzende. Freiberg: „Diese Entwicklung hat die Polizei kommen sehen und davor gewarnt. Parteiengezänk und Schuldzuweisungen sind genau die falsche Antwort. Damit wird das Feuer eher noch geschürt.“ Wie im Kampf gegen den Rechtsextremismus sollten alle demokratischen Parteien auch bei der Bekämpfung linksextremistischer Gewalt zusammenstehen.

Ein Paragraph 115 für Gewalt gegen Polizeibeamte

An dem ausführlichen Gespräch mit Bundesinnenminister nahmen neben dem GdP-Bundesvorsitzenden Konrad Freiberg, der stellvertretende Bundesvorsitzende Bernhard Witthaut, EuroCop-Präsident und Mitglied im geschäftsführenden Bundesvorstand, Heinz Kiefer und der Vorsitzende des GdP-Bezirks Bundespolizei Josef Scheuring teil. GdP-Vorsitzender Konrad Freiberg drückte gegenüber dem Bundesinnenminister seine Sorge über die Entwicklung der politisch motivierten Kriminalität aus. Im vergangenen Jahr, so vorläufige Statistiken, hätten sich die Gewaltdelikte mit linksextremistischem Hintergrund nahezu verdoppelt. Bundesinnenminister de Maizière teilt nach seinen Worten die Sorgen des GdP-Vorsitzenden. Auch Rettungskräfte seien vor gewalttätigen Übergriffen nicht mehr sicher. Er betonte, dass ein besserer strafrechtlicher Schutz für Polizistinnen und Polizisten bereits in den Koalitionsge-sprächen vereinbart worden sei. „Jetzt müssen wir uns an die Gesetzgebung machen“, sagte de Maizière. Freiberg wies darauf hin, dass die GdP mir der Formulierung eines neuen Paragraphen 115 hierzu bereits Vorarbeiten geleistet habe.

Kein Datenmissbrauch durch die Polizei

In der Diskussion um die Vorratsdatenspeicherung hat die Gewerkschaft der Polizei darauf hingewiesen, dass die Überwachung der Kommunikation für die Ermittlungen in schweren Verbrechen von zentraler Bedeutung ist. Ohne die Vorratsdatenspeicherung wäre die Polizei in vielen Fällen blind und taub. GdP-Vorsitzender Freiberg: „Ich habe volles Verständnis, wenn das Bundesverfassungsgericht die Eingriffe in Bürgerrechte zur Aufklärung von schweren Straftaten abwägt. Aber ich gehe davon aus, dass die Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung verfassungsgemäß sind. Natürlich ist jede Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu akzeptieren. Ich verstehe durchaus, dass die Menschen vor der technischen Entwicklung und den Überwachungsmöglichkeiten Angst haben, und nehme dieses auch ernst. Vor allem im Bereich privater Firmen hat es da einen großen Missbrauch gegeben. Aber es gibt keinen Fall des Missbrauchs bei der Polizei. Eine Kontrolle durch Richter und Datenschützer ist vorgeschrieben. Alles geschieht zur Aufklärung von Verbrechen und zum Wohl des Bürgers. Darüber müssen die Bürger weiter intensiv aufgeklärt werden.“